Individualisierungsprobleme der Teilleistungsklage

Günther-Christean Wagner

1972

Individualisierungsprobleme der Teilleistungsklage

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde

des Fachbereichs Rechtswissenschaft

der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Günther-Christean Wagner

Stadtdirektor aus Königsberg/Pr.

Marburg/Lahn 1972

Fotodruck: Erich Mauersberger, Marburg

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Als Dissertation angenommen vom Fachbereich
Rechtswissenschaft der Universität Marburg
am: 26. Juni 1972
Berichterstatter: Prof. Dr.jur. R.Bruns
Mitberichterstatter: Prof. Dr.jur. P.Schlosser
Tag der mündlichen Prüfung: 14. Juli 1972

Meinen Eltern

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546018_0035

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung S. 7

1. Kapitel: Begriff und Zulässigkeit

§ 1 Begriff der Teilklage S. 11
I. Teil und Ganzes S. 11
II. Individualisierte - nichtindividualisierte Teilklage S. 16
III. Zivilprozessuale Definition S. 18
IV. Zusammenfassung S. 22

§ 2 Statthaftigkeit und Zulässigkeit S. 23
I. Zulässigkeit einer Teilklage S. 23
II. Zulässigkeit mehrerer Teilklagen S. 28
III. Übermäßige Teilung S. 34
IV. Zusammenfassung S. 37

2. Kapitel: Der Streitgegenstand der Teilklage

§ 3 Streitgegenstand einer Leistungsklage allgemein S. 38
I. Materiellrechtliche Theorie S. 39
II. Prozessuale Theorie S. 41
III. Individualisierung S. 43

§ 4 Streitgegenstand der Teilklage im allgemeinen S. 45

§ 5 Streitgegenstand der nichtindividualisierten Teilklage S. 47
I. Umfang und Grenzen S. 47
II. Unterscheidung mehrerer nichtindividualisierter Teile S. 78

§ 6 Streitgegenstand der individualisierten Teilklage S. 93
I. Umfang und Grenzen S. 93

II. Individualisierte Teilklage und § 253 II Ziff. 2 S. 95
III. Fragwürdigkeit der Unterscheidung in individualisierte und nichtindividualisierte Teilklage S. 99

3. Kapitel: Bewährungspunkte des Streitgegenstandes

§ 7 Rechtshängigkeit S. 101
§ 8 Klageänderung, -häufung S. 106
I. Klagenhäufung S. 106
II. Klageänderung S. 111
§ 9 Rechtskraft S. 114
I. Quantitative Grenzen S. 114
II. Qualitative Grenzen S. 117

4. Kapitel: Einzelprobleme

§ 10 Anrechnung der Mitverschuldensquote bei Teilklagen S. 125
§ 11 Einklagung von Spitzenbeträgen S. 129
§ 12 Aufrechnung gegen den eingeklagten Teil S. 133

Zusammenfassung S. 138

Literaturverzeichnis S. 141

Entscheidungsregister S. 146

Einleitung

Die Teilklage als eine zivilprozessuale Erscheinung besonderer Art verdankt ihre Existenz dem praktischen Bedürfnis, mit dem Aufwand geringerer Kosten auf Grund eines niedrigeren Streitwertes ein Urteil zu erwirken, das Aufschluß über die Meinung des Gerichts hinsichtlich des ganzen Anspruchs gewährt. Es kommt daher häufig vor, daß der Kläger aus Gründen der Minderung des Kostenrisikos nur den Teil eines (behaupteten) Anspruchs geltend macht, weil sein Anspruch ihm nach Grund oder Betrag oder nach beidem unsicher erscheint. Er erhofft sich von der Entscheidung beispielsweise die Aufklärung einer schwierigen, von der Gerichtspraxis nicht eindeutig beantworteten Rechtsfrage, oder er macht das Verfahren über den Teilanspruch zum Prüfstein für das Gelingen des Beweises der seine Klage begründenden Tatsachenbehauptungen. Von dem Ausgang eines solchen Prozesses wird der Kläger dann die weitere gerichtliche Verfolgung des Rechtes abhängig machen[1].

Aus den gleichen Erwägungen kommt eine Teilklage hin und wieder auch unter bewußtem Zusammenwirken beider Parteien zustande: Kläger und Beklagter wollen vereinbarungsgemäß die Entscheidung über den eingeklagten Teil der Regelung des gesamten strittigen Rechtsverhältnisses als "Muster" zugrundelegen[2].

---

1) Blanckmeister in Recht 1907, 1180 nennt daher die Teilklage einen "Ballon d'essai", mit dem die Auffassung des Gerichts sondiert werden soll.

2) Zu den im Zusammenhang mit den sog. Musterprozessen auftretenden Fragen vgl. Kempf in ZZP 73, 342. Die besondere Problematik des Musterprozesses beschränkt sich allerdings nicht allein auf Teilklagen. - Vgl. auch BGH in NJW 1958, 1727, wo die Frage zu entscheiden war, ob es sich bei einer Vereinbarung zwischen den Parteien, daß der Kläger nur einen bestimmten Teilbetrag der Forderung einklagen, das Urteil jedoch für den Gesamtbetrag verbindlich sein sollte, um eine prozeßhindernde Einrede gegen-

Eine Teilklage erscheint ebenfalls angebracht, wenn der Kläger wegen des geringen Vermögens des Beklagten ohnehin nur eine Teilbefriedigung zu erwarten hat. Deswegen wird der Kläger oftmals vom Gericht geradezu aufgefordert, eine Teilklage einzureichen, nämlich in den Fällen, in denen dem Kläger zur Begrenzung des Kostenrisikos des Staates nur für einen Teil seiner Forderung das Armenrecht bewilligt wird.

Dieser praktischen Bedeutung der Teilklage entspricht eine mindestens ebenso große theoretische. Denn die gerichtliche Geltendmachung eines Teils einer Forderung wirft zahlreiche prozessuale Fragen auf. So ist z.B. schon seit dem vorigen Jahrhundert die Frage nach der Rechtskraft eines auf eine Teilklage ergehenden Urteils umstritten[1)2)]. Ist mit der Abweisung einer Teilklage gleichzeitig rechtskräftig ausgesprochen, daß - als logische Konsequenz - der gesamte Anspruch nicht bestehe[3)]? Muß der Kläger auch für den Fall, daß seiner Teilklage stattgegeben wird, einen Vorbehalt bezüglich des Restes machen, um eine Erstreckung der Rechtskraft auf den Rest zu verhindern[4)], oder m.a.W.: Muß die Teilklage als solche gekennzeichnet werden? Weiterhin ergeben sich durch die Erhebung einer Teilklage Fragen nach der gerichtlichen Zuständigkeit (Amtsgericht - Landgericht)[5)] und nach der Bemessungsgrundlage für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten (Streitwert). Besonders schwierige Probleme tauchen bei der gleichzeitigen Einklagung mehrerer Teile ein und desselben Anspruchs auf. Muß hier zwischen individualisierten

---

über der Geltendmachung des Gesamtanspruchs handelte. - Des weiteren s. Blomeyer ZPR § 30 VIII und Lent in NJW 1949,510 (511).

1) Dieses Urteil ist nicht, wie in BGHZ 34,337 (339) irrtümlich bezeichnet, Teilurteil, sondern Vollendurteil.
2) Aus vielen vgl. die kontroversen Ansichten beispielsweise von Herzog in ZZP 1,416; Zitelmann in ZZP 8,254; Wach S. 371 ff.; Klöppel S. 123 ff.
3) Die gleiche Problematik stellt sich auch in dem Fall des § 322 II. (§§ ohne Gesetzesangabe beziehen sich auf die ZPO.)
4) Vgl. beispielsweise BGHZ 34,337 (340,341).
5) ... soweit der gesamte Anspruch in die landgerichtliche, der Teilanspruch aber in die amtsgerichtliche Zuständigkeit fällt.

und nichtindividualisierten Teilen unterschieden werden? Wie ist es, wenn das Gericht zu der Überzeugung gelangt, daß dem Kläger nur ein Bruchteil des Anspruchs zusteht, dessen er sich berühmt? Von besonderem Interesse ist auch die Frage, ob und gegebenenfalls wie der Beklagte sich gegen Teilklagen wehren kann: Ist es ihm z.B. möglich, durch Erhebung einer Widerklage das Nichtbestehen des Ganzen feststellen zu lassen?

Von speziellerer Bedeutung erscheinen folgende Fragen: Unterbricht die Erhebung einer Teilklage die Verjährung auch für den Restanspruch? Führt bei einer Teilschadensersatzklage ein mitwirkendes Verschulden des Klägers zu einer der Mitverschuldensquote entsprechenden anteiligen Abweisung der Klage? Oder: Kann der gegen einen Teilanspruch aufrechnende Beklagte mit seiner Aufrechnungsforderung auf den nichteingeklagten Teil verwiesen werden[1)]? - Für die meisten dieser Fragen ist - wie sich zeigen wird - eine genaue Bestimmung des Streitgegenstandes einer Teilklage erforderlich, der Aufschluß darüber gibt, in welchen Grenzen ein Anspruch rechtshängig geworden ist (mit allen hiermit in Bezug stehenden Fragen) und was Entscheidungsgegenstand und damit Gegenstand der Rechtskraft wird.

Die nachfolgende Untersuchung wird nicht die grundlegenden Probleme unseres Zivilprozeßrechts anhand der Teilklage aufrollen können - dies würde der gestellten Thematik nicht gerecht -, sondern die im Zusammenhang mit der Teilklage auftretenden Fragen beantworten, wobei, wie eingangs erwähnt, allerdings einer kurzen Stellungnahme zu wesentlichen Instituten des Verfahrensrechts aus in der Natur der Teilklage liegenden Gründen nicht aus dem Wege gegangen werden kann.

---

1) Wegen des durch die Thematik gesteckten Rahmens werden nur am Rande Erwähnung finden können die mit der Teilklage in Berührung stehenden Fragen der Abänderungsklage des § 323 und des vor allem nach dem 1. Weltkrieg bedeutsamen Aufwertungsprozesses.

Teilklagen sind als Leistungs-, Feststellungs- und Gestaltungsklagen (letztere nur in Ausnahmefällen) denkbar[1]. Die Darlegungen im Rahmen dieser Arbeit beschränken sich auf die Teilleistungsklage, die im folgenden kurz mit Teilklage bezeichnet wird.

1) Zur Teilfeststellungs- und Teilgestaltungsklage vgl. im einzelnen Draub S. 6-9 und Kuhn S. 51-53.

1. Kapitel: Begriff und Zulässigkeit

§ 1: Begriff der Teilklage

Das Gesetz kennt den Begriff der Teilklage nicht. Auch in Literatur und Rechtsprechung kann nicht von einem inhaltlich eindeutig bestimmten Begriff - soweit man sich überhaupt mit ihm auseinandersetzt - gesprochen werden. Die hier zu entwickelnde Abgrenzung soll daher lediglich folgendes leisten: Sie soll diejenigen Sachverhalte, die vernünftigerweise mit dem Begriff der Teilklage gekennzeichnet werden, abstrakt beschreiben und hiermit gleichzeitig den Rahmen der Arbeit abstecken.

I. Teil und Ganzes

Ausgehend von der Wortbedeutung, stellt die Teilklage die gerichtliche Geltendmachung eines Teils dar. So formuliert, drängt sich die Frage nach dem Beziehungspunkt des Teils, m.a.W. nach der Natur des Ganzen, aus dem ein Teil eingeklagt wird, auf. Denn "Teil" ist ein Relationsbegriff, der sein Korrelat im Begriff des Ganzen hat. Der Teil ist aus der Zerlegung eines Ganzen entstanden[1].

Überspitzt und dem Sprachgebrauch fremd würde es sein, wenn man mit Kuhn[2] in dem gesamten zugrundeliegenden Rechtsverhältnis, z.B. in einem Kaufvertrag, das Ganze erblicken würde. Eine Kaufpreisklage als Teilklage zu bezeichnen mit dem Hinweis, daß das Kaufverhältnis "als weiteren Teil" auch dem Käufer einen Anspruch gewähre, hält einer logischen

---

1) Siehe Klaus und Buhr, Philosophisches Handwörterbuch, S. 1077; Metzke S. 112; Eisler S. 1488
2) Kuhn S. 1

Nachprüfung nicht stand. Eine Teilklage setzt denknotwendig die Möglichkeit einer Vollklage voraus. Diese Vollklage gibt es in diesem Sinne nicht, weil sie - um bei dem Beispiel zu bleiben - Kaufpreisanspruch des Verkäufers und Übereignungsanspruch des Käufers in einer Klage vereinigen und damit Unmögliches leisten müßte.

Dieses Ganze kann - prozessual gesehen - auch nicht ein zum Zwecke der Teilklage noch zu teilender Streitgegenstand sein, weil erst mit Erhebung der (Teil-)Klage der Umfang des ganzen Streitgegenstands bestimmt wird. Die Teilklage stellt daher in prozessualer Sicht selbst ein eigenständiges Ganzes mit einem ungeteilten Streitgegenstand dar[1], der allenfalls durch ein richterliches Handeln eine Teilung erfahren kann: durch den Erlaß eines Teilurteils.

Das Ganze, aus dem der Kläger einen Teil gerichtlich verfolgt, besteht vielmehr in dem materiellrechtlichen Anspruch, dessen sich der Kläger berühmt. M.a.W. ist das Ganze die aus einem Tatbestand abgeleitete Rechtsfolge, d.h. ein Leistungsbegehren bestimmten Inhalts[2]. Mit der Teilklage macht daher der Kläger den Teil eines materiellen Anspruchs geltend. Sie

---

1) Vgl. auch Henckel S. 254 unten

2) Eine dem Fragenbereich angemessene Auseinandersetzung mit dem Begriff des materiellen Anspruchs würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Bemerkt sei hier nur, daß jedenfalls eine Identität zwischen dem im Zivilrecht von der h.L. gebrauchten Begriff des Anspruchs und demjenigen des in der ZPO verwendeten nicht besteht, da sonst z.B. in den Fällen der zivilrechtlichen Anspruchskonkurrenz prozessual objektive Klagenhäufung vorliegen würde, eine Konsequenz, die von den Initiatoren der ZPO nicht gewollt sein kann und zu nicht praktikablen Ergebnissen führen würde. Zu der Frage einer Korrektur des materiellen Anspruchsbegriffs vgl. Larenz § 69 VI, der von "Anspruchseinheit bei Mehrheit der Anspruchsgrundlagen" spricht; aus der prozeßrechtlichen Literatur u.a. Bruns in Festschr. für Schmidt-Rimpler S. 252; ders. in JuS 1971,221 (223 ff.); ders. in Festschr. für Ekelöf S. 161 ff.; Zeuner S. 256 ff.; Nikisch in AcP 154,269 (282 ff.); Schwab in JuS 1965,81 (86); Georgiades S. 163 ff.; Hesselberger S. 218 ff., S. 274-291; vgl. auch BGH in LM 16 § 322 ZPO; vgl. im einzelnen auch unten S.38ff.

liegt z.B. vor, wenn der Kläger von einem vermeinten Schadensersatzanspruch in Höhe von 10.000 M nur 2.000 M einklagt.

Im weiteren Sinne wird zuweilen eine Teilklage auch dort angenommen, wo ein Einzelanspruch aus einer "aus mehreren Ansprüchen bestehenden Gesamtregelung (z.B. Berichtigung eines Regestriereintrags sowie Schadensersatz)" oder der Anspruch auf eine Nebenforderung (z.B. der Zinsanspruch aus einem Darlehen) geltend gemacht wird[1]. Da diesen Fällen jedoch nicht die Teilung eines einzelnen Anspruchs, dessen potentielle Teile vor der Teilung unabgrenzbar ein Ganzes bildeten, zugrundeliegt und daher in diesen Fällen die besonderen aus einer quantitativen Teilung resultierenden Fragen nicht relevant werden, findet im Rahmen dieser Arbeit nur die Teilklage "im engeren Sinne" Behandlung.

Da es im Zivilprozeß immer nur um die vom Kläger behaupteten Ansprüche geht, hängt das Vorliegen einer Teilklage ebenfalls allein von entsprechenden Behauptungen des Klägers ab: Mit der Teilklage macht der Kläger den Teil eines materiellrechtlichen Anspruchs geltend, der ihm nach seinen Behauptungen in der von ihm vermeinten Höhe zusteht. Unerheblich ist für den Begriff der Teilklage mithin, ob der vom Kläger behauptete Gesamtanspruch ihm in der genannten Höhe, in geringerem Maße oder überhaupt nicht zusteht, ebenso wie eine Klage schlechthin ihre Qualifizierung als solche nicht dadurch verliert, daß der geltend gemachte Anspruch nicht besteht[2].

Nicht selten erhebt der Kläger eine Klage, ohne daß er zu erkennen gibt, daß er z.Zt. lediglich den Teil eines ihm nach seiner Ansicht zustehenden größeren Ganzen geltend macht. Erst in einem zweiten Prozeß erklärt der Kläger dann, daß er

---

1) s. Bruns ZPR § 44 II S. 412
2) Nicht zutreffend ist daher auch die Feststellung von Wach S. 372, daß der eingeklagte Teil "die Differenz zwischen dem, was der Kläger hat und was er durch den Prozeß erreichen will", sei.

in dem Vorprozeß nur einen Teil gerichtlich verfolgt habe und daß er nun den Rest (oder einen Teil aus dem Rest) geltend mache. Auch in diesen Fällen wird man bei der ersten Klage von einer Teilklage sprechen können, und zwar von einer "nicht gekennzeichneten" Teilklage[1]. Denn auch hier beruft sich der Kläger in dem zweiten Verfahren darauf, daß er - ebenso wie in den Fällen der gekennzeichneten Teilklage - im ersten Verfahren nur einen Teil verlangt habe. Der Unterschied zwischen gekennzeichneter und nicht gekennzeichneter Teilklage beruht lediglich darin, daß der Kläger bei der ersteren bereits im Vorprozeß zum Ausdruck gebracht hat, daß er nur einen Teil geltend mache. Die besondere Problematik bei der Teilklage wird im übrigen erst sichtbar, wenn die Wirkungen der Rechtshängigkeit der Teilklage oder diejenigen der Rechtskraft des über die Teilklage ergangenen Urteils auf die im Rahmen eines zweiten Prozesses erfolgende Geltendmachung eines Restes oder eines Teils aus dem Rest bedacht werden müssen. Die Probleme bei der Teilklage gewinnen überhaupt erst mit der Einklagung des Restes an Aktualität. - Da die im Zusammenhang mit den genannten Wirkungen stehenden Fragen die gleichen sowohl bei der nicht gekennzeichneten als auch bei der gekennzeichneten Teilklage sind - auch wenn diese Fragen nicht allenthalben eine gleichartige Beantwortung erfahren -, erscheint die Einbeziehung auch der Klage, die sich nachträglich erst in einem weiteren Pro-

---

1) Vgl. auch Wüthrich S. 25/26, der begrifflich zwischen bewußter und unbewußter Teilklage unterscheidet. Eine unbewußte Teilklage soll vorliegen, wenn der Kläger sich keines größeren als des eingeklagten Anspruchs berühmt, obwohl ihm tatsächlich ein quantitativ größerer Anspruch zusteht. Bei einer bewußten Teilklage macht nach Wüthrich der Kläger mit Wissen und Willen eine Teilforderung geltend. - Die genannte Unterscheidung ist jedoch begrifflich nicht vertretbar, weil für den Streitgegenstand des Prozesses nicht die materiellrechtliche Wirklichkeit, sondern die Behauptungen des Klägers maßgeblich sind. - Wenn im übrigen Wüthrich auf S. 11 noch in "Teilklage" und "Ganzklage" unterscheidet, müßte er konsequenterweise letztere auch in bewußte und unbewußte Ganzklage unterteilen!

zeß als Teilklage herausstellt, in den Begriff der Teilklage als sachlich gerechtfertigt[1].

Die eingangs aufgeworfene Frage nach dem Beziehungspunkt des Teils läßt sich nach allem wie folgt beantworten: Das Ganze, aus dem der eingeklagte Teil hervorgegangen ist, stellt sich dar in dem materiellrechtlichen Anspruch, wie er vom Kläger behauptet wird. Der eingeklagte Teil ist mithin ein quantitatives "minus" von einem zur Zeit der Klageerhebung oder späterhin behaupteten Anspruch[2].

Eine Teilklage ist nur denkbar, wenn der materielle Anspruch, der teilweise geltend gemacht werden soll, teilbar ist[3]. Ob ein Anspruch teilbar ist, ist keine Frage des prozessualen, sondern des materiellen Rechts[4][5]. Mit Lindacher[6] ist daher die Teilbarkeit eines Anspruchs dann anzunehmen, wenn privat-

---

1) Auch Zeiss ZPR § 71 III2 unterscheidet in "erkennbare und unerkennbare" Teilklage.

2) Eine Teilklage liegt nach dem Gesagten daher nicht vor, wenn ein Anspruch vor Gericht nur auf einen von mehreren rechtlichen Gründen gestützt wird.

3) So auch Brox in NJW 1962,1203; Bruns ZPR § 44 II; Lindacher in ZZP 76,451 (452); Kuhn S.2; Zitelmann in ZZP 8, 254 (271) spricht von Zerlegung in "fungible Teile".

4) So auch Draub S.9; Kuhn S.2; vgl. auch folgende Besprechungen zu BGHZ 36,365: Blomeyer in JZ 1963,177; Bötticher in MDR 1962,724; Brox in NJW 1962,1203; Habscheid in FamRZ 1962,352; Pohle in ZZP 77,98 (106 f.).

5) Diese Frage darf nicht mit derjenigen nach der Einheitlichkeit des Rechts verwechselt werden, wie dies der BGH in BGHZ 22,43 (49) und in BGHZ 36,365 tut. In der ersten Entscheidung spricht der 3. ZS von einem "einheitlichen" und daher nicht teilbaren Anspruch aus Aufopferung; dem schließt sich der 4. ZS in der zweiten Entscheidung offensichtlich an, wenn er feststellt, daß das einer Person zustehende Miteigentumsrecht, von besonderen Fällen abgesehen, ein "einheitliches Recht" ist und hieraus die Unteilbarkeit des Miteigentumsrechts folgert. Im einzelnen hierzu s. S.56 Fußn.4. - Hiergegen mit zutreffenden Argumenten die unter Fußn.4 aufgeführten Autoren und Lindacher in ZZP 76,451 (452); bezüglich der Einklagung einer Miteigentumsquote schon Zitelmann in ZZP 8,254 (271)! - Wollte man sich der Ansicht des BGH anschließen, dann gäbe es im übrigen z.B. keine Kaufpreis-Teilklage.

6) Lindacher in ZZP 76,451 (452); vgl. auch RGZ 64,120(122) für die Frage der Teilabtretung.

rechtlich über ihn in mehreren Teilakten verfügt werden kann (teilweise Erfüllung, teilweise Abtretung)[1].

Unter den genannten Gesichtspunkten weist die Teilklage - als behauptetes materielles subjektives Recht - auf das materielle Recht zurück: Der Teilungsvorgang und der Gegenstand der Teilung unterliegen dem materiellen Recht. Ob ein materiellrechtlicher Anspruch überhaupt teilbar ist, richtet sich naturgemäß - wie erwähnt - ebenfalls nach materiellem Recht. Eine weitere Frage des materiellen Rechts ist, ob der Kläger (bei unterstellter Teilbarkeit des Anspruchs) berechtigt ist, von dem Beklagten Teilleistungen zu fordern[2].

II. Individualisierte - nichtindividualisierte Teilklage

In der Literatur wird bei der Teilklage seit Zitelmann[3] unterschieden in die sog. individualisierte und die nichtindividualisierte Teilklage[4]. Diese Unterscheidung hat sich mit wenigen Ausnahmen[5] allenthalben eingebürgert. Auch beim Reichsgericht klingt - wenn auch nicht in deutlicher begrifflicher Abgrenzung - die Unterscheidung zwischen individualisierten und nichtindividualisierten Teilklagen an, wenn es feststellt, daß es sich bei Teilklagen um die "Geltendmachung von quantitativ oder sonst individuell bestimmten Teilen desselben Anspruchs" handelt[6].

---

1) So auch Blomeyer in JZ 1963,177 (178).
2) Diese Frage gehört zur Begründetheit der Klage und ist nicht mit der - wenn auch hiermit in Zusammenhang stehenden - Frage zu verwechseln, ob es überhaupt prozessual erlaubt ist, Teilklagen zu erheben; vgl. hierzu unten § 2.
3) Zitelmann in ZZP (256 ff., 264 ff.)
4) Schollmeyer in Ac 439 (446) bezeichnet daher auch Zitelmann als den "Vater der Unterscheidung".
5) Kritik an dieser Differenzierung üben z.B. Schollmeyer in AcP 76,439 (447 ff.); Lindacher in ZZP 76,451 (453 ff., 460).
6) RGZ in 47,405 (407)

Unter einer individualisierten Teilklage versteht man allgemein die gerichtliche Geltendmachung eines Teils, der bereits vor Einklagung durch bestimmte Merkmale individualisiert war und daher eine gewisse - in ihrer Bedeutung noch näher zu untersuchende[1] - Eigenständigkeit genoß. Diese Eigenständigkeit kann - wie sich zeigen wird - bei der Kumulation von individualisierten Teilklagen in bestimmten Fällen zu einer objektiven Klagenhäufung i.S. des § 260 führen. In diesen Fällen wird hier von rechtlich selbständigen Teilen gesprochen[2].

Individualisierte Teilklagen im genannten Sinne liegen beispielsweise vor, wenn der geltend gemachte Teil sich von der Restforderung dadurch unterscheidet, daß er vom Kläger abgetreten worden war und der Kläger ihn durch Rückabtretung oder Erbgang wieder erhalten hatte, daß er durch eine Pfandrechtsbestellung gesichert oder daß für ihn eine Bürgschaft bestellt worden war[3].

Der individualisierte Teil ist nicht mehr nur Teil eines größeren Ganzen, aus dem er hervorgegangen ist, sondern hat eine rechtliche Besonderheit erlangt und stellt nun ein "kleineres Ganzes"[4] dar. Gemeinsam ist den dergestalt individualisierten Teilen der einheitliche Entstehungsgrund. Vor der Individualisierung waren diese Teile ein einheitlicher, wenn auch teilbarer materieller Anspruch.

Unter einer sog. nichtindividualisierten Teilklage versteht man die gerichtliche Geltendmachung eines Teils, der vor Einklagung in dem größeren Ganzen enthalten war und erst mit

---

1) s. unten S.109f.
2) Sog. individualisierte Teile können jedoch auch rechtlich unselbständig sein; zur Frage, in welchen Fällen eine individualisierte Teilklage rechtlich selbständig ist, vgl. S.106-110
3) Weitere Beispiele s. bei Zitelmann in ZZP 8,254 (257/258).
4) Herzog in ZZP 1,416 (425); vgl. auch Lindacher in ZZP 76, 451 (452).

Geltendmachung Eigenständigkeit erlangt. Wenn der Kläger von einer behaupteten Forderung von 10.000 M einen Teil in Höhe von 2.000 M einklagt, liegt eine nichtindividualisierte Teilklage in dem genannten Sinne vor[1]. Gemeinsam ist der individualisierten und der nichtindividualisierten Teilklage der Umstand, daß mit ihnen ein quantitatives "minus" eines (behaupteten) ursprünglich einheitlichen materiellen Anspruchs geltend gemacht wird.

Wegen der noch heute bestehenden Gebräuchlichkeit der Unterscheidung in individualisierte und nichtindividualisierte Teilklagen wird ohne kritische Würdigung zunächst dieser Unterscheidung in den nachfolgenden Kapiteln Rechnung getragen, indem die Probleme der Teilklage für beide Typen getrennt erörtert werden. Hierbei wird sich herausstellen müssen, inwieweit die übernommene Unterscheidung sachdienlich und begrifflich treffend ist.

III. Zivilprozessuale Definition

Eine zivilprozessuale Definition der Teilklage wird in der Literatur von Draub[2] und Bruns[3] geboten. Ersterer sieht das Charakteristische der Teilklage in der "Divergenz zwischen

---

1) Muskat in ZZP 12,335 (342 Fußn.12) vertritt unter Hinweis auf den jetzigen § 260 die Meinung, daß sogar das Gesetz zwischen individualisierter und nichtindividualisierter Teilklage unterscheide. Da § 260 die Kumulation mehrerer Ansprüche des Klägers gegen den Beklagten, die auf demselben Grund beruhen, gestatte (anderenfalls wäre das Wort "auch" in § 260 überflüssig), könne hierbei nur an die individualisierten Teilforderungen gedacht sein, da die Verbindung mehrerer nichtindividualisierter Teilansprüche sich als Vollklage darstelle und nicht besonders zugelassen werden müsse. - Dieser Argumentation kann nur insofern nicht gefolgt werden, als aus einem einheitlichen Grund auch mehrere Ansprüche denkbar sind, die nicht im Verhältnis von individualisierten Teilen zueinander stehen, z.B. Schadensersatz und Vertragsstrafe aus einem Kaufvertrag. Vgl. auch Schollmeyer in AcP 76,439 (445 Fußn.9).

2) S. 5/6.

3) ZPR § 44 II

dem Klagantrag und der Klagebegründung"; m.a.W. wird nach Draub bei der Teilklage der den gesamten Anspruch begründende Sachverhalt in der Klagebegründung vorgetragen, während in den Antrag als Minus nur der geltend gemachte Teil aufgenommen ist.

Hiermit beschreibt Draub eine zivilprozessuale Erscheinung, die besonders häufig im Zusammenhang mit Teilklagen auftritt, ohne daß sie jedoch auf Teilklagen beschränkt oder bei Teilklagen immer festzustellen ist. Nicht selten wird ein Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung unter Zugrundelegung eines Sachverhalts erhoben, der auch z.B. einen Schmerzensgeldanspruch rechtfertigen würde, ohne daß auch dieser geltend gemacht ist. Oder der Kläger macht einen aus einer Rechtsverletzung folgenden Unterlassungsanspruch, jedoch nicht auch den entsprechenden Schadensersatzanspruch geltend[1]. Obwohl es sich in dem hier verstandenen Sinne nicht um eine Teilklage handelt, liegt gleichwohl eine Divergenz zwischen Klagantrag und Klagebegründung insofern vor, als der vorgegebene Sachverhalt dem Kläger mehr Möglichkeiten bietet, als dieser prozessual (mit dem Klagantrag) ausnutzt. Umgekehrt ist auch denkbar, daß der Kläger einer Teilklage seinen Sachvortrag auf die lediglich die erstrebte Teilverurteilung rechtfertigenden Tatsachen beschränkt. Beispielsweise macht er unter entsprechendem Vortrag den aus einem Verkehrsunfall an seinem Pkw entstandenen Schaden geltend, ohne zu erwähnen, daß auch die Stoßstange seines Wagens beschädigt wurde. Hier klagt er nur den Teil eines Schadensersatzanspruches ein[2], jedoch besteht Konvergenz zwischen Klagantrag und Klagebegründung.

---

1) Beispiel nach Bruns in Festschr. f. Schmidt-Rimpler S.237 (252)

2) Die am Auto eingetretenen "Einzelschäden" stellen nur Rechnungsposten ein und desselben Schadensersatzanspruches, nämlich auf Ersatz des Sachschadens, dar. Der Kläger beschränkt seinen Anspruch auf einen Teil, indem er nicht alle Rechnungsposten aufführt; zu dieser Problematik vgl. insbesondere Pawlowski in ZZP 78,307.

Das von Draub hervorgehobene Merkmal der Divergenz zwischen Klagantrag und Klagebegründung beschränkt sich mithin - wie ausgeführt - nicht allein auf die Teilklage und liegt umgekehrt nicht notwendig bei ihr vor. Es ist für eine begriffliche Eingrenzung wenig geeignet.

Eine verfahrensrechtlich einleuchtende Definition liefert Bruns[1], der eine Teilklage "im engsten und eigentlichen Sinn" dort annimmt, "wo eine Mehrheit der Teile mangels selbständigkeit nicht eine 'objektive Klagenhäufung' bilden würde".

Würden aus einem Gesamtschadensersatzanspruch beispielsweise von 10.000 M nacheinander zwei Teilklagen in Höhe von 2.000 M und 8.000 M erhoben werden, dann würde in beiden Klagen je ein Streitgegenstand vorliegen. Wenn jedoch dem Kläger die Geltendmachung der beiden genannten Teile in einer Klage geeignet erschiene, würden diese beiden Teile nicht zu einer Kumulierung von Streitgegenständen und damit zur objektiven Klagenhäufung führen, sondern nur einen einzigen Streitgegenstand darstellen. Infolge der mangelnden Selbständigkeit der Teile lösen diese sich in einem einheitlichen Ganzen auf[2].

Bruns nimmt hiermit qua definitione nicht diejenigen individualisierten Teile in den Begriff der Teilklage mit auf, die auf Grund ihrer rechtlichen Verselbständigung mit einem weiteren Teil zusammen eingeklagt zu einer objektiven Klagenhäufung führen würden, wie dies z.B. bei der Einklagung eines ursprünglich an X zedierten und nun durch Rückzession an den alten Gläubiger zurückgefallenen Teiles zusammen mit einem weiteren Teil derselben Forderung der Fall ist[3].

---

1) Bruns in ZPR § 44 II
2) vgl. im einzelnen hierzu unten S.106ff.
3) Vgl. S. 17 ; zu der Frage,wann mehrere zusammen eingeklagte Teile eine objektive Klagenhäufung bilden, s. im einzelnen unten § 8.

Wegen der - wie sich zeigen wird - weitgehend gleichgelagerten Problematik der Teilklage auch in den zuletzt genannten Fällen empfiehlt es sich, auch diese in den Begriff der Teilklage aufzunehmen, zumal viele, wie z.B. auch Zitelmann[1], hier ebenfalls den Begriff der Teilklage verwenden.

Dieser noch näher zu bestimmende Begriff einer Teilklage muß mithin den Fall, daß die in einer einzigen Klage (hypothetisch) zusammengefaßten Teile keine objektive Klagenhäufung ergeben, als auch den Fall umfassen, daß die in einer Klage vereinigten Teile eine Kumulierung von Streitgegenständen herbeiführen. Hierbei weisen bestimmte Parallelitäten zwischen Teilklage und Teilurteil den Weg: Der Richter entscheidet mit Erlaß eines Teilurteils über einen Teil des Streitgegenstands oder über einen von mehreren in einer Klage verbundenen Streitgegenständen und nimmt hiermit eine Handlung innerhalb des Prozesses vor, die der Teilkläger außerprozessual tätigt: Während der Richter den ihm zur Entscheidung vorgelegten Anspruch (oder Ansprüche) aufteilt, nimmt der Teilkläger dies mit Klageerhebung schon vorweg. Dies gilt gleichermaßen für die individualisierte wie für die nichtindividualisierte Teilklage. Bei dieser teilt der Kläger quantitativ den gesamten Anspruch auf und macht einen hieraus entstandenen Teil gerichtlich geltend, bei jener wählt er aus mehreren bereits vorhandenen Teilen zum Zwecke der Klageerhebung einen aus[2]. Dem entspricht im Prozeß die durch Teilurteil erfolgte Aufteilung eines Streitgegenstandes bzw. die mit Erlaß eines Teilurteils vorgenommene Auswahl aus mehreren in einer Klage zusammengefaßten Streitgegenständen[3].

Hieraus läßt sich in Erweiterung des von Bruns entwickelten

---

1) Zitelmann in ZZP 8,254 (257)
2) Wenn der Kläger Inhaber nur der Teilforderung ist, so steht an Stelle der "Auswahl" zumindest der mit der Verselbständigung verbundene Akt der Teilung (z.B. Abtretung).
3) Vgl. zum Teilurteil Rosenberg § 55 II2 und Bruns § 41, der in § 41 II4 auf gewisse Parallelitäten zwischen dem Urteil über eine Teilklage und dem Teilurteil hinweist.

Teilklagenbegriffs folgendes feststellen: Eine Teilklage ist dort anzunehmen, wo bei (unterstellter) klageweiser Geltendmachung des ursprünglichen Gesamtanspruches ein Teilurteil i.S. des § 301 über den tatsächlich eingeklagten Teil ergehen könnte[1], m.a.W.: dort, wo ein zur Entscheidung durch Teilurteil fähiger Teil geltend gemacht wird.

Dieser prozessual verstandene Begriff der Teilklage erfüllt die an ihn gestellte Aufgabe, alle individualisierten und nichtindividualisierten Teilklagen zu erfassen. Denn bei Geltendmachung mehrerer in einer objektiven Klagenhäufung verbundener Teile eines ursprünglichen Gesamtanspruchs ist ebenso ein Teilurteil denkbar wie bei der Klage hinsichtlich eines ungeteilten, aber teilbaren Gesamtanspruchs.

IV. Zusammenfassung

Die Teilklage stellt sich als eine verfahrensrechtliche Erscheinung einer vom materiellen Recht weitgehend nicht zu trennenden Problematik dar. Dem entspricht eine sowohl unter dem Gesichtspunkt des materiellen als auch des förmlichen Rechts verstandene Definition: Die Teilklage ist die gerichtliche Geltendmachung eines quantitativen "minus" von einem zur Zeit der Klageerhebung oder späterhin behaupteten materiellrechtlichen Gesamtanspruch. Sie liegt immer dann vor, wenn bei gedachter Vollklage über den tatsächlich eingeklagten Teil ein Teilurteil ergehen könnte. Der eingeklagte Teil kann durch individualisierende Merkmale - wie z.B. Abtretung oder Bürgschaftsbestellung - gegenüber dem Gesamtanspruch Eigenständigkeit erlangt haben.

---

1) Für die Zulässigkeit einer Teilklage setzt Habscheid in FamRZ 1962,352 (354) als Beziehungspunkt ebenfalls den möglichen Erlaß eines Teilurteils, jedoch ohne Hinweis darauf, daß die Einbeziehung der selbständigen Teilklage in den Teilklagenbegriff die Zuhilfenahme des Teilurteils erst erforderlich macht.

§ 2: Statthaftigkeit und Zulässigkeit der Teilklage

I. Zulässigkeit einer Teilklage

Obwohl die Zulässigkeit[1] der Teilklage von der ZPO nicht ausdrücklich festgestellt wird, bestreitet sie - soweit ersichtlich - niemand. Die Rechtsprechung geht in der überwiegenden Anzahl der Entscheidungen ohne jegliche besondere Hervorhebung stillschweigend von der Zulässigkeit der Teilklage aus[2]. Das Reichsgericht[3] drückt die Vermutung aus, daß die Geltendmachung eines Teilanspruchs auf eine häufige "aus § 114 I 2 folgende Gerichtsübung" zurückgehe, zur Kostenersparnis das Armenrecht für einen Teil des Anspruchs zu bewilligen in der Annahme, daß bei einem Obsiegen des Klägers "sich eine Klage über den Restanspruch erübrigen werde"[4]. - Auch der BGH setzt sich in mehreren Urteilen[5] mit zahlreichen die Teilklage begleitenden Problemen auseinander, ohne jedoch die Zulässigkeit der Teilklage ausdrücklich hervorzuheben. - Außerhalb der höchstrichterlichen Rechtsprechung bekennen sich ausdrücklich das LG Dresden in einem in dieser Beziehung ausführlichen Urteil vom 2.11.1898[6] und in einem obiter dictum 1956 das LG Paderborn[7] zur Zulässigkeit der Teilklage.

Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit der Teilklage[8] können

---

1) im weiteren auch die Statthaftigkeit einschließenden Sinne
2) Stellvertretend für alle übrigen Entscheidungen des RG sei nur die in RGZ 1,349 abgedruckte genannt; vgl. weiterhin z.B. BGHZ 2,396 und 11,192.
3) RGZ 163,9 (14)
4) In zwei früheren Entscheidungen (RGZ 13,172,174 und 47, 405,407) war lediglich am Rande die Zulässigkeit der Teilklage erwähnt worden.
5) Vgl. Rechtsprechungsübersicht am Ende
6) Mitgeteilt in ZZP 26,361
7) LG Paderborn in NJW 1957,28, wo festgestellt wird, daß die Zwangsvollstreckung wegen eines Teilbetrages eines vollstreckbaren Anspruches ebenso zulässig ist wie die Erhebung von Teilklagen.
8) Offenbleiben soll zunächst die Frage, ob auch mehrere

sich jedoch insofern ergeben, als mit der Einklagung eines Teilanspruchs die Möglichkeit einer Umgehung von gesetzlichen Zuständigkeits- und Kostenregeln und einer unerwünschten Mehrheit von Prozessen bestünde. Der obsiegende Teilkläger muß eine weitere Klage erheben, wenn er auch wegen des Restes einen vollstreckungsfähigen Titel gegen den renitenten Beklagten erlangen will. Es drängt sich hierbei die Frage auf, ob der Kläger nicht verpflichtet ist, sofort das Ganze gerichtlich geltend zu machen, um eine mögliche zusätzliche Beanspruchung der staatlichen Rechtspflegeeinrichtungen zu vermeiden. Es erscheint fraglich, ob der Kläger zum Zwecke der Verminderung eines Kostenrisikos nur einen Teil des zwischen den Parteien strittigen Anspruchs vor Gericht anhängig machen darf mit der Konsequenz, daß zwar ein vollstreckbares Urteil nur über den eingeklagten Teil ergeht, daß aber das Gericht häufig zu dem gesamten Anspruch wird Stellung nehmen müssen. Vernünftige Parteien können ihr künftiges Verhalten dementsprechend einstellen, für sie hat das über den Teilanspruch ergangene Urteil de facto den Wert einer Entscheidung über den gesamten Anspruch[1)], ohne daß sie aber hierfür die vollen Gerichtskosten zu zahlen haben. Weiterhin erscheint die Zulässigkeit der Teilklage fraglich für den Fall, daß der eingeklagte Teil eine amtsgerichtliche Zuständigkeit begründet, während der ganze Anspruch vor dem LG hätte geltend gemacht werden müssen.

Der Zivilprozeß wird weitgehend von der Dispositionsmaxime beherrscht[2)], die den Parteien die Befugnis einräumt, auf Beginn und Ablauf des Verfahrens einzuwirken: Auf Initiativedes Klägers wird das Verfahren eingeleitet, er bestimmt den Streitgegenstand und kann die Klage wieder zurückneh-

---

Teilklagen gleichzeitig zulässigerweise erhoben werden können. Denn Voraussetzung wäre zuerst, daß mindestens eine Teilklage zulässig ist.

1) Zu der Frage, ob hier zwischen klageabweisendem und -stattgebendem Urteil unterschieden werden muß, vgl. S.64/65.

2) Für viele Rosenberg-Schwab § 79

men[1]. Aus dieser Freiheit, insbesondere Umfang und Inhalt des Streitgegenstandes zu bestimmen (und hiermit auf das Kostenrisiko einzuwirken), folgt auch die Möglichkeit, Teilklagen zu erheben[2]. Der Gesetzgeber hat dem Kläger mit der Befugnis, den Streitgegenstand zu bestimmen, Einflußnahme auf den Streitwert und die sachliche Zuständigkeit gewährt. Gleichzeitig wird hiermit eine - in der Praxis allerdings nicht allzu häufige - Mehrheit von Prozessen in Kauf genommen.

Diese aus der Dispositionsbefugnis des Klägers sich ergebende Möglichkeit, Teilklagen zu erheben, wird durch gesetzliche Bestimmungen nicht eingeschränkt, sondern erfährt in einigen Vorschriften sogar ihre Bestätigung. Zunächst sind keine Bedenken vorhanden im Hinblick auf die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen, da der Gesetzgeber selbst diesbezügliche abweichende Parteivereinbarungen in den §§ 38 ff. ausdrücklich zugelassen hat[3]. Ist es aber möglich, ein an sich unzuständiges Gericht durch Prorogation mit dem Rechtsstreit zu befassen, dann kann von verbotener Umgehung der Zuständigkeit, die sich ja aus dem Streitwert ergibt, keine Rede sein[4].

Mittelbar läßt sich der Bestimmung des § 322 II entnehmen, daß die ZPO von der Möglichkeit der Zerlegung eines Anspruches in mehrere vor Gericht gesondert geltend zu machende Teile ausgeht. Wenn es möglich ist, die zum Zwecke der Aufrechnung in den Prozeß eingeführte Gegenforderung prozessual nur teilweise zu verwerten, ist der Schritt zur selbständi-

---

1) Nach Beginn der mündlichen Verhandlung zur Hauptsache nur mit der Einwilligung des Beklagten, § 271 I.
2) So auch Habscheid in FamRZ 1962,352 (353); Henckel, S.60; Lindacher in ZZP 76,451 (452); Wüthrich, S.13.
3) Über die hierbei u.U. berührten Interessen des Beklagten vgl. unten S.27
4) Die Gegenmeinung, daß der Teil eines in die Zuständigkeit des Landgerichts gehörenden Anspruchs auch bei diesem geltend gemacht werden muß, wird nur selten vertreten. Vgl. z.B. Muskat in ZZP 12,335 (348 unten).

gen Geltendmachung eines Teilanspruchs nicht weit[1].

Auch sollte der vom RG[2] verwendete Hinweis auf § 114 I 2 beachtet werden. Der Gesetzgeber bemißt in dieser Vorschrift die Gewährung des Armenrechts an dem Verhalten einer nicht das Armenrecht beanspruchenden Partei, die "mit Rücksicht auf die für die Beitreibung des Anspruchs bestehenden Aussichten" nur den Teil eines Anspruches geltend machen würde[3]. Hiermit wird offensichtlich die Zulässigkeit der Teilklage stillschweigend vorausgesetzt,allerdings ohne eindeutige Fixierung der Zulässigkeitsvoraussetzungen. Im übrigen greift der Gesetzgeber hier nur eines der möglichen Motive für eine Teilklage heraus, nämlich die wegen des geringen Vermögens des Beklagten nur teilweise mögliche Realisierung des Anspruchs.

Schließlich scheitert die Zulässigkeit der Teilklage auch nicht etwa am fehlenden Rechtsschutzbedürfnis. Zwar bedarf das Rechtsschutzbedürfnis grundsätzlich für Leistungsklagen keiner besonderen Begründung. Für ein schutzwürdiges Interesse an der Erhebung einer Teilklage ließe sich jedoch immerhin die angestrebte Minderung des Kostenrisikos, das sich aus einer schwierigen Beweislage oder nicht eindeutiger Rechtslage ergeben kann, anführen. Der Kostenaspekt ist, wie erwähnt, auch dann entscheidend, wenn der Kläger nur einen Teil einklagt, weil wegen des geringen Vermögens des Beklagten ohnehin nur eine Teilbefriedigung zu erwarten ist[4].

---

1) Vgl. auch Herzog in ZZP 1,416 (425); Schollmeyer in AcP 76,439 (442), der außerdem auch der Bestimmung des § 268 Ziff.2 entnimmt, daß der Gesetzgeber die Teilklage in seine Überlegungen mit einbezogen hat.
2) RGZ 163,9 (14)
3) Vgl. jedoch OLG Köln in NJW 1961,610, das im Zusammenhang mit § 114 I 2 behauptet, daß es keinen Erfahrungssatz des Inhalts gebe, "daß eine nicht arme Partei, die hohe Ansprüche durchsetzen will, in der Regel zunächst einmal stets eine Teilklage erheben würde".
4) Das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers an der Erhebung einer Teilklage wird nirgends geleugnet; vgl. Henckel S.274 Anm.71; Lindacher in ZZP 76,451 (458/459); Habscheid, Streitgegenstand, S.275; Bruns ZZR § 44 II 1;

Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß niemand zur vollständigen Ausübung eines Rechts - weder vor Gericht noch außergerichtlich - gezwungen werden kann[1)2)]. Darf jedoch der Gläubiger nach materiellem Recht Teilleistungen verlangen, dann muß dies mit einer entsprechenden Rechtsdurchsetzungsmöglichkeit versehen sein: der zur Erlangung eines vollstreckbaren Titels erhobenen Teilklage.

Schutzwürdige Interessen seitens des Beklagten stehen der Zulässigkeit der Teilklage nicht entgegen, da dieser jederzeit im Wege der Feststellungswiderklage den gesamten Streitkomplex in den Prozeß einführen kann. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Kläger durch Teilung die amtsgerichtliche Zuständigkeit begründete. Die Teilklage kann sogar gerade den Interessen des Beklagten entsprechen, da auch dieser im Falle des Obsiegens des Klägers mit verhältnismäßig geringen Kosten u.U. die Ansicht des Gerichts zu dem gesamten Anspruch des Klägers mindestens dem Grunde nach erfährt[3)].

Ergänzend sei noch auf einen Gesichtspunkt hingewiesen, unter dem die im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochenen Zulässigkeit der Teilklage sich weiterhin ergeben könnte: die durch ständige Gerichtsübung erfolgte Bildung eines entspre-

---

Goldschmidt in JW 1931,1753 (1754); Stein, ZPR § 46 IV, der sie sogar für ein Gebot vernünftiger Prozeßpolitik hält; Pohle in ZZP 77,98 spricht vom vielfach bewährten und anerkannten Rechtsinstitut der Teilklage.

1) LG Dresden in ZZP 26,361 (363); Pohle in Festschr. f. Lent, S.224

2) Die Frage, ob der Gläubiger vom Schuldner Teilleistungen zu fordern berechtigt ist, ist materiell-rechtlicher Natur und würde insofern in der Begründetheit der Klage zu prüfen sein; nach ganz h.M. ist der Gläubiger materiellrechtlich befugt, Teilforderungen geltend zu machen, ebenso wie er seine Forderung teilweise zedieren kann; für viele s. Palandt-Heinrichs § 266 Anm.6.

3) Vgl. Blanckmeister in JW 1907,1180; mit Recht weist das RG in JW 1906,199 (200) außerdem darauf hin, daß bei der Geltendmachung eines Teils dem Beklagten die Abtragung der Schuld erleichtert werde und der Beklagte schließlich weiterhin befugt bleibe, die ganze fällige Schuld zu zahlen.

chenden Gewohnheitsrechts. Daß auch auf prozessualem Gebiet Gewohnheitsrecht entstehen kann, ist unbestritten[1] und ergibt sich schon aus § 12 EGZPO[2], da Rechtsnorm i.S. dieser Vorschrift auch Gewohnheitsrecht ist[3]. Wenn man mit Enneccerus-Nipperdey[4] unter Gewohnheitsrecht "das ungesetzte, durch einen allgemeinen, normalerweise durch Übung manifestierten Rechtsgeltungswillen der Gemeinschaft erzeugte Recht" versteht, könnte schon gewohnheitsrechtlich die Zulässigkeit der Teilklage angenommen werden. Die Übung als Erfordernis der Entstehung des Gewohnheitsrechts ist in der mindestens seit Gültigkeit der ZPO ständig bestehenden Gerichtspraxis[5] zu erblicken, Teilklagen grundsätzlich zuzulassen. Ein entsprechender Rechtsgeltungswille der Gemeinschaft, der sich auf die Verwirklichung und Durchsetzung der gewohnheitsrechtlichen Regel bezieht, ist hier im Nichtwidersprechen gegen die ständige Übung der Gerichte gegeben[6].

II. Zulässigkeit mehrerer Teilklagen

Aus der Zulässigkeit einer einzelnen nichtindividualisierten Teilklage folgt nicht notwendig auch die Zulässigkeit der gleichzeitigen gerichtlichen Geltendmachung vieler Teile des gesamten Anspruchs, sei es, daß sie zu ein und demselben Zeitpunkt, sei es, daß sie nacheinander, aber noch während der Rechtshängigkeit der ersten Teilklage eingeklagt werden. Wird beispielsweise ein Anspruch in Höhe von 5.000 M in 10 Teilklagen zu je 500 M eingeklagt, erscheint es fraglich, ob zumindest 9 Teilklagen nicht an der Zulässigkeitsschranke scheitern.

1) Für viele Rosenberg ZPR § 5 I 2
2) § 12 EGZPO: "Gesetz im Sinne der ZPO und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm".
3) Baumbach-Lauterbach § 12 EGZPO Anm.1 in Verb. mit § 1 GVG Anm.2 B und § 549 ZPO Anm.4 A
4) BGB AT § 38 I
5) S.o. S.23f.
6) Enneccerus-Nipperdey § 39 I 2, 3

Motiv des Klägers für ein derartiges prozessuales Gebaren kann (außer der Schikanierung des Beklagten) der Zweck sein, durch eine Zerlegung des Anspruchs in genügend kleine Teile die Zuständigkeit des Amtsgerichts zu begründen mit der Folge einiger vom Landgerichtsprozeß abweichender Verfahrensregelungen: verkürzte Einlassungsfristen (§ 499 - § 262), Vollstreckbarkeit der Amtsgerichtsurteile ohne Sicherheitsleistung (soweit die einzelnen Teile nicht 500 M übersteigen, § 709 Ziff.4) und die Vermeidung des Anwaltszwangs. Weiterhin könnte der Kläger bei gegebener Wahlzuständigkeit während der Rechtshängigkeit seiner Teilklage eine zweite vor einem anderen zuständigen Gericht geltend machen wollen, weil nach seiner Meinung vor dem ersten Gericht seinem Klagebegehren nicht die erhoffte Behandlung zuteil wird.

Goldschmidt[1], Zitelmann[2], Immler[3] und Linckelmann[4], auf die noch im einzelnen unten einzugehen sein wird[5], vertreten mit unterschiedlichen Begründungen die Auffassung, daß die Einrede der Rechtshängigkeit[6] erhoben werden könne, wenn während der Rechtshängigkeit einer nichtindividualisierten Teilklage weitere nichtindividualisierte Teilforderungen anders als durch Erhöhung des Teilklaganspruchs geltend gemacht werden.

Abgesehen von der Schwierigkeit, die Einrede der Rechtshängigkeit auf eine bestimmte Klage zu beziehen, wenn alle Teilklagen zur selben Stunde bei Gericht eingegangen sind, kann bei nacheinander erhobenen Teilklagen von einer Identität der eingeklagten Teile zumindest dann keine Rede sein, wenn sich aus den jeweiligen Klagebegründungen ergibt, daß der

---

1) Goldschmidt in JW 1931,1753; s. unten S.79/80
2) Zitelmann in ZZP 8,254 (272/273); s. unten S.71-73
3) Immler in ZZP 11,319 (320); s. unten S.102
4) Linckelmann in ZZP 17,447 (448-451); s. unten S.74-76
5) S. Fußn. 1-4
6) Zu den Verhältnissen Rechtsschutzbedürfnis und Rechtshängigkeit vgl. Schönke, Rechtsschutzbedürfnis S.33 und Bettermann, Rechtshängigkeit S.44

Kläger weitere Teile, z.B. den Rest oder einen Teil aus dem Rest, geltend machen will[1]. Denn die Einrede der Rechtshängigkeit ist nur dann begründet, wenn Identität der Streitgegenstände vorliegt[2]. Schließlich würde man konsequenterweise bei dieser Auffassung zu dem unhaltbaren Ergebnis kommen müssen, daß der Einklagung einer zweiten nichtindividualisierten Teilforderung nach rechtskräftiger Entscheidung über die erste der Einwand der Rechtskraft entgegenstehe.

Auch die Einrede der Unzuständigkeit greift gegenüber Teilbeträgen, deren Höhe 1.500 M nicht übersteigt (§ 23 Ziff.1 GVG), nicht durch, da die Zuständigkeit sich am Wert der einzelnen Teilklagen orientiert[3].

Es ist versucht worden, mit Hilfe der Klagenverbindung gem. § 147 unerwünschte Folgen von nebeneinander erhobenen Teilklagen zu beseitigen[4]. Aber auch eine Klagenverbindung würde außer dem Vorteil einer gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung von keinem weiteren Nutzen sein, da sich an der Selbständigkeit der erhobenen Klagansprüche nichts ändern würde[5]: Die Gebühren würden sich hinsichtlich der von der Verbindung vorgenommenen Handlungen nach dem Streitwert der einzelnen Teilklagen richten[6], die amtsgerichtliche Zuständigkeit bliebe unberührt. Außerdem könnte jederzeit die Verbindung gem. § 150 aufgehoben werden.

---

1) So auch Lindacher in ZZP 76,451 (458); RG in JW 1901,651 Nr.4; s. auch unten S.101ff.
2) Zu der Feststellung, daß Streitgegenstand der Teilklage nicht die ganze Forderung ist, s. unten S.47-78
3) Nach Goldschmidt in JW 1931,1753 (1754) liegt Unzuständigkeit vor, weil die Zuständigkeit wider Treu und Glauben herbeigeführt worden ist und daher nicht als erfolgt gilt. Ebenso LG Trier in JW 1926,884; ähnlich wohl auch LG Bielefeld in NJW 1954,276; mit ablehnender Anm. von Rosenberg in NJW 1954,276.
4) Pohle in Festschr. für Lent S.195 (205/206); Habscheid, Streitgegenstand S.275; Draub S.22/23
5) Insofern unrichtig ist die Behauptung von Habscheid, Streitgegenstand S.275, daß durch die Klagenverbindung gem. § 147 die beiden Streitgegenstände zu einem einzigen verschmelzen würden.
6) Baumbach-Lauterbach § 147 Anm.2 B

Nicht in Übereinstimmung mit der Aufgabe des § 147 befindet sich für die Fälle der Zuständigkeitserschleichung der Vorschlag von Baumbach-Lauterbach[1], das Gericht solle die Teilklagen verbinden und sich dann für unzuständig erklären[2]. Abgesehen davon, daß auch bei einer die Zuständigkeitsgrenze überschreitenden Vollklage das Amtsgericht sich nicht von Amts wegen für unzuständig erklären könnte, hat die Bestimmung des § 147 lediglich prozeßökonomischen Charakter. Die zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zusammengefaßten Prozesse werden durch die Verbindung nicht ein Prozeß und begründen daher nach Verbindung keine neue sachliche Zuständigkeit[3] Im Grundsatz wird dies sogar von Baumbach-Lauterbach[4] betont. Auch würde § 147 nur dann eingreifen können, wenn alle Teilklagen am selben Gericht erhoben wären, was im Hinblick auf mehrere wahlweise nebeneinander möglichen Gerichtsstände nicht immer der Fall zu sein braucht[5].

Das Interesse des Klägers an der Erhebung einer einzelnen Teilklage findet, wie oben gezeigt, seinen Grund darin, daß ein in mannigfacher Hinsicht denkbares Prozeßrisiko gemindert werden soll. Macht der Kläger jedoch seinen Anspruch in gleichzeitigen Teilklagen oder während des Schwebens der ersten Teilklage den Rest in einer oder mehreren weiteren Teilklagen geltend, dann gibt er damit zu erkennen, daß die ein Rechtsschutzinteresse an der Teilklage begründenden Motive für sein Verhalten nicht ausschlaggebend gewesen sind. Das Prozeßrisiko ist hier ebenso groß, als wenn der Kläger den Anspruch insgesamt in einer Klage geltend gemacht hätte. Das Ziel, das der Kläger mit der Einklagung eines Anspruchs in mehreren Teilen verfolgt, könnte er kosten- und zeitspa-

---

1) § 2 Anm.3
2) So auch noch in der 18. Aufl. von Stein-Jonas-Schönke-Pohle § 147 Anm. III
3) Vgl. z.B. LG Bielefeld in NJW 1954,276
4) § 147 Anm.2 B; ebenso Stein-Jonas-Schönke-Pohle § 147 Anm.3
5) Vgl. Lindacher in ZZP 76,451 (459 Fußn.36); Goldschmidt in JW 1931,1753 (1754)

render mit einer Vollklage erreichen. Für den Fall, daß nach Rechtshängigkeit eines ersten Teiles der Rest eingeklagt wird, hätte dies einfacher im Wege der Klageerweiterung gem. § 268 Ziff.2 vorgenommen werden können. In diesem Falle verdient das Vorgehen des Klägers daher keinen Rechtsschutz mehr. Dies gilt ebenso für eine vor einem anderen Gericht erhobene zweite Teilklage (bei Wahlzuständigkeit) wegen der angeblich für den Kläger nicht zufriedenstellenden Behandlung seiner ersten Teilklage.

Ein Rechtsschutzbedürfnis des Klägers ist auch dann zu verneinen, wenn der Kläger durch Zerlegung des Ganzanspruchs in entsprechend kleine Teile mit seinen anderen gleichzeitigen Teilklagen die Begründung der Zuständigkeit des Amtsgerichts bezweckt[1]. Die aus der amtsgerichtlichen Zuständigkeit folgende abweichende Verfahrensregelung begründet ein Rechtsschutzbedürfnis des Klägers für ein derartiges Vorgehen nicht. Vielmehr handelt es sich um eine Gesetzesumgehung, wenn der Kläger durch einen prozessualen "Trick" für einen in Form von mehreren Teilklagen geltend gemachten Anspruch, der vor das Landgericht gehört, verkürzte Einlassungsfristen, aber vor allem ohne Sicherheitsleistung vollstreckbare Urteile[2] und Vermeidung des Anwaltszwangs erreichen will. Während der Kläger bei der Erhebung einer einzigen Teilklage seine prozessualen Möglichkeiten zur Verminderung des Prozeßrisikos voll ausschöpft, kann das Ziel des Klägers bei gleichzeitig vor dem Amtsgericht erhobener Teilklagen allein (außer Schikane) die Umgehung gesetzlicher Vorschriften sein. Hier verbietet sich ein Rechtsschutz des Klägers, dort erscheint er angebracht.

Nach allem ergibt sich dies: Während der Rechtshängigkeit einer Teilklage sind nachfolgende nichtindividualisierte

1) Ausführlich hierzu Goldschmidt in JW 1931,1753 ff. und LG Berlin 1931,1766 ff.; am Rande Baumgärtel in ZZP 69, 89 (100).
2) Soweit die einzelnen Teile nicht 500 M übersteigen, § 709 Ziff.4.

Teilklagen unzulässig. Werden mehrere nichtindividualisierte Teilansprüche gleichzeitig rechtshängig gemacht, dann sind alle Klagen wegen mangelnden Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig[1].

Draub[2] hingegen schlägt vor, im Falle der Einklagung von 1.000 M in zwanzig Teilklagen zu je 50 M nur 19 Teilklagen wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses abzuweisen und im zwanzigsten Prozeß in der Sache zu entscheiden, weil der Kläger von vornherein zur Erhebung einer einzigen Teilklage über 50 M berechtigt gewesen sei. Wenn die zwanzig Teilklagen genau zum selben Zeitpunkt bei Gericht eingegangen sind, erhebt sich jedoch die Schwierigkeit zu entscheiden, welche Klage in der Sache verhandelt werden soll. Diese Frage könnte nur durch einen Willkürakt gelöst werden. Für eine Abweisung aller Klagen spricht aber vor allem, daß das Verhalten des Klägers nicht dahingehend "umgedeutet" werden kann, daß die gerichtliche Verhandlung zumindest für einen Teil gewollt war. Motivation für die Geltendmachung eines einzigen Teils ist die Minderung des Prozeßrisikos; Grund für die gleichzeitige Einklagung vieler Teile kann nur die Umgehung verfahrensrechtlicher Vorschriften oder Schikane sein. Es fehlt daher für alle gleichzeitig erhobenen Teilklagen gleichermaßen das Rechtsschutzinteresse.

Wenn man im übrigen berücksichtigt, daß der Prozeß u.a. der Durchsetzung materiellen Rechts dienen soll, erscheint die Einklagung einer behaupteten Forderung vermittels gleichzeitiger Geltendmachung vieler kleiner Teile als unsinnig: Wenn

---

1) So auch im Ergebnis Kuhn, S.49/50; Pohle in Festschr. f. Lent, S.195 (205); Stein-Jonas-Schönke-Pohle Einl. D III 3 b; LG Berlin in JW 1931,1766; Goldschmidt in JW 1931, 1753 (1754); Lindacher in ZZP 76,451 (458/459); Habscheid, Streitgegenstand, S.275; von der Zulässigkeit gleichzeitiger Teilklagen geht offensichtlich Blanckmeister in JW 1907,1180 (1182 ff.) aus. Rimmelspacher, S.323/324, verschiebt das Problem auf die Zuständigkeitsebene.

2) S.34

jemand z.B. 10/10 oder gar 100/100 einer Forderung verlangt, dann beansprucht er eben das Ganze, und die Aufspaltung der ganzen Forderung in Bruchteile ergäbe keinen Sinn. Dagegen kann es durchaus sinnvoll sein, zunächst erst einmal nur einen Teil einer Forderung geltend zu machen.

Soweit nach dem Teilungsvorgang individualisierte Teile rechtliche Selbständigkeit erlangt haben, ist ihre gleichzeitige Geltendmachung in mehreren Klagen ohne weiteres zulässig. Denn ebenso wie die Geltendmachung mehrerer solcher Teile in einer Klage zur objektiven Klagenhäufung führen würde, müssen diese Teile auch in getrennten Verfahren gleichzeitig eingeklagt werden dürfen[1].

III. Übermäßige Teilung

Einer Klärung muß noch die Frage zugeführt werden, ob jeder beliebig kleine Teil Gegenstand einer zulässigen Teilklage sein kann, ob m.a.W. der Kläger von einer behaupteten Forderung von 10.000 M beispielsweise 1 M gerichtlich geltend machen darf[2], und wenn nicht, wo die Grenze zwischen noch und nicht mehr zulässiger Teilung liegt. Weitgehend wird dieses Problem unter dem Aspekt des Schikaneverbots gesehen[3], teilweise auch mit Hilfe des Rechtsschutzinteresses gelöst[4]. Der hier und da gegebene bloße Hinweis, daß die Einklagung eines ganz kleinen Teils unzulässig sei, ist wenig praktikabel[5].

---

1) Im einzelnen s. hierzu unten S.106ff. ; a.A. Lindacher in ZZP 76,451 (454 Fußn.15 und 459 unten), der auch hier, jedoch ohne Begründung, ein Fehlen des Rechtsschutzbedürfnisses annimmt.
2) Oftmals als "Pfennigklage" bezeichnet
3) Pohle in Festschr. f. Lent S.224 f.; Hellwig ZPR S.462; Henckel, Streitgegenstand S.274 Anm.71; Stein-J.-Sch.-P. Einl. D III 3 b spricht vage von einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme der ganzen Prozeßinstitution; Görres in ZZP 34,1 (17).
4) Kuhn S.4; Draub S.29 ff.; bei Sauer S.527 und S.607 wird nicht recht klar, ob er sich auf ein Schikaneverbot oder auf das Rechtsschutzbedürfnis bezieht.
5) Vgl. z.B. Henckel, Streitgegenstand S.274 Anm.71

Die Möglichkeit, einen Anspruch nur teilweise gerichtlich geltend zu machen, folgt, wie oben ausgeführt, aus dem in der ZPO weitgehend gültigen Grundsatz der Dispositionsmaxime, die bei der gleichzeitigen Einklagung mehrerer Teile ihre Grenze am Rechtsschutzbedürfnis findet. Letzteres könnte auch die Herauslösung eines ganz kleinen Teils aus der Gesamtforderung zwecks Erhebung einer Teilklage einschränken. Problematisch erschiene dann aber die Auffindung eines Maßstabes für die Größe des mit der Klage geltend gemachten rechtsschutzfähigen Teils.

Nicht realisierbar wäre der Vorschlag, für den eingeklagten Teil eine Mindestgröße zu fordern, die dieselben Rechtsmittelinstanzen garantiert, wie sie für den gesamten Anspruch gelten würden. Dies würde schon deshalb auf Schwierigkeiten stoßen, weil immerhin denkbar wäre, daß das Gericht - wie dies auch bei einer Vollklage möglich ist - der Teilklage nur zum Teil stattgibt und hiermit beiden Parteien eine Instanz nimmt; z.B. entfällt für die Parteien die Revisionsinstanz, wenn bei einer erhobenen (Teil-)Klage über 16.000 M das Berufungsgericht dem Kläger nur 8.000 M zuspricht[1]; der Beklagte kann nicht in die Berufung gehen, wenn von einem eingeklagten (Teil-)Betrag von 10.000 M dem Kläger nur 100 M zugebilligt werden. Im Hinblick auf die Möglichkeit, daß das Gericht einer Klage nur teilweise stattgibt, kann bei Geltendmachung eines die Rechtsmittelsumme übersteigenden Teils die Beschwer für beide oder für eine der beiden Parteien unter die Rechtsmittelsumme sinken. Mit der Einklagung nur eines Teils wird grundsätzlich im Vergleich zur Geltendmachung des gesamten Anspruchs lediglich die Chance, in Höhe der Rechtsmittelsumme beschwert zu sein, verringert. Die Rechtsmittelsumme als Maßstab für die zulässige Mindestgröße einer Teilklage ist daher unbrauchbar.

---

[1]) Bei dem Beispiel wird gem. § 546 I von einer Revisionssumme von 15.000 M ausgegangen. Das vom 15.9.1969 bis zum 15.9.1972 gültige Gesetz zur Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (vom 15.8.1969, BGBl. I S.1141) wurde nicht berücksichtigt.

Als Maßstab für die Größenordnung eines zulässigerweise einzuklagenden Teils kann auch nicht die "Angemessenheit" der Minderung des Kostenrisikos in Frage kommen. Hiermit würde das Abgrenzungsproblem ohne einen neuen Lösungsgesichtspunkt nur auf eine andere Ebene verlagert werden. Wollte man beispielsweise verlangen, daß durch die Erhebung der Teilklage das Kostenrisiko auf höchstens ein Zwanzigstel der Kosten der Vollklage gesenkt werden dürfe[1], dann würde eine solche Abgrenzung bei einem sehr niedrigen Streitwert (z.B. 100 M) übertrieben, bei einem sehr hohen Streitwert (b.Z. 1.000.000 M) als unzureichend wirken. Es wäre auch nicht stichhaltig zu argumentieren, daß die Beschränkung der Zulässigkeit einer Teilklage auf einen Mindestbruchteil schon deshalb angebracht sei, weil mit zunehmender Größe des Gesamtanspruchs nur die Einklagung einer entsprechend größeren Teilsumme rechtsschutzwürdig sei. Wenn unter dem Aspekt der Minderung des Kostenrisikos die Teilklage zulässig ist, dann muß dieses Kostenrisiko nämlich bis zum Minimum verringert werden dürfen.

Auch folgt die Möglichkeit der Einklagung von z.B. nur 1 M aus einem größeren Gesamtbetrag aus der Dispositionsbefugnis des Klägers. Wenn das Gesetz die entstehenden Gerichtskosten am Streitwert bemißt und die Erhebung einer Teilklage als zulässig angesehen wird, muß konsequenterweise in Kauf genommen werden, daß das Gericht u.U. mit einem sehr niedrigen Streitwert befaßt wird. Ein Kriterium für die Mindestgröße eines mit einer Klage geltend gemachten Teils gibt es nicht.

Dieses Ergebnis erleidet auch keine Beeinträchtigung unter dem Hinweis, daß bei der Geltendmachung eines sehr kleinen Teils ohnehin wegen des geringen Wertes immer das Rechtsschutzbedürfnis fehle[2]. Wenn der Zivilprozeß der Verwirkli-

---

1) Diese Beschränkung wäre im übrigen nicht möglich, wenn es sich nicht um eine gekennzeichnete Teilklage handelte.
2) S. Schönke, Rechtsschutzbedürfnis S.35

chung materiellen Rechts dienen soll, dann darf die Durchsetzbarkeit dieses Rechts nicht von seinem wirtschaftlichen Wert abhängig gemacht werden[1]; abgesehen davon würde auch hier eine Grenzziehung zwischen noch und nicht mehr schutzwürdigem Interesse des Klägers unmöglich sein.

Eine ganz andere Frage ist es, ob der Kläger materiellrechtlich die Leistung eines ganz kleinen Teilbetrages vom Beklagten verlangen kann, ob mithin eine solche "Pfennigklage" begründet ist. Hier wird allerdings der Gesichtspunkt des Schikaneverbots eingreifen[2].

IV. Zusammenfassung

Die Zulässigkeit der Teilklage läßt sich mittelbar dem Gesetz entnehmen. Für die Zulässigkeit der Teilklage fehlt es insbesondere nicht am Rechtsschutzbedürfnis; schutzwürdige Interessen des Beklagten werden nicht verletzt. Mehrere gleichzeitig oder nacheinander (während der Rechtshängigkeit der ersten) erhobene nichtindividualisierte Teilklagen ermangeln des notwendigen Rechtsschutzbedürfnisses, da der Kläger in diesen Fällen mit einem prozeßökonomischeren Verhalten das gleiche Ziel erreichen könnte. Die Zulässigkeit der Teilklage hängt nicht von der Höhe der mit ihr geltend gemachten Summe ab.

---

1) Vgl. hierzu am Rande die temperamentvollen Ausführungen v.Iherings in "Kampf um's Recht", der - allerdings nicht mit speziellem Bezug auf die Teilklage - den Kampf um das Recht, sei dieses wirtschaftlich noch so gering, sogar als eine Pflicht des Berechtigten gegen sich selbst und gegen das Gemeinwesen bezeichnet; s. insbesondere S.20 ff. und 46 ff.

2) Goldschmidt, Prozeß S.477 Fußn.2526 betrachtet die Teilklage in diesem Zusammenhang daher als unbegründet. Dem ist beizupflichten, weil die Schikane in der Geltendmachung kleinster Teile zunächst erst einmal auf materiellem Gebiet liegt und in der Erhebung der Klagen lediglich ihre prozessuale Fortsetzung erfährt. Der Gläubiger könnte z.B. auch eine Unzahl von Prozessen über ganz kleine Teilbeträge dadurch herbeiführen, daß er seine Forderung markweise an verschiedene Zessionare abtritt. Auch hier wäre die Frage des Schikaneverbots keine prozessuale, sondern eine materielle.

2. Kapitel: Der Streitgegenstand der Teilklage

§ 3: Streitgegenstand einer Leistungsklage allgemein

Voraussetzung für die Beantwortung der mit der Anhängigkeit eines Prozesses entstehenden Fragen ist, daß Klarheit über den Gegenstand des Verfahrens herrscht. Es muß für die Parteien und den Richter unzweifelhaft feststehen, worüber verhandelt und entschieden wird. Die Fragen der sachlichen Zuständigkeit, der Rechtshängigkeit, der Klagenhäufung und -änderung und der Rechtskraft hängen weitgehend von der Bestimmung des Streitgegenstandes ab. Ausgangspunkt einer Lösung der mit der Teilklage verbundenen Probleme ist mithin die eindeutige Fixierung des Streitgegenstandes einer Teilklage[1]. Um die nachfolgenden Betrachtungen über den Streitgegenstand einer Teilklage im besonderen verständlich zu machen, bedarf es daher einleitend eines Überblicks über Fragen des Streitgegenstandes einer Leistungsklage im allgemeinen[2)3)].

Unbestritten und an sich selbstverständlich ist die - wie sich zeigen wird - in vieler Beziehung bedeutsame Feststellung, daß es im Zivilprozeß nur um behauptete Ansprüche geht[4)].

---

1) Kuhn S.4 verkennt die Wechselwirkung von Streitgegenstand und Rechtskraft, wenn er mit Hilfe des Umfanges der Rechtskraft der auf die Teilklage ergehenden Entscheidung den Streitgegenstand einer Teilklage bestimmen will.
2) Einen kurzen Überblick liefert Schwab in JuS 1965,81.
3) Der nie aufgegebene Versuch, eine einheitliche Streitgegenstandsdefinition für alle drei Rechtsschutzformen (Leistungs-, Feststellungs-, Gestaltungsklage) zu liefern, scheint mir bedenklich und ist für die hier zu behandelnde Thematik nicht erforderlich.
3) Bruns ZPR S.210

I. Materiell-rechtliche Theorie

Unterschiedlich wird hingegen die Frage beantwortet, ob Streitgegenstand ein Anspruch im materiellrechtlichen Sinne ist oder ob es sich um einen auf das Prozeßrecht zugeschnittenen Anspruchsbegriff eigener Art handelt. Ausgehend von der häufigen Verwendung des Begriffes "Anspruch" in der ZPO[1] identifizierte die sog. materiellrechtliche Theorie den zivilrechtlichen Anspruch mit dem als Streitgegenstand verstandenen Anspruch des Zivilprozesses[2].

Diese Auffassung führte bei der derzeit gängigen Fassung des materiellrechtlichen Anspruchsbegriffs zu unüberbrückbaren Schwierigkeiten in den Fällen, bei denen materiellrechtlichen Anspruchskonkurrenz angenommen wird. Wenn der Kläger in dem viel erwähnten Beispiel des Straßenbahnunfalls eine Schadensersatzforderung von 1.000 M sowohl aus Vertrag, als auch aus unerlaubter Handlung geltend macht, wird zivilrechtlich Anspruchskonkurrenz angenommen, obwohl der Kläger nur einen einzigen Titel über 1.000 M aus dem vorgetragenen Sachverhalt erstreiten kann. Letzterem entspricht zivilprozessual die Annahme, daß in den Fällen der materiellrechtlichen Anspruchskonkurrenz keine objektive Klagenhäufung vorliegt.

Soweit die zivilrechtliche Lehre von einer Mehrheit miteinander konkurrierender Ansprüche in den Fällen ausgeht, in denen ein und dieselbe gewünschte Rechtsfolge mit mehreren Normen begründet werden kann, würde nämlich eine Identifizierung des materiellrechtlichen mit dem prozessualen Anspruch als Streitgegenstand z.B. in bezug auf Klagenhäufung, Klageänderung und Rechtskraft zu unlösbaren Schwierigkeiten führen[3]. Bei

---

1) Vgl. die §§ 5, 33 I, 64, 75, 81, 83, 106 II Nr.1, 118 a III, 253 II Nr.2, 265, 281, 307, 322 I, 506, 537,S.1, 592, 767 I.
2) Vgl. hierüber Habscheid, Streitgegenstand S.20 ff.; Schwab in JuS 1965,81, 82.
3) Vgl. Georgiades S.114-120; Schwab in JuS 1965,81 (82)

materiellrechtlicher Anspruchskonkurrenz würde prozessual Klagenhäufung vorliegen. Dies hieße, daß bei Entscheidungsreife hinsichtlich eines Anspruchs bereits ein Teilurteil i.S. des § 301 ergehen müßte, mit dem der Kläger allerdings schon sein Ziel erreicht hätte. Die übrigen Ansprüche blieben rechtshängig, ohne daß der Kläger hieran noch ein Interesse hätte. Zu einem besonders eigenartigen Ergebnis käme man, wenn das Gericht die restlichen Ansprüche abweisen würde mit entsprechenden Kostennachteilen für den Kläger, der doch sein verfolgtes Ziel voll erreicht hätte, nämlich die Erlangung eines Titels gegen den Beklagten über die begehrte Leistung. Weitere Konsequenz dieser Auffassung wäre die Annahme einer unzulässigen Klageänderung, wenn der Kläger im Laufe des Verfahrens seine Klage nicht nur mit Vertrag, sondern auch mit unerlaubter Handlung begründet[1]. Schließlich könnte der Kläger, dem doch nur eine Leistung zustände, die miteinander konkurrierenden Ansprüche an verschiedenen Gerichten (soweit mehrere Gerichtsstände gegeben wären) geltend machen, ohne die Einrede der Rechtshängigkeit befürchten zu müssen. Ähnliches würde für den Einwand der Rechtskraft gelten.

Vielfach wird übersehen, daß dies alles in erster Linie nicht eine Frage der zwischen prozessualem und materiellem Recht bestehenden Unterschiede ist. Es handelt sich vielmehr um eine dem materiellen Anspruchsbegriff innewohnende Problematik. Denn die gleichen Schwierigkeiten würden bereits auch im Zivilrecht auftreten, wenn z.B. miteinander konkurrierende Ansprüche an verschiedene Zessionare abgetreten würden. - Eine Übereinstimmung der zivilrechtlichen Dogmatik mit dem Prozeßrecht wird daher erst dann wieder denkbar, wenn der bisherige materiellrechtliche Anspruchsbegriff revidiert und nur ein materiellrechtlicher Anspruch dort ange-

1) Georgiades vertritt in diesem Zusammenhang die Meinung, daß die Ansicht, der Kläger klage "aus" einer bestimmten Vorschrift, Folge eines überholten aktionenrechtlichen Denkens sei. - Zumindest kann hier von einer Fehlentwicklung der ursprünglichen Form gesprochen werden.

nommen wird, wo aus einem Sachverhalt mehrere materiellrechtliche Anspruchsgrundlagen mit demselben Ziel entspringen[1]. Hier ist die Prozeßrechtslehre der zivilrechtlichen Dogmatik bereits vorausgeeilt, und letztere wird sich die Erkenntnisse der ersteren zunutze machen müssen[2].

II. Prozessuale Theorie

Wegen der aufgezeigten Schwierigkeiten der materiellrechtlichen Theorie wird heute im Zivilprozeßrecht der Anspruchsbegriff seinem Inhalte nach weitgehend prozessual bestimmt. Auffällig ist allerdings hierbei, daß oftmals[3] nicht sauber getrennt wird zwischen dem, was Streitgegenstand inhaltlich ist und dem, wodurch der Streitgegenstand bestimmt, d.h. individualisiert wird. Während die den Streitgegenstand individualisierenden Merkmale der Identifizierung, d.h. der Unterscheidung von anderen Streitgegenständen dienen, sagen sie über den wesensmäßigen Inhalt des Streitgegenstandes nichts aus.

Antrag und Sachverhalt sind lediglich äußere Merkmale, die den Streitgegenstand im obengenannten Sinne individualisieren[4]. Denn Inhalt des Streits der Parteien ist die Frage, ob der Kläger mit Recht vom Beklagten ein bestimmtes Tun, Dulden oder Unterlassen verlangen kann. Dieser Streit, der seinen Ursprung bereits vor Beginn des Prozesses genommen hat, wird im Prozeß schließlich durch den Antrag formalisiert. Der Antrag erfüllt im übrigen somit eine doppelte Funktion: Er kleidet die Rechtsfolgebehauptung des Klägers

---

1) Vgl. Nikisch in AcP 154,269 (283); Georgiades, Anspruchskonkurrenz S.163
2) Einen weitergehenden Lösungsvorschlag zur Frage der Anspruchskonkurrenz im Zivilrecht bietet Bruns in JuS 1971,221.
3) S. z.B. Habscheid, Streitgegenstand S.221/222 (zusammenfassend)
4) Vgl. auch Georgiades, S.246

in eine prozeßgerechte Form und dient gleichzeitig (nach einem Teil der Lehre zusammen mit dem Sachverhalt) als Individualisierungskriterium gegenüber anderen Streitgegenständen.

Der Gegenstand des vorprozessualen Streites zwischen den Parteien erfährt keine grundsätzliche Veränderung dadurch, daß der Streit selbst vor eine neutrale Spruchstelle (Gericht) getragen wird[1], deren Entscheidung die begünstigte Partei notfalls mit obrigkeitlicher Hilfe durchsetzen kann (Zwangsvollstreckung). Unter diesen Gesichtspunkten kommt die von Nikisch[2] entwickelte Definition dem Wesen des Streitgegenstandes, der sich inhaltlich mit dem materiellrechtlichen Anspruchsbegriff herkömmlicher Art nicht beschreiben läßt, am nächsten: Streitgegenstand ist "die Rechtsbehauptung des Klägers, über die er eine der Rechtskraft fähige Entscheidung begehrt"[3], wobei hier unter Rechtsbehauptung nicht die rechtliche Qualifizierung dessen, was der Kläger vom Beklagten verlangt, zu verstehen ist, sondern die Forderung des Klägers an den Beklagten, eine Leistung bestimmten Inhalts zu erbringen. In ähnlicher Weise bezeichnet das RG[4] den Klaganspruch als "die mit dem Klagebegehren geltend gemachte Rechtsfolge".

Nur von untergeordneter Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die umstrittene Frage, ob Streitgegenstand das auf rechtskräftige Feststellung einer Rechtsfolge gerichtete Begeh-

---

1) Wenn man davon absieht, daß der Kläger u.U. nur einen Teil der außerprozessual in Streit stehenden Forderung vor Gericht geltend macht.
2) Nikisch, Streitgegenstand S.19
3) S. dazu auch Bruns, ZPR S.214, der als Streitgegenstand "das Rechtsverhältnis der Parteien im Rahmen der vom Kläger begehrten (d.h. willentlich fixierten) Rechtsfolge" bezeichnet; vgl. Henckel S.277: "Streitgegenstand der Leistungsklage ist ... der zwischen den behaupteten Subjekten als bestehend behauptete materielle Anspruch ..."
4) RGZ 47,405 (407)

ren[1] ist oder die Rechtsbehauptung selbst. Jedenfalls erscheint die Argumentation von Nikisch[2] überzeugend, daß der Streitgegenstand schon deshalb nicht ein gegen das Gericht erhobenes Begehren sein könne, weil sonst Streitgegenstand und Klage als Handlung miteinander identisch seien. Auch könnte beispielsweise der Beklagte ein in diesem Sinne verstandenes, an den Richter gerichtetes Begehren i.S. des § 307 nicht anerkennen.

III. Individualisierung

Umstritten ist, ob die den Gegenstand des Streites bildende Rechtsbehauptung des Klägers im Prozeß ihre Individualisierung allein durch den Antrag oder durch Antrag und Sachverhalt erfährt. Als Folge des Fehlens eines voll funktionsfähigen materiellrechtlichen Anspruchsbegriffes[3] werden sogar oftmals Antrag bzw. Antrag und Sachverhalt nicht lediglich als Individualisierungsmerkmale betrachtet, sondern - wie oben erwähnt - mit dem Wesen des Streitgegenstandes gleichgesetzt[4]. In Ermangelung eines praktikablen materiellrechtlichen Anspruchsbegriffes wird die eigentlich dem materiellen Recht zugehörige Diskussion, ob der Anspruch nur durch die Rechtsfolge oder zusätzlich auch durch den Rechtsfolgenursprung (das historische Geschehen)[5] bestimmt wird, auf prozessualer Ebene mit prozessualen Begriffen (Antrag, Sachverhalt) geführt.

---

1) Vgl. z.B. Rosenberg ZPR § 88 II 2; Lent-Jauernig ZPR § 37 IV, der allerdings hier nicht scharf unterscheidet, vgl. § 37 III; Stein-Jonas-Schönke Anm. III 2 zu § 253.
2) Nikisch, Streitgegenstand S.46 ff.; Nikisch in AcP 154, 269 (275); ihm folgend Habscheid, Streitgegenstand S.138.
3) Henckel, S.256, meint sogar, daß der "Anspruchsbegriff unseres Gesetzes überlastet" sei.
4) Vgl. z.B. Schwab, Streitgegenstand S.183 ff.; Schwab in JuS 1965,81 (83); Habscheid, Streitgegenstand S.222; Schneider in MDR 1968,290 li.Sp., S.34 oben.
5) Vgl. hierzu Georgiades, Anspruchskonkurrenz S.142 ff.

Vor allem Schwab[1] vertrat die Auffassung, daß allein der Antrag den Streitgegenstand bestimme. Für Fragen der Klagenhäufung, - Änderung, Rechtshängigkeit und Rechtskraft komme es nur auf den Antrag und nicht auf den Sachverhalt an, der lediglich zur Auslegung des Antrages herangezogen werden solle. Nach Habscheid[2] hingegen wird der Streitgegenstand gebildet aus der Rechtsbehauptung (Antrag) und dem Lebenssachverhalt. Die Häufung jedes einzelnen dieser Elemente oder beider zusammen bewirke eine Klagenhäufung. Entsprechendes gelte für die Klageänderung.

Für die besonderen Probleme des Streitgegenstandes einer Teilklage kommt es auf diese unterschiedlichen Meinungen nicht an. Denn die Art und Weise der Individualisierung führt in den speziellen Fragenbereichen der Teilklage nicht zu unterschiedlichen Ergebnissen.

Nach allem wird hier unter Streitgegenstand die Rechtsfolgebehauptung des Klägers verstanden, die ihre prozessuale Formalisierung durch den Antrag und ihre Individualisierung durch Antrag oder durch Antrag und Sachverhalt erfährt.

---

1) Schwab, Streitgegenstand S.183 ff.; ihm folgend Rosenberg ZPR § 88 II 2.
2) Habscheid, Streitgegenstand S.222; ähnlich Lent-Jauernig ZPR § 37 III

§ 4: Streitgegenstand der Teilklage im allgemeinen

Mit der Erhebung einer Teilklage im hier verstandenen Sinne macht der Kläger - wie dargestellt - nicht eine von mehreren aus einem Sachverhalt möglicherweise ableitbaren Rechtsfolgen geltend, sondern den - durch gewisse Merkmale u.U. individualisierten - summenmäßig bestimmten Teil einer Rechtsfolge[1].

Für den Streitgegenstand einer Teilklage gilt insoweit nichts Besonderes, als er sich wie generell bei jeder Leistungsklage aus der Rechtsfolgebehauptung des Klägers ergibt. Er wirkt auf die Rechtshängigkeit, auf Fragen der Klagenänderung und Klagenhäufung und auf den Umfang der Rechtskraft ein.

Auch hängt der Streitgegenstand der Teilklage ebenso wie der Streitgegenstand jeder anderen Klage nicht von dem ergehenden Urteil ab; der Streitgegenstand einer abgewiesenen Teilklage ist kein anderer als der einer erfolgreichen[2]. Wenn die Ansicht vertreten wird[3], daß ein durch eine Klagabweisung beendetes Verfahren die gesamte Forderung zum Gegenstand gehabt habe, während bei einem Obsiegen des Klägers nur der geltend gemachte Teil Streitgegenstand gewesen sei, so wird hier der Streitgegenstand mit möglicherweise denkbaren Rechtskraftwirkungen[4] des auf die Teilklage ergehenden Urteils verwechselt. Unterstellt, das zugrunde liegende Rechtsverhältnis würde an der Rechtskraft teilnehmen, dann

---

1) Die Frage, ob eine oder mehrere Rechtsfolgen vorliegen, gehört in die Zivilrechtsdogmatik. Jedenfalls liegt bei einer Mehrheit von Anspruchsgrundlagen nicht unbedingt auch schon eine Mehrheit von Ansprüchen vor; ein denkbares Unterscheidungskriterium könnte der Leistungsinhalt dessen sein, was der Gläubiger verlangt.
2) A.A. aber Muskat in ZZP 12,335 (342 ff.); Zitelmann in ZZP 8,254 (264 ff.)
3) S. Fußn.2
4) S. § 9

hätte allerdings die Entscheidung über eine Teilklage - jedoch nicht nur für das abweisende Urteil - auch Rechtskraftwirkungen für eine nachfolgende "Restklage". - Das Gericht entscheidet jedenfalls über den ihm vermittels der Klage vorgelegten Streitgegenstand; der vom Kläger in den Prozeß eingeführte Streitgegenstand weist mithin von vorneherein die Grenzen richterlicher Entscheidungstätigkeit auf, das Urteil kann daher keinen Einfluß auf Inhalt und Umfang des Streitgegenstandes haben.

Mit der Erhebung einer Teilklage macht der Kläger - soweit nicht von vorneherein nur über den geltend gemachten Teil Streit bestand - lediglich einen Teil der vorprozessualen Auseinandersetzung zum Gegenstand des Verfahrens; insoweit liegt hier im Vergleich zu anderen Leistungsklagen eine Besonderheit vor, da bei letzteren im Gegensatz zur Teilklage Identität besteht zwischen vorprozessualem und prozessualem Streitgegenstand[1].

Die spezielle Thematik des Streitgegenstandes einer Teilklage ergibt sich vielmehr aus den Fragen, ob zum einen mit der Geltendmachung eines Teils - zumindest in besonderen Fällen - der ganze Anspruch Streitgegenstand geworden ist und wie zum anderen mehrere Teile desselben Anspruchs voneinander exakt unterschieden werden können. Die Beantwortung beider Fragen nimmt entscheidenden Einfluß auf die im Zusammenhang mit der Teilklage sich stellenden Probleme bei Rechtshängigkeit, Klageänderung , -häufung und Rechtskraft. Während die Frage nach dem Umfang des Streitgegenstandes der Teilklage in Literatur und Rechtsprechung mannigfaltig untersucht worden ist, fehlt eine Auseinandersetzung mit der Unterscheidbarkeit von mehreren Teilen fast ganz. Einer näheren Betrachtung werden hierbei unterzogen die Einklagung eines nichtindividualisierten Teils und die Einklagung eines individualisierten Teils.

---

1) Allerdings kommen auch nicht selten Fälle vor, in denen bereits vor dem Prozeß nur über einen Teil der Forderung Streit besteht. Vgl. § 11

§ 5: Streitgegenstand der nichtindividualisierten Teilklage

Bei der nichtindividualisierten Teilklage handelt es sich - wie dargelegt - um die gerichtliche Geltendmachung des Teils eines größeren Ganzen, der sich von dem Rest nicht durch qualitative Merkmale auszeichnet. Werden nichtindividualisierte Teile ihrer Eigenständigkeit beraubt, dann fallen sie zu einem einheitlichen größeren Ganzen wieder zusammen.

I. Umfang und Grenzen

Für die Auseinandersetzung mit dem Umfang und den Grenzen des Streitgegenstandes einer nichtindividualisierten Teilklage eignet sich in beispielhafter Form besonders die Behandlung der Frage, ob der Kläger seine Klage als Teilklage kennzeichnen bzw. ob er sich einen die Klagesumme übersteigenden Betrag vorbehalten muß, um den Streitgegenstand auf den eingeklagten Teil zu beschränken. Die etwaige Bedeutung eines solchen Vorbehalts in Bezug auf den Streitgegenstand wird auch in genereller Hinsicht über dessen Umfang Auskunft geben.

Diese Frage wird von der Literatur und Rechtsprechung nicht selten im Zusammenhang mit den Grenzen der Rechtskraft eines eine Teilklage entscheidenden Urteils behandelt. In Wahrheit geht es hier um den Umfang des Streitgegenstandes der Teilklage, nämlich darum, ob die Gesamtforderung oder nur der bezifferte Teil Gegenstand des Verfahrens ist. Praktische Bedeutung hat die Beantwortung dieser Frage allerdings vor allem für die Rechtskraft.

Mit dieser Problematik hat sich in zwei Entscheidungen der BGH auseinandergesetzt und im Ergebnis den Umfang des Streitgegenstandes und hiermit auch den Umfang der Rechtskraft danach beurteilt, ob die Teilklage mit einem entsprechenden Vorbehalt versehen worden war.

Der ersten Entscheidung[1] war ein ebenfalls bis zur Revisionsinstanz ausgefochtenes Verfahren[2] vorausgegangen, in dem der Kläger wegen der Enteignung seines Grundstücks nach durch die beklagte Stadt erfolgter Entschädigung einen weiteren Betrag in Höhe von 90.000 M verlangt und hiervon ca. 75.000 M rechtskräftig zugesprochen erhalten hatte. Hierauf machte der Kläger eine weitere Enteignungsentschädigung in Höhe von 80.000 M mit der Begründung geltend, daß zum Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenverhandlung das Grundstück ein um diesen Betrag höheren Wert besessen habe. Diese Kläge läßt der III. Zivilsenat des BGH an der Einrede der Rechtskraft scheitern, weil Streitgegenstand des Vorprozesses der ganze Entschädigungsanspruch des Klägers gewesen sei. Zwar hält der BGH an dem Grundsatz fest, daß die Rechtskraft nur den im Prozeß geltend gemachten Anspruch bis zu der eingeklagten Höhe ergreift, und zieht daraus die Konsequenz, daß einer Klage über einen bezifferten Anspruch prinzipiell nicht der Vorbehalt darüber hinausgehender Ansprüche hinzugefügt zu werden braucht[3], andererseits gelangt er zu dem Schluß, daß gleichwohl die gesamte Forderung des Klägers Streitgegenstand des Vorprozesses gewesen sei, weil der Kläger seine Teilklage nicht als solche gekennzeichnet habe und weil der Anspruch aus Enteignungsentschädigung ein 'einheitlicher Anspruch'[4] sei.

Dieser Argumentation schließt sich der IV. Zivilsenat des BGH[5] in einem Fall an, in dem die Klägerin die Übertragung eines weiteren Zehntels des Eigentums an einem Grundstück verlangt, nachdem sie in einem Vorprozeß ein rechtskräftiges Urteil über die Einräumung des Miteigentums an diesem Grundstück zu einem halben Anteil erstritten hatte. Auch hier

---

1) BGHZ 34,337
2) veröffentlicht in BGHZ 13,368
3) BGHZ 34,337 (340); vgl. auch obiter dictum BGH in NJW 1961,1813 (1814)
4) BGHZ 34,337 (341)
5) BGHZ 36,365 (368,369)

beschied der BGH der zweiten Klage keinen Erfolg, weil der Anspruch auf Einräumung des Miteigentums 'seiner Natur nach einer Geltendmachung im Wege der Teilklage nicht zugänglich' sei[1)2)] und weil der Kläger im Vorprozeß nicht ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, daß er nur einen Teil der ihm zustehenden Miteigentumsquote geltend gemacht hatte[3)]. Nach Ansicht des BGH war Streitgegenstand in dem früheren Verfahren 'das Miteigentum als solches'[4)].

Große Ähnlichkeit mit BGHZ 34, 337 weist eine Entscheidung des OLG Düsseldorf aus dem Jahre 1936[5)] auf, in der es um einen kaufrechtlichen Minderungsanspruch ging, den der Kläger, nach seinen erste jetzt vorgetragenen Behauptungen, im vorangegangenen Verfahren nur zum Teil geltend gemacht hatte. Mit der zur Entscheidung stehenden Klage verlangt der Kläger nun den Rest. Diese Klage wurde unter Hinweis darauf abgewiesen, daß im Vorprozeß in Ermangelung eines Vorbehalts der "ganze" Anspruch geltend gemacht und über ihn entschieden worden sei; dennoch wird auch hier die Gültigkeit des Grundsatzes betont, daß selbst bei Abweisung einer Teilklage die Rechtskraft sich nur auf den geltend gemachten Teil erstrecke und daher einer Nachforderung nicht entgegenstehe.

Auf der gleichen Linie wie der BGH befindet sich Bötticher[6)], der offen von der "Aufoktroyierung von Streitgegenständen" spricht. Für Bötticher ergibt sich das Gebot, eine Teilklage als solche unmißverständlich zu kennzeichnen, aus der Notwendigkeit, die Streiterledigung zu konzentrieren, und aus dem Bedürfnis den Beklagten gegebenenfalls ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß er eine "negative Inzidentfeststellungsklage" erheben muß, um sich vor Nachforderungen zu schützen.

1) BGHZ 36,365 (368)
2) Zu der Frage, wann die "Einheitlichkeit eines Rechtes" die Erhebung einer Teilklage ausschließt, vgl. unten S.56 Fußn.4.
3) BGHZ 36,365 (369)
4) BGHZ 36,365 (368)
5) OLG Düsseldorf in JW 1936,2938
6) Bötticher in MDR 1962,724 (725), zugleich Anm. zu BGHZ 36,365

Kommt der Teilkläger seiner Kennzeichnungspflicht nicht nach, will Bötticher den gesamten Anspruch als Streitgegenstand "aufoktroyiert" wissen, "ohne daß es noch auf eine subtile Auslegung des Willens des Klägers ankäme".

Lent[1] bemüht sich für dieses auch von ihm gebilligte Ergebnis um eine nähere Begründung. Nach seiner Auffassung ist die Rechtsbehauptung des Klägers im Falle einer Teilklage eine andere als im "Normalfall" der Klage auf eine einmalige Leistung. Erhebt der Kläger letztere[2] - von Lent auch als Vollklage bezeichnet -, so soll in dieser Rechtsbehauptung gleichzeitig die Beschränkung liegen, daß der Kläger "nur" den geltend gemachten Betrag zu fordern berechtigt sei, während bei einer gekennzeichneten Teilklage die Rechtsbehauptung des Klägers dahingehend zu verstehen sei, daß er "mindestens" die verlangte Summe fordern könne, mithin nur den Teil einer ihm an sich zustehenden größeren Summe geltend mache[3]. Diese für Teil- und Vollklage verschiedenartigen Rechtsbehauptungen des Klägers führen nach Lent zu einem unterschiedlichen Umfang des jeweiligen Streitgegenstandes.

---

1) Lent in NJW 1955,1865 (1866), gleichzeitig Besprechung von LG Koblenz in NJW 1955,1881

2) Lent bringt als Beispiel für Klagen auf "einmalige Leistungen" eine Klage über 1.000 M aus Kaufvertrag mit vereinbartem Kaufpreis von 1.000 M und eine Klage über 1.000 M aus Darlehen mit einer Darlehenssumme von 1.000M. Diese Beispiele erscheinen insofern problematisch, als nach antragsgemäßer Verurteilung des Beklagten der Kläger in einem weiteren Verfahren eine zweite Summe geltend machen könnte mit der Behauptung, im Vorprozeß sei nur ein Teil des Kaufpreises bzw. der Darlehenssumme eingeklagt worden. - Auf der anderen Seite würde Lent bei einer Klage auf Ersatz eines Schadens, den der Kläger z.B. mit 1.000 M beziffert, im Hinblick auf die Geltendmachung weiteren aus derselben Ursache folgenden und dem Kläger bereits von Anfang an bekannten Schadenersatzes wohl kaum von einer einmaligen Leistung sprechen, obwohl sich dieser Fall von den von Lent angeführten Beispielen in nichts unterscheidet. - Wegen etwaiger Präklusionswirkungen des im ersten Verfahren ergangenen Urteils vgl. unten S.61/62.

3) ähnlich auch RGZ 140,211 (215/216)

Ohne dies ausdrücklich festzustellen ,meint Lent hiermit wohl, daß Streitgegenstand einer nicht als Teilklage gekennzeichneten Leistungsklage immer der "Vollanspruch" ohne Berücksichtigung der in dem Klagantrag gezogenen Grenzen sei. Daher steht nach Lent in diesem Fall der Geltendmachung eines weiteren Teils die Rechtskraft entgegen. Die Rechtskraft solle nicht nur gegen den Beklagten wirken, weil sonst folgendes denkbar wäre: Ein Kläger, der 1.000 M Schmerzensgeld eingeklagt hat und in Höhe von 400 M abgewiesen worden ist, macht in einer zweiten Klage weitere 500 M geltend mit der Begründung, der angemessene Gesamtbetrag des Schmerzensgeldes sei 1.500 M, entschieden sei nur über den zuvor eingeklagten Betrag von 1.000 M. Das Gericht erkennt nun die neuerlich eingeklagten 500 M oder einen Teil von ihnen zu[1]. Dieses nach der Ansicht Lents bedenkliche Ergebnis verhindere die umfassende Entscheidung über eine Forderung, verhüte nicht mehrfache Prozesse über denselben Sachverhalt und mache die Rechtskraft nur noch zu einer "Waffe des Klägers".

Auch Pagenstecher[2] war bereits der Meinung, daß grundsätzlich davon auszugehen ist, daß das Gericht über den ganzen Anspruch entschieden hat, wenn der Kläger seine Klage nicht als Teilklage gekennzeichnet hat. Er erläutert seine Auffassung an Hand folgenden Beispiels[3]: A hat im ersten Prozeß als Erbe 10.000 M aus Darlehen gegen B eingeklagt und zugesprochen erhalten. Nunmehr erhebt A gegen B eine weitere Klage auf Zahlung von 2.000 M mit der Behauptung, die Darlehensforderung habe - wie er jetzt erst erfahren habe -

---

1) Diese mögliche Konsequenz begründet Lent damit, daß "inzwischen die Tendenz zu höherer Zubilligung von Schmerzensgeld sich durchgesetzt" haben könnte. Hierauf kommt es aber gerade nicht an, sondern allein darauf, ob zum Zeitpunkt der letzten Tatsachenverhandlung des Vorprozesses nach Ansicht des jetzt entscheidenden Gerichts nur ein Teil des dem Kläger zustehenden Schmerzensgeldanspruches in Streit befangen war.

2) Pagenstecher in JW 1925,712 mit einer anschaulichen Kasuistik und Kritik an der RG-Judikatur; Pagenstecher, Probleme, S.79 ff.

3) JW 1925,712 (714); Probleme S.86 Bspl.3

nicht 10.000 M, sondern 12.000 M betragen. (Oder: Er sei im ersten Verfahren irrtümlich davon ausgegangen, daß von der ursprünglichen Darlehensforderung von 12.000 M schon 2.000 M getilgt worden seien.) Da nach Pagenstecher mit dem Urteil des Vorprozesses feststand, daß zur Zeit der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung der Darlehensanspruch 10.000 M - nicht mehr und nicht weniger - betragen habe und mithin über den "ganzen" Darlehensanspruch entschieden worden sei, scheitert die neuerliche Klage an dem Einwand der Rechtskraft. "Wenn der Kläger die ganze ... Forderung geltend machen wollte und der Beklagte antragsgemäß (rechtskräftig) verurteilt ist, so stellt das Urteil fest, daß die Forderung so geartet ist, wie der Kläger es behauptet hat. Es stellt insbesondere fest, daß sie nicht weniger und auch nicht mehr beträgt."[1] - Pagenstecher begründet dieses Ergebnis mit dem Hinweis darauf, daß die Rechtskraft eines Urteils nicht nur gegen den unterlegenen Beklagten, sondern gem. § 325 I 1 auch gegen den siegreichen Kläger wirken müsse. Dieser sei auf Grund der gegen ihn wirkenden Rechtskraft mit dem Vorbringen, die Forderung sei höher als in dem Vorprozeß behauptet, präkludiert[2]. - Andererseits vertritt Pagenstecher den Standpunkt, daß der Kläger, der sich einer Darlehensforderung in Höhe von 10.000 M berühmt und mit dem eingeklagten, ausdrücklich gekennzeichneten Teil von 2.000 M abgewiesen sei, die restlichen 8.000 M zulässigerweise in einem zweiten Verfahren geltend machen kann[3].

In ähnlicher Weise setzt sich der Kommentar von Stein-Jonas-Schönke-Pohle[4] mit der Problematik auseinander. Wenn der Kläger ohne erkennbaren Vorbehalt einen Tatbestand vorträgt, aus dem sich ein "bestimmt umgrenzter Anspruch" ergibt, so soll das der Klage stattgebende Urteil dahingehend zu ver-

1) Probleme S.91/92; so in Begründung und Ergebnis auch Pagenstecher, Einrede der Rechtskraft S.76
2) Probleme S.92 f.
3) Probleme S.94.
4) Stein-Jonas-Schönke-Pohle, § 322 Anm. V 2 d; a.A. aber jetzt in der 19.Aufl. Anm. VI 8 c (bearbeitet von Schumann/Leipold), wo ausdrücklich festgestellt wird, daß

stehen sein, daß der Tatbestand nur diese Rechtsfolge habe. Dies gelte insbesondere bei Ansprüchen aus Verträgen wie z.B. bei Lohn- und Kaufpreisansprüchen. Die Präklusionswirkung der Rechtskraft verhindert nach Stein-Jonas-Schönke-Pohle eine Nachforderung, da diese nur auf einen Vertrag eines anderen Inhalts gestützt werden könnte. Dieser Grundsatz soll allerdings eine Ausnahme erleiden bei Klagen, die auf einen Tatbestand gestützt sind, aus dem sich ein summenmäßig begrenzter Anspruch nicht ergibt, wie bei Ansprüchen auf Schadensersatz, Wertersatz, Herausgabe einer Bereicherung etc. Hier sollen Nachforderungen geltend gemacht werden können, weil hier der Richterspruch einem über den zugesprochenen Betrag hinausgehenden Anspruch nicht entgegenstehe.

Auch Muskat[1)] macht schon den Umfang des Streitgegenstandes von einem entsprechenden Hinweis des Klägers auf eine Mehrforderung abhängig und versucht dies an folgendem Beispiel zu verdeutlichen: Wenn der Kläger beantrage, den Beklagten zu 300 M zu verurteilen, weil er ihm 300 M schulde, dann sei ein Anspruch in Höhe von 300 M Streitgegenstand. Wenn jedoch der Kläger beantrage, den Beklagten zu 300 M zu verurteilen, weil er ihm 600 M schulde, dann sei trotz gleichen Klagepetitums ein Anspruch in Höhe von 600 M Streitgegenstand. Nach Muskat ist Streitgegenstand jeder nichtindividualisierten Teilklage der Gesamtanspruch, wobei sich allerdings die Frage aufdrängt, ob Streitgegenstand der Gesamtanspruch "als solcher" oder nur bis zur vom Kläger behaupteten Höhe ist. Im übrigen übersieht wohl Muskat, daß auch eine Klage über 300 M mit der Begründung, es seien 300 M geschuldet, sich nachträglich als Teilklage herausstellen kann, wenn der Kläger erst später behauptet, seine Forderung sei höher als 300 M.

Kennzeichnend für die aufgeführten Meinungen des BGH, von

Nachforderungen trotz fehlender Kennzeichnung und nicht erhobenen Vorbehalts nicht ausgeschlossen sind.
1) Muskat in ZZP 12,335 (345)

Lent, Böttticher und Pagenstecher ist die übereinstimmende Beurteilung in der Frage, ob die unterlassene Kennzeichnung einer Teilklage Einfluß nimmt auf den Streitgegenstand derselben. Sie wird - global - dahingehend beantwortet, daß Streitgegenstand einer gekennzeichneten Teilklage allein der eingeklagte Teil sei, während Streitgegenstand einer nicht gekennzeichneten Teilklage der gesamte Anspruch sei; hier scheitere daher die gerichtliche Geltendmachung eines Restes bzw. weiterer Nachforderungen aus demselben rechtlichen Entstehungstatbestand an dem Einwand der Rechtskraft, dort mache die durch die Kennzeichnung erfolgte Beschränkung des Streitgegenstandes auf den Teil Nachforderungen gerade möglich.

Die Auffassung, daß der Umfang des Streitgegenstandes einer Teilklage von dem Vorbehalt weiterer Nachforderungen oder von einer entsprechenden Kennzeichnung abhängig sei, hält einer näheren Prüfung nicht stand. Für die Beantwortung der aufgeworfenen Frage ist entscheidend, ob der von den Parteien zur Verhandlung und dem Gericht zur Entscheidung vorgelegte Gegenstand des Verfahrens seinem Umfang nach beeinflußt wird durch die Behauptung des Klägers, ihm stehe außer dem geltend gemachten Teil noch mehr zu. Sollte diese Behauptung - in Form eines Vorbehalts oder einer ausdrücklichen Kennzeichnung als Teilklage - den Umfang des Streitgegenstandes einer Teilklage nicht berühren, kann auch ein Fortlassen dieser Behauptung des Klägers die Grenzen des Streitgegenstandes einer Teilklage nicht erweitern.

Die Entscheidungstätigkeit des Richters, der sich mit einer Teilklage zu befassen hat, besteht in der Nachprüfung der Frage, ob sich aus dem unterbreiteten Sachverhalt die vom Kläger begehrte Rechtsfolge ableiten läßt oder nicht. Zumindest vor Gericht besteht nur hierüber zwischen den Parteien Streit, wobei die vom Kläger begehrte Rechtsfolge, die hier nicht abstrakt als von einem Gesetzestatbestand gewährt zu

verstehen ist, gem. § 253 II Ziff.2 konkret abgegrenzt sein muß[1]. Macht der Kläger beispielsweise einen Kaufpreisanspruch oder einen Rückzahlungsanspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung geltend, so hat der entsprechende Klagantrag gemäß dem Bestimmtheitserfordernis des § 253 II Ziff.2 eine der Höhe nach vom Kläger ziffernmäßig festgesetzte Summe zu enthalten, damit dem Richter die Grenzen seiner Entscheidungstätigkeit auch quantitativ bekannt sind und der Beklagte weiß, worauf er seine Verteidigung einzurichten hat[2]. Klagt ein Kläger nun 1.000 M z.B. als Schadensersatz ein, dann hat sich der Richter mit dem Streitgegenstand lediglich in den vom Kläger mit der Bezifferung gezogenen Grenzen zu befassen, § 308[3]. Er fragt nicht, ob die geltend gemachten 1.000 M nur ein Teil der Forderung seien, deren sich der Kläger berühmt, weil die Beantwortung dieser Frage seine Entscheidungstätigkeit nicht beeinflussen würde, er kann deshalb unter quantitativen Gesichtspunkten auch nicht über die "gesamte" Schadensersatzforderung entscheiden[4], weil prozessual eine "Gesamtforderung", die ein "plus" gegenüber dem geltend gemachten ziffernmäßig begrenzten Anspruch darstellen würde, nicht existiert: Existent ist vor Gericht der Streit über die vom Kläger behauptete Forderung in der behaupteten Höhe, der Streitgegenstand bemißt sich allein nach den Behauptungen des Klägers in den Grenzen seines Antrags und nicht nach dem, was materiellrechtliche Wahrheit ist. Daher hat auch der Prozeß, in dem der Kläger abgewiesen wird, weil der behauptete Anspruch nicht besteht, einen Streitgegenstand, und wenn der Kläger nach seiner Meinung den gesamten Anspruch einklagt, die Hälfte aber nur zugesprochen erhält, wird man im nachhinein nicht sagen können, daß nur die Hälfte des eingeklagten Betrages der gesamte An-

---

1) für viele: Rosenberg ZPR § 91 II 3
2) Dies gilt i.d.R. auch für Schadensersatzansprüche.
3) Vgl. Habscheid in FamRZ 1962,352 (353): "Der Streitgegenstand kann nicht weiter reichen als die Entscheidungsbefugnis des Gerichts."
4) Allerdings hat der Richter immer den ganzen "Rechtsfolgenursprung" zu prüfen.

spruch und daher Streitgegenstand gewesen sei. Auch für den Fall der Klagabweisung ist nicht - wie argumentiert werden könnte - der gesamte Anspruch Streitgegenstand gewesen, weil der Umfang des Streitgegenstandes nicht vom Erfolg der Klage abhängt. Der geltend gemachte Anspruch in der vom Kläger bezeichneten Höhe stellt prozessual eine Ganzheit dar, die lediglich durch Erlaß eines Teilurteils eine Teilung erfahren kann[1]. Einen darüber hinausgehenden "Gesamtanspruch", wie ihn der BGH[2] für möglich hält, gibt es im Zivilprozeß nicht. Der BGH erliegt dem Fehler, den materiellrechtlichen Begriff des Gesamtanspruchs[3] zum Gegenstand prozessualer Überlegungen zu machen, also mit einem Begriff zu arbeiten, der im Prozeß nicht existiert, oder - soweit man ihn auch im Prozeß hinsichtlich der prozessualen Möglichkeiten des Erlasses von Teilurteilen verwendet - doch eine ganz andere Bedeutung besitzt[4]. In diesem Sinne wäre daher der "Gesamtanspruch" des

---

1) Vgl. oben S.12.

2) BGHZ 34,337 (340, 341); 36,365 (368, 369); vgl. auch oben die erwähnte Entscheidung des OLG Düsseldorf in JW 1936, 2938.

3) Im materiellen Recht hat der Begriff des Gesamtanspruchs im Hinblick auf die Disposition über Teile desselben (z.B. teilweise Abtretung, teilweiser Erlaß etc.) seine Berechtigung. Er bezeichnet dort den dem Gläubiger zustehenden Anspruch in seinem gesamten quantitativen Umfang. Der Gläubiger kann sich dieses materiellrechtlichen Gesamtanspruches teilweise bedienen, indem er z.B. eine Teilklage erhebt. Vgl. auch Henckel S.254/255.

4) In den beiden zitierten Entscheidungen (s. Fußn.2) versucht der BGH sein gewonnenes Ergebnis noch mit dem Hinweis zu erhärten, daß es um "einheitliche" Ansprüche (BGHZ 34,337,341; 36,365,368) gegangen sei, die im Wege einer Teilklage nicht geltend gemacht werden könnten. Hier setzt sich der BGH in offenen Widerspruch zu seiner mit Gültigkeit gerade für diese beiden Entscheidungen entwickelte These, daß der Kläger es klar ausdrücken muß, "wenn ausnahmsweise die Quote" (des nach BGH doch einheitlichen Anspruchs) "darüber hinaus auch besagen soll, daß er das erlangte Miteigentum nur zu dem durch die Quote angegebenen Teil herausverlangt" (36,365,369) bzw. daß der Kläger ohne einen entsprechenden Vorbehalt "unter Berücksichtigung der Rechtsnatur seines einheitlichen Entschädigungsanspruches" sein Verhalten dahin gegen sich gelten lassen muß, "daß er mit der Klage den ganzen ihm zustehenden Entschädigungsanspruch geltend gemacht hat" (34,337,341). Wenn ein Anspruch wegen seiner "Einheitlich-

materiellen Rechts nicht vergleichbar mit demjenigen des Prozeßrechts[1].

So verstanden ist der Begriff der Teilklage für das Prozeßrecht uninteressant: Der Richter entscheidet unter Zugrundelegung des vorgebrachten Sachverhalts über die vom Kläger begehrte Rechtsfolge ohne Rücksicht darauf, ob dem Kläger nach seiner Ansicht ein weitergehender Anspruch zusteht oder ob der Kläger sich eines solchen berühmt. Eine exakte Definition des Teils als Bruchteil eines Ganzen kann allein im materiellen Recht stattfinden. Him Hinblick darauf, daß es dem Kläger unbenommen bleibt, nach richterlicher Entscheidung eine quantitativ größere Forderung als früher beantragt nun in einem neuen Prozeß zu behaupten[2] - ob begründet oder unbegründet,

---

keit" nicht geteilt und daher auch nicht teilweise eingeklagt werden kann, kommt es auf einen Vorbehalt oder eine Kennzeichnung nicht an. - Abgesehen hiervon stößt die Ansicht des BGH, daß ein Anspruch auf Enteignungsentschädigung bzw. auf Einräumung eines Miteigentumsanteils ein einheitlicher und damit unteilbarer sei, auf die berechtigte Kritik von Habscheid (FamRZ 1962,352,354,355), Pohle (ZZP 77,98,105-107), Brox (NJW 1962,1203 f.) und Blomeyer (JZ 1963,177 f.), die übereinstimmend feststellen, daß über die genannten Ansprüche teilweise disponiert werden kann und daß sie daher auch teilweise eingeklagt werden können. Lediglich Bötticher (MDR 1962,724) sieht in dem Miteigentum ein "geschlossenes Leistungsobjekt", das einer Teilklage ebenso unzugänglich sei wie einer Teilabtretung.

1) Ähnlich auch Henckel S.254 unten, der feststellt: "Prozessual kann aber auch ein Teil eines materiellen Anspruchs einen ganzen Streitgegenstand bilden." - Im übrigen sei noch auf folgendes verwiesen: Selbst wenn es prozessual denkbar wäre, daß trotz Bezifferung des eingeklagten Anspruchs bei fehlendem Vorbehalt über den "gesamten" materiellrechtlichen Anspruch entschieden wird, würde sich für den Fall der Abweisung einer nicht die Rechtsmittelsumme erreichenden Klage die schwer zu beantwortende Frage ergeben, ob der Kläger gleichwohl Rechtsmittel mit der Behauptung einlegen könne, sein abgewiesener Gesamtanspruch übertreffe in Wirklichkeit den geltend gemachten Betrag und auch die Rechtsmittelsumme und er sei daher nicht in Höhe der Klagesumme, sondern in Höhe des Betrages des Gesamtanspruchs beschwert.

2) Hiervon geht wohl auch BGH in NJW 1961,1813 (1815) aus; vgl. unten S.63 Fußn.3.

spielt hier keine Rolle - wird jede Klage zur Teilklage im hier verstandenen Sinne[1]. Es ließe sich auch umgekehrt sagen, daß die Teilklage als besonderes prozessuales Phänomen gar nicht existiert, weil nicht der mit der Klage in den Grenzen des Antrags geltend gemachte Anspruch geteilt wird - dies tut allenfalls das Gericht mit dem Erlaß eines Teilurteils -, sondern der vom Kläger vorgegebene, im Prozeß jedoch nicht geltend gemachte Gesamtanspruch.

Im übrigen ist der Begriff der Teilklage auch insofern mißverständlich, als es sich bei dem geltend gemachten Teil - wie bereits angedeutet - nicht um einen genau fixierbaren Bruchteil wie etwa 1/2, 2/3 oder 7/8 handelt. Denn im Prozeß gibt es keine Gesamtforderung als quantitativ feste Größe, an der sich die eingeklagte Summe als bestimmbarer Bruchteil orientieren könnte, weil der Teilkläger entweder zunächst keine Angaben zu einer behaupteten Gesamtforderung macht oder sie doch von Prozeß zu Prozeß laufend ändern kann[2].

Nach allem ergibt sich, daß für die Bestimmung des Streitgegenstandes der Teilklage nichts anderes gilt als für die Bestimmung des Streitgegenstandes jeder beliebigen Leistungsklage[3]: Das Nichtbeantragte kann nicht Streitgegenstand werden.

Unter diesem Blickwinkel ist die Frage nach der Bedeutung des Vorbehalts bzw. der Kennzeichnung einer Teilklage folgendermaßen zu beantworten: Mit dem Vorbehalt von Mehrforderungen bzw. mit der Bezeichnung seiner Klage als Teilklage gibt der Kläger lediglich zu erkennen, daß nach seiner Ansicht seine ihm zustehende Forderung über das Beantragte

---

1) S. auch Kuhn S.58; diese Schlußfolgerung zieht auch Lent (s.o. S.50f.) für die von ihm bekämpfte Ansicht.
2) Zu der hiermit in Zusammenhang stehenden Frage der Präklusionswirkung der Rechtskraft s. S.61/62.
3) Ausgeklammert sei hier die Frage nach dem Streitgegenstand einer Klage auf Zahlung eines Geldbetrages, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird.

hinausgehe. Diese weitergehende Forderung macht der Kläger jedoch nicht zum Gegenstand einer Verfahrensbehauptung, über sie will er keine Entscheidung, sonst würde er sie in den Klagantrag mit aufnehmen, und der Richter darf über sie gem. § 308 nicht befinden, weil sie nicht Inhalt des Antrages ist[1]. Vorbehalt und Kennzeichnung haben daher keine prozessuale Relevanz, sie beziehen sich auf eine Vorstellung des Klägers, die sich außerhalb des Prozesses bewegt, und haben mithin keinen Einfluß auf den Umfang des Streitgegenstandes des Verfahrens.

Im übrigen wäre auch die Rechtsnatur und Verbindlichkeit einer solchen Vorbehaltserklärung schwerlich erkennbar. Wenn der Kläger sich einen bezifferten Mehrbetrag vorbehielte, könnte ihm kaum in einem späteren Prozeß verwehrt werden, eine diesen Mehrbetrag übersteigende Summe geltend zu machen.

Auch auf den Umfang der Rechtskraft kann ein Vorbehalt nicht einwirken. In Rechtskraft erwächst das Judikat des Richters; dieses hat sich aber gerade nicht mit der hinter dem Vorbehalt stehenden Behauptung des Klägers auseinanderzusetzen. Die Beschränkung der Rechtskraft auf den eingeklagten Teil tritt nicht erst mit der Geltendmachung eines entsprechenden Vorbehalts ein. Dieses Problem darf allerdings nicht mit der Frage verwechselt werden, ob präjudizielle Rechtsverhältnisse an der Rechtskraft teilhaben, ob also z.B. der Kläger, der im Vorprozeß mit einer Teilkaufpreisklage wegen Nichtbestehens des Kaufvertrages abgewiesen worden ist, mit einer Nachforderung wegen der Rechtskraftwirkung des Vorurteils aus demselben Grund abgewiesen werden muß. Hier geht es um die Qualität der Rechtskraft[2], dort um ihre Quantität.

---

1) Ähnlich auch Kuhn, S.53 f., der mit Recht außerdem noch feststellt, daß selbst die Erklärung des Klägers, er mache das Ganze geltend, auf ihre Richtigkeit nicht nachgeprüft wird und daher keine prozessuale Konsequenzen hat; vgl. auch Pohle in ZZP 77,98 (101).
2) Hierzu s. § 9

Für eine "Aufoktroyierung" des "gesamten" Anspruches als Streitgegenstand i.S. Böttichers[1] ist kein Raum; sie widerspricht der im Zivilprozeß geltenden Dispositionsmaxime und insbesondere der Bestimmung des § 308. Im übrigen würde man in konsequenter Anwendung der Ansicht Böttichers für den Fall, daß nach Eintritt der Rechtshängigkeit der nicht eingeklagte Teil abgetreten werden würde, zu folgendem unhaltbaren Ergebnis gelangen: Wegen der Aufoktroyierung des "gesamten" Anspruchs würde über den abgetretenen, wiewohl nicht miteingeklagten Teil auch entschieden mit der Folge, daß das Urteil gem. § 325 I auch Wirkung gegen den Zessionar hätte, eine Einklagung des abgetretenen Teils mithin an der Einrede der Rechtskraft scheiterte. Den weiteren Bedenken Böttichers, daß der Beklagte nach dem hier vertretenen Ergebnis zum Schutze vor weiteren Nachforderungen nicht auf die Notwendigkeit einer negativen Feststellungswiderklage aufmerksam gemacht werde, begegnet der Hinweis, daß grundsätzlich jedem potentiellen Beklagten die Gefahr droht, mit einer u.U. unbegründeten Klage überzogen zu werden.

Lent verkennt mit seiner Ansicht[2], daß es für den Umfang des Streitgegenstandes darauf ankomme, ob "nur" oder "mindestens" der eingeklagte Betrag geltend gemacht werde, die Kriterien, die für die Bestimmung des Streitgegenstandes maßgebend sind: Dieses "nur" bzw. "mindestens" ist gerade nicht Gegenstand der prozessualen Auseinandersetzung, wie oben dargelegt, und der Richterspruch hat sich mit ihm nicht zu befassen. Sonst müßte gefragt werden, ob der Kläger, der "mindestens" einen bestimmten Betrag geltend mache, beschwert sei (mit der Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen), wenn der Richter ihm "nur" diesen Betrag zusprechen würde, oder ob beispielsweise eine (zulässige) Klageänderung i.S. des § 268 Ziff.2[3] vorliegt, wenn der Kläger seine Be-

1) Im Ergebnis übereinstimmend mit BGH, Lent und Pagenstecher; s.oben S.48ff.
2) S. oben S.50ff.
3) § 268 Ziff.2 hat eine zulässige Klageänderung zum Gegenstand; s. Rosenberg ZPR § 100 I 3 (ebenso Rosenberg-Schwab § 102 I 3).

hauptung von "nur" auf "mindestens" ändert oder umgekehrt. Im übrigen wäre fraglich, welchen Sinn überhaupt eine Bezifferung hat, wenn nicht den einer Begrenzung des Streites.

Weiterhin würden sich auch für folgenden Fall eigenartige Konsequenzen ergeben müssen: Der Kläger berühmt sich eines Anspruches in Höhe von 10.000 M und klagt hiervon 2.000 M ein, die ihm zugesprochen werden. Nach Lent müßte der Kläger diese Behauptung, sein Anspruch betrage insgesamt 10.000 M, in einem späteren Prozeß gegen sich dahingehend gelten lassen, daß die Einklagung von mehr als dem Unterschiedsbetrag von 8.000 M unzulässig sei; denn mit Rücksicht auf die Behauptung des Klägers, "nur" die 10.000 M ständen ihm zu, dürfte nach Lent in diesem Fall eine Nachforderung über die 10.000 M hinaus ebenso an der Einrede der Rechtskraft scheitern wie in dem Fall einer zuvor erhobenen, jedoch näher gekennzeichneten Teilklage über 10.000 M. Der Kläger würde hiernach auf den Umfang der Rechtskraft mit einer Erklärung Einfluß nehmen, über die vor Gericht nicht verhandelt worden ist[1]. Unbestreitbar bildet Gegenstand der Rechtskraft aber nur die richterliche Entscheidung.

Auch Pagenstechers Argumentation[2] für das Ergebnis, daß bei fehlender Kennzeichnung der Teilklage der Kläger mit der Behauptung einer Mehrforderung präkludiert sei, schlägt fehl[3]. Die Wirkung der Rechtskraft liegt u.a. in dem Ausschluß allen späteren Vorbringens, das den rechtskräftig festgestellten Anspruch betrifft[4]. Der Beklagte ist mit allen späteren Einreden präkludiert, soweit sie sich gegen die festgestellte Rechtsfolge richten; alles spätere Vorbringen des unterlegenen Klägers zur Begründung der behaupteten

1) Eine andere Frage wäre es, ob der 10.000 M übersteigende Anspruch im Hinblick auf diese Erklärung noch begründet sein kann; vgl. hierzu unten S.62.
2) s.o. S.51; wie auch Stein-Jonas-Schönke-Pohle.
3) Pagenstechers Meinung schließt sich Lent offenbar an, wenn er feststellt, daß die Rechtskraft nicht nur gegen den Beklagten wirke.
4) Für viele vgl. Rosenberg-Schwab § 156 II 1

Rechtsfolge ist unbeachtlich. M.a.W. ist der Unterlegene mit allem nachträglichen Vorbringen ausgeschlossen, das ihm doch noch zum Siege verhelfen könnte. Diese Präklusionswirkung bezieht sich aber selbstverständlich nur auf den im Prozeß in den Grenzen des Antrags geltend gemachten Anspruch. Wenn nun - um das Beispiel Pagenstechers aufzugreifen - der Kläger im Vorprozeß einen Titel über 10.000 M aus Darlehensrückzahlung erstritten hat, ist der unterlegene Beklagte in einem neuen Verfahren mit allen (zur Zeit der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung möglichen) Einreden gegen den rechtskräftig zuerkannten Darlehensrückzahlungsanspruch in Höhe von 10.000 M ausgeschlossen. Ebenso wäre umgekehrt der unterlegene Kläger in einem weiteren Verfahren mit einem seinen rechtskräftig aberkannten Darlehensrückzahlungsanspruch in Höhe von 10.000 M begründenden Vorbringen präkludiert. Daß die Präklusionswirkung nur den Unterlegenen trifft, liegt in ihrer Natur: Ihre Aufgabe besteht in dem "Bestandsschutz für den vollstreckbaren Anspruch"[1]; gegen den Obsiegenden kann sie sich nicht richten, weil dieser ja sein Prozeßziel erreicht hat und von diesem daher kein Angriff auf das rechtskräftige Urteil droht. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 325 I 1.

Im übrigen würde bei einer gekennzeichneten Teilklage auch nach Pagenstecher die Rechtskraft des ergangenen Urteils nur gegen den Unterlegenen wirken.

Behauptet nun der Kläger in einem zweiten Prozeß - um mit dem Beispiel Pagenstechers fortzufahren - die Darlehensforderung betrage nicht 10.000 M, sondern 12.000 M, so handelt es sich bei der Geltendmachung des Differenzbetrages um eine neue Rechtsbehauptung und damit um einen neuen Streitgegenstand. Über ihn ist im Vorprozeß nicht entschieden worden, er nimmt an der Präklusionswirkung des rechtskräftigen Urteils aus dem Vorprozeß nicht teil, weil die Rechtskraft nur

1) Bruns ZPR § 43 VI 1 a

insoweit Wirkungen entfalten kann, als über den erhobenen Anspruch bereits entschieden ist. Hieraus ergibt sich auch die weitere Konsequenz, daß - im Gegensatz zu Pagenstecher - im Vorprozeß nicht mit Bindung für alle nachfolgenden Verfahren die Höhe des Darlehens mit 10.000 M festgestellt worden ist. Wie Pohle[1] mit Recht betont, nimmt die in den Gründen zu findende Feststellung des Gerichts die Darlehenssumme betrage 10.000 M, als tatsächliche Feststellung an der Rechtskraft des Urteils nicht teil[2]. Der Richter stellt bindend lediglich fest, daß der Kläger zu Recht oder zu Unrecht aus dem vorgetragenen Sachverhalt die im Rahmen des Antrags behauptete Rechtsfolge ableite. Dem Kläger bleibt es daher auch ohne Kennzeichnung und Vorbehalt unbenommen, in einem neuen Verfahren zu behaupten, seine Forderung übersteige den im Vorprozeß eingeklagten Betrag[3].

Die von Stein-Jonas-Schönke-Pohle vorgenommene Differenzierung zwischen vertraglichen Ansprüchen mit bestimmt umgrenzter Anspruchshöhe und beispielsweise Schadensersatzansprüchen ohne ein solches Limit ist sachlich nicht gerechtfertigt, da im Hinblick auf Präklusionswirkungen kein Unter-

---

1) Pohle in ZZP 77,98 (101)
2) Pohle, ZZP 77,98 (110), ebenso Wieczorek § 322 Anm. E III b 1 für den Fall eines Kaufpreisanspruches verweist jedoch auf die erheblichen Beweisschwierigkeiten, die sich in diesem Fall für die nicht vorbehaltene Nachforderung ergeben können: Der Kläger kann zu seinen Behauptungen im Vorprozeß in Widerspruch geraten und seine Erklärungen zur ersten Klage können ein außergerichtliches Geständnis darstellen, das gegen seinen Sachvortrag im zweiten Prozeß spricht. Immerhin bleibt aber dem Kläger die Möglichkeit, sein Verhalten durch besondere Umstände zu erklären - vgl. die Beispiele Pagenstechers - und dadurch zu entkräften.
3) Auch Habscheid in FamRZ 1962,352 (353) gelangt unter I.4. mit kurzer Begründung zu diesem Ergebnis; so - wenn auch nur in ähnlichem Zusammenhang - im Ergebnis auch BGH in NJW 1961,1813 (1815): "Diese Betrachtungsweise führt aber denknotwendig zu dem Ergebnis, daß ein neuer, von dem bisher in Höhe von 50.000 M geltend gemachten verschiedener Teilanspruch nur damit begründet werden könnte, daß dem Kläger ein höherer Schaden als der bisher geltend gemachte Teilschaden von 50.000 M entstanden sei."

schied besteht zwischen der Behauptung des Klägers, die Darlehenssumme betrage 10.000 M, und der Behauptung, der ihm durch den Beklagten zugefügte Schaden betrage 10.000 M. Konsequenterweise müßten Stein-Jonas-Schönke-Pohle auch im letzteren Fall den Kläger mit Nachforderungen unter Hinweis darauf ausschließen, daß das Gericht im Vorprozeß festgestellt habe, daß der Schadensersatzanspruch des Klägers 10.000 M betrage, nicht mehr und nicht weniger. Nach Stein-Jonas-Schönke-Pohle müßte der Kläger auch hier mit der Behauptung präkludiert sein, der Schaden umfasse nicht 10.000 M, sondern z.B. 12.000 M.

Schließlich sei noch zu der Frage des Vorbehalts auf eine nur in dem Lehrbuch von Lent-Jauernig[1)] vertretene Meinung hingewiesen, derzufolge für die Notwendigkeit eines Vorbehalts differenziert wird nach dem Erfolg der Klage: Hat der Kläger ohne Vorbehalt geklagt und voll gesiegt, beschränkt sich die Rechtskraft auf das Zugesprochene, weil das Gericht über den Gesamtanspruch gem. § 308 nicht entscheiden durfte. Die Rechtskraft stellt der gerichtlichen Geltendmachung einer Mehrforderung kein Hindernis dar. - Dem kann entnommen werden, daß Lant-Jauernig - ohne es ausdrücklich zu erwähnen - in diesem Fall als Streitgegenstand nur den eingeklagten Teil betrachten. - Ist dagegen die ohne Vorbehalt erhobene Klage abgewiesen worden, so hat nach Lent-Jauernig das Gericht den Anspruch nicht nur in bestimmter Höhe, sondern zugleich dem Grunde nach verneint. Da die Anspruchsverneinung dem Grunde nach "eine totale, nicht ziffernmäßig begrenzte" sei, stehe einer Mehrforderungsklage die Rechtskraft entgegen.

Aus den vorangegangenen Darlegungen ergab sich schon, daß ein Vorbehalt ohne Einfluß auf den Umfang des Streitgegenstandes und hiermit auch für den quantitativen Umfang der Rechtskraft unbedeutend ist. Insbesondere ist festzustellen, daß Umfang des Streitgegenstandes und der Rechtskraft nicht

---

1) Lent-Jauernig ZPR § 63 II

vom Erfolg der Klage abhängt; es kommt also für die Bestimmung des Streitgegenstandes nicht darauf an, ob die Klage abgewiesen oder ihr stattgegeben worden ist. Da aber der quantitative Umfang der Rechtskraft sich am Umfang des Streitgegenstandes mißt[1], ist auch für die Rechtskraft sowohl bei Klagabweisung als auch bei Klagzusprechung ein Vorbehalt bedeutungslos. Daß der Streitgegenstand unabhängig vom Erfolg der Klage sein muß, folgt auch schon aus der Notwendigkeit, daß bereits zu Prozeßbeginn der Umfang des Streitgegenstandes beispielsweise im Hinblick auf eine in Betracht kommende Einrede der Rechtshängigkeit bekannt sein muß. Im übrigen setzen sich Lent-Jauernig mit ihrer These selbst in Widerspruch, wenn sie einige Zeilen zuvor[2] erklären, daß trotz abgewiesener Teilklage der Restklage gleichwohl stattgegeben werden kann. Denn auch der Vorbehalt einer Mehrforderung könnte an der Behauptung Lent-Jauernigs nichts ändern, daß im Falle der Abweisung einer Teilklage der Anspruch total und ziffernmäßig unbegrenzt verneint wird. In Wirklichkeit hängt der Umfang des Streitgegenstandes - wie oben ausgeführt - weder von einem Vorbehalt noch von dem Erfolg der Klage ab.

Die hier vertretene Auffassung, daß eine Kennzeichnung der Teilklage unter keinem prozessualen Gesichtspunkt erforderlich ist, kann sich in der Literatur bestätigt sehen durch die allerdings zumeist nur mit kurzen Begründungen versehenen Darlegungen von Rosenberg[3], Schönke-Schröder-Niese[4], Wieczorek[5], Habscheid[6], Lindacher[7], Brox[8] mit besonderem

1) Es wird hier davon ausgegangen, daß bei einem fehlerfreien Verfahren Entscheidungsgegenstand und Streitgegenstand identisch sind; vgl. auch Bruns ZPR § 26 IV 8 c.
2) Lent-Jauernig, ZPR § 63 II
3) Rosenberg ZPR § 150 I 3a, der von diesem Grundsatz eine Ausnahme nur bei Ansprüchen macht, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt ist.
4) Schönke-Schröder-Niese § 73 III 2 b
5) Wieczorek § 322 Anm. E III b 1
6) Habscheid in FamRZ 1962,352 (353)
7) Lindacher in ZZP 76,451 (456 oben)
8) Brox in NJW 1962,1203 (1204 rechte Spalte)

Hinweis auf die durch § 322 II gezogenen Grenzen der Rechtskraft und Kuhn[1], der ebenso wie Blomeyer[2] die Bedeutung des Antrages für den Umfang des Streitgegenstandes und damit für den Umfang der Rechtskraft unterstreicht.

Ausführlich setzt sich Pohle[3] in dem hier vertretenen Sinne mit der Problematik auseinander. Insbesondere betont er, daß ein auf eine nicht gekennzeichnete Teilklage ergehendes Urteil nach der Gegenansicht die gleiche Bedeutung erhalten würde wie ein Urteil, das zusätzlich feststellt, dem Kläger stünden Ansprüche über den zugesprochenen Betrag hinaus nicht zu[4]. In Ermangelung eines entsprechenden Antrages des Klägers oder einer negativen Feststellungswiderklage des Beklagten verstieße eine solche zusätzliche Entscheidung gegen die Vorschrift des § 308, wonach das Gericht den Parteien nichts zusprechen darf, was diese nicht beantragt haben[5]. Schließlich weist Pohle noch auf einen auch im Prozeß gültigen Gleichheitssatz hin, der besage, daß "das im Prozeß vor den Richter gebrachte Rechtsverhältnis sowohl zugunsten des Klägers wie zugunsten des Beklagten bejaht oder verneint" werden könne. Diese Gleichheit hinsichtlich des Prozeßrisikos wäre nicht gewahrt, wenn nach der Gegenmeinung die nicht miteingeklagte Mehrforderung im Erstprozeß nur aberkannt, niemals aber zugesprochen werden könnte.

In der Judikatur findet die hier vertretene Auffassung ihre Bestätigung in dem größten Teil der sich mit der Frage beschäftigenden Entscheidungen des Reichsgerichts und in einem

---

1) Kuhn S.53, 54
2) Blomeyer in JZ 1963,177 (178 rechte Spalte)
3) Pohle in ZZP 77,98;im Zusammenhang mit § 323 streift Pohle in JZ 1961,548 kurz ebenfalls das Problem des Vorbehalts.
4) Pohle in ZZP 77,98 (100)
5) Auch nach Pohle in ZZP 77,98 (103,108) ist der Kläger durch das Urteil des Erstprozesses ausnahmsweise von Nachforderungen dann ausgeschlossen, wenn er auf eine Leistung klagt, deren Höhe er in das Ermessen des Gerichts stellt.

im Zusammenhang mit der Erhöhung von Unterhaltsrenten ergangenen beachtlichen Urteil des LG Koblenz vom 1.7.1955[1].

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts befaßt sich - allerdings oftmals wenig ausführlich - mit dem Vorbehalt vor allem im Zusammenhang mit Aufwertungs- und Verjährungsfragen. Bei letzteren nimmt sie den Standpunkt ein, daß auch ein erhobener Vorbehalt nicht die Beschränkung der Verjährungsunterbrechung allein auf den eingeklagten Teil verhindere[2].

Im Hinblick auf den Umfang des Streitgegenstandes und die sich hieraus ergebenden Grenzen der Rechtskraft geht das Reichsgericht in der Mehrheit seiner Entscheidungen von dem bereits im 1. Band der amtlichen Sammlung[3] vertretenen Grundsatz aus, daß Streitgegenstand einer Teilklage nur der gerichtlich geltend gemachte Teil sei, Nach- bzw. Restforderungen von der Rechtskraft des im Vorprozeß ergangenen Urteils folglich nicht berührt werden und daher ein Vorbehalt nicht erforderlich sei[4]. Die angeschnittenen Probleme werden in den einschlägigen Entscheidungen[5] allerdings zumeist nicht mit Blickpunkt auf den Streitgegenstand der Teilklage behandelt, sondern auf die Frage zugespitzt, ob ein Verzicht auf die Geltendmachung von Nachforderungen dann anzunehmen ist, wenn eine eingeklagte Forderung nicht als Teilforderung bezeichnet ist. Unter diesem Verzicht versteht das Reichsgericht nicht einen materiellrechtlichen Verzichtsvertrag gem. § 397 BGB zwischen den Parteien[6], sondern ein

---

1) NJW 1955,1881
2) Vgl. z.B. RGZ 75,302 (305); zu Teilklage und Verjährung s.unten S.104/105
3) Urteil vom 11.5.1880 in RGZ 1,349 (350)
4) So vergleichsweise recht deutlich RG in SeuffArch 52,5 (6); RG in Gruchot 44,740 (742/74), wo auf RG in SeuffArch 52,5 Bezug genommen wird; RG in JW 1938,3308; RGZ 123,44 (47)
5) RGZ 1,349 (350); 109,195 (197,199); 109,375 (380); 110, 127 (131); RG in Gruchot 44,740 (742,743); RG in JW 1925, 601; RG in Recht 1925,234 (Nr.728); RG in SeuffArch 52, 5 (6)
6) Ein Verzichtsvertrag würde nicht der Zulässigkeit, sondern der Begründetheit einer weiteren Klage entgegenstehen.

gegenüber dem Gericht zum Ausdruck gebrachtes Verzichten auf die Einklagung der Restforderung, wie sich dies aus der Formulierung ergibt, daß eine "rechtskräftige Entscheidung" in dem hier in Betracht kommenden Sinne nur dann vorliege, "wenn der frühere Rechtsstreit einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht des Klägers auf ein zu forderndes Mehr ergebe"[1)2)]. Wenn der Kläger in dieser Weise auf eine Mehrforderung verzichtet, ergreift nach Ansicht des Reichsgerichts die Rechtskraft des ergangenen Urteils die ganze Forderung. Allein das Fehlen eines entsprechenden Vorbehalts oder einer besonderen Kennzeichnung als Teilklage reicht für das Reichsgericht jedoch nicht aus, um auf einen derartigen Verzichtswillen des Klägers zu schließen[3)]. Dieser muß, wenn er nicht ausdrücklich erklärt ist, doch unzweifelhaft und deutlich erkennbar sein[4)].

Mit Recht bemerkt das Reichsgericht in RGZ 109,375 (380), daß es auf die subjektive Beurteilung des Gerichts des Vorprozesses und auch der Parteien hinsichtlich der Frage, ob das Eingeklagte Teil eines größeren Ganzen sei, nicht an-

---

1) Vgl. die unter Fußn.5 S.67 zitierten Entscheidungen; deutlich: RGZ 110,127 (130).

2) Ein Verzicht i.S. des § 306 kann nicht gemeint sein, da der Kläger im Rahmen dieser Vorschrift nur insoweit auf den Anspruch sinnvollerweise verzichten kann, als dieser vor Gericht geltend gemacht ist. Auf entsprechenden Antrag des Beklagten kann daher die Abweisung der Klage auch nur in den durch den Antrag gesteckten Grenzen erfolgen.

3) Vgl. RG in JW 1925,601; RGZ 109,375 (380); RGZ 109,195 (199); RG in Gruchot 44,740 (743)

4) Da die Rechtsprechung des RG zu der Frage der Einwirkungsfähigkeit eines Vorbehalts auf den Umfang des Streitgegenstandes wenig ergiebig ist, mag zu der hier dargelegten Auffassung des RG nur bemerkt werden, daß ein Verzicht des Klägers auf Mehrforderungen zumeist materiellrechtlicher Natur sein wird und daß ein prozessualer (auf die Klagbarkeit von Mehrforderungen) - soweit er überhaupt zulässig ist (s. hierzu Pohle in Festschr. für Lent S.214 f.) - nicht auf die Rechtskraft eines Urteils einwirken kann. Pagenstecher in JW 1925,712 (713 rechte Spalte) läßt diese Frage offen.

komme[1]. Auch in einer Entscheidung aus dem Jahre 1936[2] stellt das Reichsgericht unmißverständlich fest, daß nach erfolgreicher Schadensersatzklage weiterer Schaden geltend gemacht werden kann. Es weist hierbei darauf hin, daß der in dem ersten Prozeß unterlegene Beklagte gegen die neuerliche Klage die früheren Einwendungen entgegenhalten kann, insbesondere auch die, daß der Vertrag, auf den sich die Schadensersatzforderung stützt, gar nicht zustandegekommen sei[3].

Das LG Koblenz[4] beruft sich auf den Wortlaut des § 322, demzufolge ausschließlich die Höhe des Anspruches, über den entschieden wird, ohne Rücksicht auf einen etwaigen Vorbehalt maßgebend sei[5].

Ein weiteres Argument für dieses Ergebnis entnimmt das Gericht der Möglichkeit, zurückgenommene Klagen erneut zu erheben (vgl. § 271 III 1, IV): Da es bei einer teilweisen Klagerücknahme keines Vorbehalts bedürfe, um Rechtskraftwirkungen im Hinblick auf die erneute Einklagung des von der Rücknahme betroffenen Teils auszuschließen, müsse dies ent-

---

1) So auch RGZ 123,44 (47); hierzu im Widerspruch befindet sich die Entscheidung des RG in JW 1938,3308.
2) RG in ZZP 60,420 (421)
3) Abweichend jedoch die frühe Entscheidung in RG 31,259 (261/262), wonach Streitgegenstand der ganze Anspruch sein und über ihn insgesamt entschieden werden solle, wenn der Kläger nicht einen entsprechenden Vorbehalt gemacht habe. Inkonsequenzen enthält die Rechtsprechung des RG auch insofern, als in einigen Eentscheidungen (z.B. RGZ 79,230,232; 109,195,197; 110,127,130) der quantitative Umfang der Rechtskraft von dem Erfolg der Klage abhängig gemacht wird, in anderen dagegen (z.B. RG in JW 1938,3308) - m.E. zu Recht - festgestellt wird, daß unabhäng - von dem Ausgang des Vorprozesses (also auch bei Klagabweisung) der Kläger einen weiteren Teil seiner Forderung geltend machen kann, ohne die Rechtskraft des im Vorprozeß ergangenen Urteils fürchten zu müssen.
4) NJW 1955,1881 (besonders 1882 linke Spalte), besprochen von Lent in NJW 1955,1865
5) Dies ergibt sich aber - wie u.a. oben auf S.55 festgestellt - vor allem aus § 308!

sprechend auch dann gelten, wenn der Kläger nur einen Teil seines Anspruchs einklagt und eine Nachforderung erstmals in einem neuen Rechtsstreit erhebt. Diese Überlegungen bewegen sich jedoch - trotz zutreffenden Ergebnisses - in einem Zirkelschluß. Hier wird in der Voraussetzung bereits das erwünschte Ergebnis impliziert, denn auch für den Fall der teilweisen Klagerücknahme stellt sich die Frage des Vorbehalts[1], weil sich nicht schon allein aus der Möglichkeit, zurückgenommene Klagen wieder zu erheben, die Konsequenz ergibt, daß der zurückgenommene Teil ohne Rücksicht auf den Streitgegenstand und die Rechtskraft des Urteils des Vorprozesses wieder geltend gemacht werden kann[2].

Wenn nach allem Vorbehalt oder Kennzeichnung überflüssig sind, kann umgekehrt das Fortlassen des Vorbehalts oder der Kennzeichnung den Umfang des Streitgegenstandes ebenfalls nicht berühren. Wie dargelegt, ist Streitgegenstand die begehrte Rechtsfolge in den durch den Antrag gezogenen Grenzen, das Unterlassen eines Vorbehaltes kann diese Grenzen nicht erweitern, das Geltendmachen desselben sie nicht zusätzlich beschränken.

Eine ganz andere Frage ist es, ob im Einzelfall die Unterlassung eines Vorbehalts einen materiellrechtlichen Verzicht auf Mehrforderungen darstellt[3]. Dies wäre in der Weise denkmöglich, daß in der Einklagung einer Forderung ohne Vorbehalt konkludent ein Angebot des Klägers an den Beklagten auf Abschluß eines entsprechenden Erlaßvertrages gem. § 397 BGB

---

1) Es sei denn, man würde in dem Verhalten des Klägers gegebenenfalls einen entsprechenden Vorbehalt erblicken können.

2) Die Vertreter der Gegenmeinung müßten daher zu dem Ergebnis gelangen, daß der zurückgenommene Teil nicht wieder gerichtlich geltend gemacht werden kann.

3) Vgl. hierzu z.B. RGZ 109,375 (380); 110,127 (133); Kuhn S.54; Stein-Jonas-Schönke-Pohle § 322 Anm. V 2 d; Wieczorek § 322 Anm. E III b 1; Brox in NJW 1962,1203; Blomeyer in JZ 1963,177; Pohle in ZZP 77,98 (109); LG Koblenz in NJW 1955,1881

erblickt werden würde und in der Einlassung auf die Klage eine stillschweigende Annahme seitens des Beklagten liegen könnte. Ein solcher Verzichtsantrag, der nicht die Zulässigkeit, sondern die Begründetheit der Klage berührt, wird jedoch nur in den seltensten Fällen anzunehmen sein.

Unabhängig von der Frage des Vorbehalts haben sich aus der Literatur an der Diskussion um den Umfang des Streitgegenstandes einer nichtindividualisierten Teilklage vor allem Zitelmann[1], Linckelmann[2], Herzog[3] und Nikisch[4] beteiligt.

Zitelmann, der in zahlreichen Veröffentlichungen besprochen worden ist[5], meint, daß der Kläger mit Erhebung einer nichtindividualisierten Teilklage nicht nur einen Teil, sondern alle denkbaren Teile alternativ geltend macht. Behauptet der Kläger eine Gesamtforderung von 600 M und klagt hiervon 1 M ein, dann soll sich seine Klage, sofern sie einen nichtindividualisierten Teil betrifft, nicht auf einen bestimmten von diesen 600 Teilen, "sondern auf irgendeinen, d.h. auf einen oder den anderen oder einen noch anderen", richten. Die 600 möglichen Kondemnationsanträge verbindet der Kläger nicht kumulativ, sondern alternativ: "Er will Verurteilung nur auf einen der möglichen Teilbeträge; wegen jedes dieser möglichen Teilbeträge ist Entscheidung und Verurteilung verlangt, aber nur für den Fall, daß nicht bereits wegen eines anderen Verurteilung ausgesprochen werde"[6]. Zitelmann entscheidet im weiteren je nach dem Erfolg der Klage: Hat der Richter auf 1 verurteilt, d.h. auf einen beliebigen Teil von 600, so wird nach Zitelmann die Entschei-

---

1) Zitelmann in ZZP 8,254 (264-272)
2) Linckelmann in ZZP 17,447 (448-451)
3) Herzog in ZZP 1,416 (423-425)
4) Nikisch, Streitgegenstand S.19-21
5) Vgl. u.a. Wach Handb. I, S.371 Fußn.10; Goldschmidt in JW 1931,1753; Behrends, S.27 f.; Kuhn, S.18 ff.; Draub S.15; Linckelmann in ZZP 17,447 (450); Schollmeyer in AcP 76,439 (447 ff.); Zeiss in NJW 1968,1305 (1306); Lindacher in ZZP 76,451 ff.
6) Zitelmann in ZZP 8,254 (264/265)

dung nur über diesen Teil rechtskräftig, weil über die übrigen 599 Teile nicht entschieden worden sei. Ist dagegen die Klage abgewiesen worden, so sei hiermit festgestellt, daß dem Kläger keine der alternativ geltend gemachten 600 möglichen Teilforderungen zustehen. Zitelmann erblickt in der Erhebung einer nichtindividualisierten Teilklage die Aufforderung an den Richter, zu untersuchen, ob irgendein Teil von allen dem Kläger zustehe, wobei der Richter ungeachtet der Reihenfolge der Untersuchung diese dann abbrechen solle, wenn er gefunden hat, daß dem Kläger ein Teil zusteht[1]. Daraus ergibt sich für den Fall der Klagabweisung die Konsequenz, daß alle möglichen Teile, mithin der "Gesamtanspruch" Gegenstand des Streites und der Entscheidung gewesen ist, während bei Verurteilung des Beklagten das Judikat sich "nur auf einen" Teilbetrag bezieht.

Die Konstruktion Zitelmanns hält in mehrfacher Hinsicht einer Kritik nicht stand. Eine alternative Geltendmachung aller Teile scheitert schon an dem Bestimmtheitserfordernis des § 253 II Ziff.2. Der Klagantrag muß klar ausdrücken, worauf das Gericht erkennen soll[2]; dem Gericht darf es nicht überlassen bleiben, ob es über diesen oder jenen Teil entscheidet[3]. Eine alternative Klagenhäufung ist daher unzulässig. Es ist allerdings davon auszugehen, daß Zitelmann trotz anderslautender Formulierung nicht eine Alternativ-, sondern eine Eventualkumulation im Auge hat, denn das Gericht soll nach Zitelmann ja nicht einen beliebigen Teil herausgreifen und über ihn ein Urteil erlassen, sondern für den Fall, daß hinsichtlich des zuerst geprüften Teiles Klagabweisung erfolgen müßte, hilfsweise weitere Teile auf ihre Begründetheit untersuchen, bis es wegen eines Teiles der Klage statt-

---

1) Zitelmann in ZZP 8,254 (267)
2) Vgl. z.B. Rosenberg, ZPR § 93 III 2 b; Lent-Jauernig, ZPR § 88 II
3) Daß diese Frage nicht rein theoretischen Wert besitzt, ergibt der unten unter § 12 behandelte Fall der Aufrechnung durch den Beklagten. Zur Abgrenzung (Individualisierung) der einzelnen Teile vgl. unten S.78ff.

geben kann. Jedoch auch hier wäre nicht genügend bestimmt, mit welcher Teilforderung die richterliche Prüfung beginnen sollte. Außerdem ist kaum denkbar, daß der Richter einen hilfsweise geltend gemachten weiteren nichtindividualisierten Teil für begründet erachtet, nachdem er zuvor den zunächst geprüften Teil für unbegründet hielt[1]. Schließlich müßte dann, wenn der Klage stattgegeben wird, gefragt werden, bei welchem Teil der Richter seine Prüfung abgebrochen hat. Denn sowohl dieser als auch die zuvor geprüften, aber abgewiesenen Teile waren dann Streitgegenstand und werden mithin von der Rechtskraft des ergehenden Urteils erfaßt. Diese Konsequenz zieht Zitelmann freilich nicht, denn für ihn erwächst beim Obsiegen des Klägers nur der zugesprochene Teil in Rechtskraft[2]. Im übrigen beabsichtigt der Kläger mit der Erhebung einer nichtindividualisierten Teilklage nicht eine eventuelle kumulative Geltendmachung aller übrigen Teilforderungen, weil er zwecks Minderung des Prozeßrisikos seine Klage gerade nur auf einen Teil beschränkt[3].

Zitelmanns Versuch, den Streitgegenstand einer nichtindividualisierten Teilklage im Falle der Abweisung auf die gesamte Forderung zu erstrecken, scheitert in jeder Phase vor allem daran, daß einerseits die nichtindividualisierten Teile im Rahmen der Konstruktion von Zitelmann als selbständig gedacht, andererseits aber nicht gegeneinander abgegrenzt werden.

---

1) Ausgenommen sei der zu besprechende Fall der Aufrechnung.
2) Schollmeyer, AcP 76,439 (458), vertritt sogar den Standpunkt, daß nach Zitelmanns Ansicht der Richter zwar den Beklagten zur Zahlung des eingeklagten Teilbetrages verurteilen, den Kläger aber mit dem Rest der Gesamtforderung abweisen müßte, wenn der eingeklagte Teilbetrag den Gesamtbetrag erschöpfen würde. - Derart kategorisch kann dies m.E. nicht gesagt werden. Zu diesem Ergebnis käme man nur, wenn der Richter den Teil, den er für begründet hält, als letzten geprüft hat. Es bleibt aber gerade offen, mit welchem Teil der Richter seine Prüfung beginnt.
3) Vgl. auch Goldschmidt in JW 1931,1753 und Behrends, S.27, 18.

Eine für die Frage des Streitgegenstandes der nichtindividualisierten Teilklage eigenwillige, jedoch nicht konsequente Meinung vertritt Linckelmann[1]. Nach seiner Ansicht wird mit der Erhebung der Teilklage der "Gesamtanspruch" rechtshängig unter der auflösenden Bedingung, daß bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils keine Klagerweiterung i.S. des § 268 Ziff.2 stattgefunden hat. Ist keine Klagerweiterung erfolgt, erwächst nach Linckelmann lediglich die Entscheidung über den eingeklagten Teil in Rechtskraft, unabhängig davon, ob der Teilklage stattgegeben oder sie abgewiesen worden ist. Dieses Ergebnis begründet Linckelmann wie folgt: Unter Rechtshängigkeit sei inhaltlich der Prozeßzwang zu begreifen, welchem beide Parteien durch Erhebung der Klage mit Bezug auf einen bestimmten Anspruch unterworfen seien und der sich gegen den Beklagten in der perpetuatio fori, gegen den Kläger in der Unzulässigkeit der Klageänderung äußere. Daher werde jeder Anspruch insoweit rechtshängig, als die Parteien in Hinblick auf ihn dem Prozeßzwang unterworfen sind. Diese Grenzen des Prozeßzwanges seien durch § 268[2] festgelegt, und Rechtshängigkeit des Anspruchs entstehe daher in demjenigen Umfang, in dem nach § 268 Ziff.2 die Klage gegen den Willen des Beklagten erweitert oder beschränkt werden darf. Mache der Kläger von seiner Befugnis, die Klage gem. § 268 zu erweitern, keinen Gebrauch, so erlösche die Rechtshängigkeit des nicht geltend gemachten Restanspruches.

Linckelmanns Auffassung, die sich nur vom Ergebnis her teilweise mit der hier vertretenen Meinung deckt[3], krankt in

1) Linckelmann in ZZP 17,447 (448 ff.)
2) Linckelmann zitiert den dem heutigen § 268 ZPO entsprechenden § 240 CPO a.F.
3) Auch Linckelmann hält eine zweite nichtindividualisierte Teilklage neben einer bereits rechtshängigen für unzulässig, allerdings wegen der Einrede der Rechtshängigkeit, während es nach der hier vertretenen Auffassung im Hinblick auf § 268 Ziff.2 am Rechtsschutzinteresse fehlt; vgl. oben S.31/32, im übrigen beschränkt auch Linckelmann die Rechtskraft eines auf eine Teilklage ergehenden Urteils nur auf den eingeklagten Teil, vgl. unten S.114ff.

der Begründung daran, daß Linckelmann sich nicht über die quantitativen Grenzen des Streitgegenstandes klar wird und das Wesen des § 268 Ziff.2 verkennt. § 268 Ziff.2 befaßt sich ebenso wie § 264 mit der Klageänderung. Wenn der Klagantrag erweitert wird, liegt daher gleichfalls eine Änderung der Klage und damit auch eine Änderung des Streitgegenstandes vor. Die Klageänderung i.S. des § 268 Ziff.2 soll jedoch in Abweichung von § 264 ohne Einwilligung des Beklagten oder eine ausdrückliche Zulassung durch das Gericht möglich sein. Dies erreicht der Gesetzgeber vermittels der Fiktion, daß die § 268 Ziff.2 bezeichnete Klageänderung nicht als solche i.S. des § 264 anzusehen ist[1]. Erweitert nun der Kläger in Abänderung des Klagantrages den Umfang des Streitgegenstandes, in dem er aus demselben Sachverhalt statt 3.000 M nun 5.000 M geltend macht, so tritt gem. § 281 erst dann Rechtshängigkeit hinsichtlich der zusätzlich geforderten 2.000 M ein. Von einer Klageänderung bzw. -erweiterung noch zu sprechen, wenn schon bezüglich auch des Teils, um den die Klage erweitert wird, Rechtshängigkeit bestanden haben soll, müßte für Linckelmann sinnlos erscheinen. Linckelmann erhebt unzulässigerweise gleichsam die "potentielle" Rechtshängigkeit des Restanspruches oder eines Teils derselben zur "aktuellen". Im übrigen übersieht Linckelmann, daß wegen der Bedingungsfeindlichkeit von Prozeßhandlungen die Fortdauer der Rechtshängigkeit nicht unter einer auflösenden Bedingung stehen darf.

Zu dieser Konstruktion, für die sich nichts aus dem Gesetz ergibt, greift Linckelmann, um dann inkonsequenterweise die Rechtskraft der Entscheidung nur auf den eingeklagten Teil

---

1) Rosenberg, ZPR § 100 I 3, und andere sehen in der Regelung des § 268 Ziff.2 keine Fiktion, sondern die einfache Feststellung des Gesetzgebers, daß die in § 268 Ziff. 2 bezeichnete Klageänderung als Ausnahme von § 264 zulässig sei. Hiergegen spricht allerdings die Formulierung des Gesetzes: "Als eine Änderung der Klage ist es nicht anzusehen, wenn ...". Am Ergebnis ändert sich freilich nichts.

beschränken zu können. Wenn schon nach seiner Ansicht der "Gesamtanspruch" rechts hängig ist, dann muß auch über ihn die rechtskräftige Entscheidung ergehen. Alle diese Schwierigkeiten hätte Linckelmann überwunden, wenn er die quantitativen Grenzen des Streitgegenstandes klar gezogen hätte: Der Streitgegenstand ist in den Grenzen rechtshängig, die ihm gem. § 253 II Ziff.2 durch den Antrag des Klägers gezogen sind.

In klarer und in sich folgerichtiger Weise nehmen zu der Frage des Umfangs des Streitgegenstandes im Sinne der hier vertretenen Auffassung Herzog und Nikisch Stellung. Für Herzog[1] ergibt sich die Beschränkung des Streitgegenstandes einer Teilklage auf den durch den Antrag begrenzten Teil schon aus der Vorschrift des § 322 II[2], nach der die Entscheidung über die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung nur bis zur Höhe des Betrages, für den die Aufrechnung geltend gemacht worden ist, in Rechtskraft erwächst. Hieraus folgert Herzog, daß jede teilbare Forderung sich als ein "jederzeit lösbares Konglomerat von so und so viel einzelnen Forderungsbeträgen" darstellt, "von denen der prozeßgemäße Verbrauch des einen oder des anderen derselben den Bestand oder Nichtbestand der übrigen gar nicht berührt"[3]. Aus der vom Gesetzgeber in § 322 II vorgenommenen Beschränkung der Rechtskraft auf nur einen Teil der größeren Gegenforderung zieht Herzog den zulässigen Rückschluß, daß Streitgegenstand der Teilklage mithin auch nur der eingeklagte Teil sein könne. Mit Recht weist Herzog darauf hin, daß über den Teil nicht als Teil eines größeren Ganzen zu entscheiden ist. Der Teil stelle vielmehr eine rechtliche Besonderheit und daher ein kleineres Ganze dar[4].

---

1) Herzog in ZZP 1,417 (423,425)
2) damals § 293 RCPO
3) Herzog in ZZP 1,417 (423)
4) Herzog in ZZP 1,417 (425)

Auch Nikisch[1] stellt fest, daß der in einer Teilklage erhobene Anspruch nicht den ganzen Betrag einer Forderung umfasse, sondern daß nur die im Antrag enthaltene Rechtsbehauptung den Streitgegenstand bilde und daher über diesen Streitgegenstand in vollem Umfang zu entscheiden sei. Daß dies auch die Auffassung des Gesetzgebers sei, folgert Nikisch aus § 321, demzufolge eine Urteilsergänzung erfolgt, wenn der von einer Partei geltend gemachte Anspruch bei der Endentscheidung ganz oder teilweise übergangen worden ist. Wenn nicht ein Widerspruch entstehen solle zwischen der Pflicht des Gerichts, nur in den Grenzen der gestellten Anträge zu entscheiden und der Pflicht, den ganzen Anspruch zu erledigen, dann müsse prozessual unter dem ganzen Anspruch die in den Grenzen des Antrags geltend gemachte Rechtsfolgenbehauptung verstanden werden.

Schließlich bestätigen die hier vertretene Meinung von der Beschränkung des Streitgegenstandes auf den eingeklagten Teil ohne weitergehende Begründung auch Blomeyer[2], Behrends[3], Habscheid[4], Draub[5] und Kuhn[6].

Zusammenfassung

Der Streitgegenstand der nichtindividualisierten Teilklage bemißt sich in seinem Umfang nach den durch den Antrag des Klägers gezogenen Grenzen. Da zivilprozessual ein ganzer Anspruch nicht existiert[7], kann der Richter nicht über einen solchen, sondern nur über einen in den Grenzen des Antrags

1) Nikisch, Streitgegenstand S.19-21; vgl. auch Nikisch, ZPR § 106 II 1 c
2) Blomeyer, ZPR § 43 II 3 b
3) Behrends, Anspruchshäufung S.35 ff.
4) Habscheid in FamRZ 1962,353, linke Spalte unten
5) Draub, S.13, 14
6) Kuhn, S.33 unten
7) Ausnahme: ein in der Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellter Anspruch

geltend gemachten Anspruch entscheiden. Streitgegenstand ist daher bei der Teilklage wie bei jeder anderen Leistungsklage die aus dem unterbreiteten Sachverhalt abgeleitete konkrete Rechtsfolgenbehauptung des Klägers.

Da im Prozeß über vorbehaltene Nachforderungen nicht gestritten wird und ein solcher Vorbehalt auch nicht Gegenstand richterlicher Entscheidungstätigkeit ist, nimmt das Bestehen eines Vorbehalts keinerlei Einfluß auf die Grenzen des Streitgegenstandes und damit auch nicht auf die quantitativen Grenzen der Rechtskraft. Richtig ist daher die vom BGH[1)] entwickelte, jedoch nicht konsequent vertretene Ansicht, daß der Kläger, der einen bezifferten Anspruch geltend macht, nicht zu erklären braucht, "daß er sich die darüber hinausgehenden Ansprüche vorbehalte, weil sich das schon aus dem Grundsatz ergibt, daß die Rechtskraft nur den im Prozeß geltend gemachten Anspruch, also nur bis zur eingeklagten Höhe ergreift".

Das Unterlassen eines Vorbehaltes präkludiert den Kläger in einem späteren Prozeß nicht mit der Behauptung, seine Forderung sei größer als die in dem Vorprozeß eingeklagte. Aus einem fehlenden Vorbehalt kann im Zweifel nicht darauf geschlossen werden, daß der Kläger auf etwaige Restforderungen vertraglich verzichten will.

II. Unterscheidung mehrerer nichtindividualisierter Teile

Mit den bisherigen Überlegungen ist der Streitgegenstand einer sog. nichtindividualisierten Teilklage seinem Umfang, seiner Quantität nach abgegrenzt. Streitgegenstand ist das eingeklagte Quantum, nicht mehr und nicht weniger. Ausgespart worden ist jedoch die Frage nach der Unterscheidbarkeit des eingeklagten "nichtindividualisierten" Teils von den übrigen

1) BGHZ 34,337 (340)

Teilen oder von dem "Restteil". Diese zunächst in sich widersprüchlich erscheinende Fragestellung - wie sollen nichtindividualisierte Teile voneinander unterscheidbar sein? - wirft zuvor das Problem auf, ob der eingeklagte Teil überhaupt unterscheidbar sein muß.

Zitelmann[1] z.B. geht davon aus, daß bei der Einklagung eines nur quantitativ, nicht jedoch nach seiner Individualität bestimmten Teils von 200 einer Gesamtforderung von 600 "beliebige" 200 im Verurteilungsfalle Gegenstand der Entscheidung waren. Auf eine Unterscheidbarkeit der einzelnen Teile kommt es Zitelmann nicht an, weil nach seiner Ansicht alle Teile alternativ oder doch zumindest eventualiter geltend gemacht sind[2] und der Richter, soweit möglich, auf "irgendeinen" Teil verurteilen soll.

Auch in der übrigen Literatur hält man - soweit die Problematik überhaupt erkannt wird - mit wenig stichhaltigen Argumenten zumeist die Unterscheidbarkeit eines eingeklagten "nichtindividualisierten" Teils von anderen nicht für erforderlich. So meint u.a. Draub[3], daß eine "individuelle Absonderung" des eingeklagten Teils von dem Rest nicht notwendig sei, weil "der Kläger keinesfalls mit seiner zweiten Klage denselben, den ersten Teil, den er bereits eingeklagt hat, fordern will". Draub hat offenbar nicht bemerkt, daß er hiermit nicht nur den Kläger einer zweiten Teilklage in eine bestimmte Richtung interpretiert, sondern gleichzeitig eine stillschweigende Unterscheidung zwischen dem "ersten bereits eingeklagten" und dem nun in einer zweiten Klage geltend gemachten Teil vornimmt, wobei freilich offen bleibt, wie diese Unterscheidung vorgenommen werden soll.

Für Goldschmidt[4], der wie viele nach Zitelmann die Diffe-

1) Zitelmann in ZZP 8,254 (264 ff.)
2) vgl. im einzelnen oben S.71ff.
3) Draub S.20
4) Goldschmidt in JW 1931,1753 f.

renzierung in individualisierte und nichtindividualisierte Teilklagen übernimmt, stellt sich bei Einklagung eines nichtindividualisierten Teils die Frage nach der Unterscheidbarkeit ebenfalls nicht. Allerdings will Goldschmidt - wie auch das Landgericht Berlin in seiner Entscheidung vom 9.4.1931[1] - die Einrede der Rechtshängigkeit durchgreifen lassen, wenn während der Rechtshängigkeit einer nichtindividualisierten Teilforderung eine andere, gleichfalls nichtindividualisierte Teilforderung eingeklagt wird. Wegen mangelnder Unterscheidbarkeit sei die Möglichkeit der Identität der eingeklagten Teile nicht ausgeschlossen.

Goldschmidt beschreitet den richtigen Weg, ohne ihn konsequent zu Ende zu gehen. Mit Recht konstatiert er, daß zwei "eingeklagte nichtindividualisierte" Teile voneinander nicht unterscheidbar sind. Andererseits steht jedoch auch ihre Identität nicht fest, weil gerade ihre Identifizierung nicht möglich erscheint. Eine Einrede der Rechtshängigkeit "auf Verdacht" (der Identität) allerdings ist nicht mit dem geltenden Zivilprozeßrecht in Einklang zu bringen, da die Einrede der Rechtshängigkeit nur bei tatsächlich festgestellter Identität der Streitgegenstände zum Zuge kommt[2]. Außerdem hätte Goldschmidt konsequenterweise die Einrede der Rechtskraft für den Fall gewähren müssen, daß nach rechtskräftiger Verurteilung auf einen nichtindividualisierten Teil der Kläger einen weiteren nichtindividualisierten Teil gerichtlich geltend macht. Denn auch hier wäre die Möglichkeit der Identität der beiden Teile nicht ausgeschlossen. Soweit geht Goldschmidt freilich nicht, weil sonst nach rechtskräftiger Entscheidung über eine nichtindividualisierte Teilklage jede weitere Teilklage unzulässig wäre.

Goldschmidt gerät in die aufgezeigten Schwierigkeiten, weil er im Falle der Erhebung einer einzelnen nichtindividuali-

---

1) LG Berlin in JW 1931,1766
2) so auch Rosenberg-Schwab § 101 III 1 c

sierten Teilklage unterscheidende Merkmale für diese nicht für notwendig erachtet. Mit dem hier nicht anwendbaren Hilfsmittel der Einrede der Rechtshängigkeit versucht er daher die bei gleichzeitig rechtshängigen Teilklagen auftretenden Probleme zu meistern.

Schon diese kurzen Betrachtungen erhellen die Notwendigkeit der "Individualisierung" von "nichtindividualisierten" Teilklagen. Das Erfordernis der Unterscheidbarkeit jeder Teilklage ergibt sich aber bereits aus der Feststellung, daß nichtindividualisierte Teile der wahllosen Austauschbarkeit unterliegen würden und mithin eine Fixierung ihres Schicksals sowohl unter materiellrechtlichen als auch unter prozessualen Gesichtspunkten nicht möglich wäre. Diesem Bedürfnis nach Bestimmtheit hat in für die ZPO allgemeingültiger Form das Gebot des § 253 II Ziff.2 Rechnung getragen. Hiernach muß der mittels Klage in den Prozeß eingeführte Streitgegenstand so genau bestimmt sein, daß er von jedem anderen Streitgegenstand unterscheidbar ist[1]. Nur dann kann die Frage nach dem Umfang der Rechtshängigkeit, der Rechtskraft und nach der Zulässigkeit einer Klageänderung eindeutig beantwortet werden. Dieses Bestimmtheitserfordernis gilt selbstverständlich auch für die nichtindividualisierte Teilklage mit der Folge, daß der eingeklagte nichtindividualisierte Teil sich von anderen möglicherweise einzuklagenden Teilen unterscheiden können muß, wenn die Klage mangels Bestimmtheit nicht der Prozeßabweisung verfallen soll[2]. Dies jedoch hat die schon ange-

1) Über die Individualisierung des Streitgegenstandes und die hiermit verbundenen Schwierigkeiten vgl. u.a. Henckel S.277; Nikisch S.30-33; Nikisch in AcP S.154,269 (281).

2) Schuler in MDR 1954,518 (520 rechte Spalte) erkennt ebenfalls die Notwendigkeit der Individualisierung von einzuklagenden Teilen und weist im Falle einer Nichtindividualisierung mit Recht auf die Gefahr von Doppelverurteilungen hin. Jedoch nicht folgerichtig sind die weiteren Ausführungen Schulers: "Mangels genügender Individualisierung ist die Erweiterung des Klageantrags in dem anhängigen Prozeß der einzig richtige Weg (§268 Ziff.2 ZPO)", um einen weiteren sog. nichtindividualisierten Teil rechtshängig zu machen. - Denn ist eine Klage - sei es eine Teil-

deutete Konsequenz, daß eine nichtindividualisierte Teilklage gerade wegen fehlender Individualisierung unzulässig ist. Die bisher als "nichtindividualisierte Teilklage" bezeichnete Klage bedarf, um im Hinblick auf die übrigen Teile dem Bestimmtheitserfordernis zu genügen, eines Individualisierungsmerkmales.

Unter der Voraussetzung, daß sich die sog. nichtindividualisierte Teilklage mit einem solchen Individualisierungsmerkmal versehen läßt, würde allerdings der Begriff der nichtindividualisierten Teilklage für diese Klage nicht mehr passen und sogar irreführend sein.

Die Individualisierung von Summenteilen setzt voraus, daß diese einer Unterscheidung überhaupt zugänglich, d.h. individualisierbar sind. Hierbei soll es sich zunächst um die Unterscheidbarkeit der von Zitelmann so bezeichneten nichtindividualisierten Teile handeln, nicht also um die nach Meinung Zitelmanns bereits durch materiellrechtliche Vorgänge (z.B. durch Stundung, Bürgschaft, dingliche Sicherung) individualisierten Teile[1)2)]. Ausgegangen werden mag von folgendem Beispiel: Der Kläger behauptet eine Forderung in Höhe von 1.000 M, klagt 400 ein und erstreitet ein obsiegendes rechtskräftiges Urteil. Hiernach klagt der Kläger in einem neuen Prozeß von der Forderung von 1.000 M wieder 400 ein. Der Beklagte erhebt die Einrede der Rechtskraft[3)].

---

klage oder eine andere Klage - nicht genügend individualisiert, dann ist sie wegen § 253 II Ziff.2 unzulässig. Die Möglichkeit einer nachfolgenden Klageerweiterung gem. § 268 Ziff.2 kann hieran nichts ändern. - Zur Frage des Rechtsschutzbedürfnisses und Klageerweiterung gem. § 268 Ziff.2 vgl. oben S.31/32

1) Zum Begriff der individualisierten Teilklage vgl. oben S.16f.

2) Zur Frage der Individualisierung von "individualisierten Teilklage" s. unten S.95ff.

3) Das Beispiel hätte auch so gebildet werden können, daß während der Rechtshängigkeit eines Teils von 400 nochmals 400 eingeklagt werden und nun der Beklagte die Einrede der Rechtshängigkeit erhebt. Die Problematik wäre grundsätzlich hier dieselbe; allerdings würde die zweite Klage auf jeden Fall am fehlenden Rechtsschutzbedürfnis

Der Beklagte wird mit seiner Einrede der Rechtskraft Erfolg haben, wenn eine Identität zwischen den Streitgegenständen beider Prozesse besteht, m.a.W.: wenn der Kläger in beiden Prozessen "denselben" Teil geltend gemacht hat. Diese Identität der begehrten Teile wird - wie bereits oben dargelegt - nur festgestellt werden können, wenn Summenteile genannter Art grundsätzlich auch unterscheidbar sind; denn die Identifizierung einer Sache setzt ihre Unterscheidbarkeit von anderen voraus.

Schollmeyer[1] hält eine Individualisierung von Summenteilen für nicht möglich, weil dies dem Begriff der Summe widerspreche. Zwar setze sich diese aus verschiedenen Einheiten zusammen, jede Einheit besitze jedoch gleichen Rang und gleiche Qualifikation wie die anderen[2]. Offenbar geht Schollmeyer hierbei von einem naturwissenschaftlich-philosophischen Begriff der Summe aus, wonach diese den "Inbegriff einer Vielheit, deren Teile beliebig austauschbar sind", darstellt[3].

Dieser naturwissenschaftlich-philosophische Begriff von der Summe ist jedoch hier nicht anwendbar. Denn er geht von einer

---

scheitern; s.oben S. 31 f. - In dem gewählten Beispiel wird mit Vorbedacht von einem Obsiegen des Klägers im ersten Prozeß ausgegangen, weil im Falle des Unterliegens des Klägers eine in der Literatur nicht unbedeutend vertretene Ansicht zu dem Ergebnis kommt, daß unabhängig von einer möglichen Identität der Streitgegenstände die rechtskräftige Abweisung eines Teils die Zusprechung eines weiteren Teils ausschließe. Diese Problematik sollte hier jedoch ausgeklammert bleiben.

1) Schollmeyer in AcP 76,439 (448/449)

2) Nicht ganz folgerichtig, im Ergebnis jedoch zutreffend, vertritt Schollmeyer am Ende seines Beitrages (S.482/483) die Auffassung, daß der Kläger in einem zweiten Prozeß einen "weiteren Betrag" mit Erfolg geltend machen könne. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn sich dieser "weitere Betrag" von dem zunächst eingeklagten Teil unterscheiden läßt, mithin individualisierbar ist. - Wüthrich, S.22, erblickt die Ursache für die Schwierigkeit, einen Teilbetrag aus einer ganzen Forderung individuell auszuscheiden, darin, daß "es sich bei der Forderung um ein Gedankenprodukt, das sich nicht in individuell bestimmbare Teile zerlegen läßt, handelt".

3) Metzke S.287

fest bestimmten, vorhandenen Summe aus, während es sich im Prozeß über eine Teilklage immer nur um den Teil aus einer nur behaupteten, vielleicht gar nicht vorhandenen, zumindest in ihrer Größe vielleicht gar nicht bekannten Gesamtsumme handelt. Hier dürfen die Summenteile nicht beliebig vertauschbar sein; denn von einer behaupteten Gesamtsumme von 1.000 können u.U. nur 600 begründet sein. Eine Austauschbarkeit begründeter und unbegründeter Teile aber verbietet sich aus naheliegenden Gründen. Aus den genannten Erwägungen ist auch - wie schon oben dargestellt[1] -der Begriff des Teiles im Sinne eines Bruchteiles hier nicht anwendbar und irreführend. Denn Bruchteil (z.B. 1/4, 1/7, 5/9) setzt immer als Bezugspunkt ein bekanntes, bestimmtes Ganzes voraus (z.B. das Eigentum an einem Haus). Bei der Teilklage ist jedoch dieses Ganze weder immer bekannt noch bestimmt, es hängt von den jeweiligen Behauptungen des Klägers ab. Teil in der hier verwendeten Bedeutung kann daher auch nur als kleinere Summe, die in einer letztlich nicht fixierbaren größeren Summe enthalten ist, bezeichnet werden.

Bei der Beantwortung der Frage nach der "Lokalisierung" von "Summenteilen" muß nach allem daher berücksichtigt werden, daß diese "Summenteile" unter prozessualer Sicht Summanden einer in ihrer Höhe nicht fest bestimmten Summe bedeuten und daß diese Summe durch Hinzutreten weiterer Summanden veränderbar ist.

Kuhn[2] versucht dem Rechnung zu tragen, indem er die einzelnen Teile, d.h. die einzelnen Summanden numeriert. Kuhn bezeichnet die einzelnen Teile als "ersten", "zweiten", "dritten" Teil usw. und erblickt hierin eine dem Bestimmtheitserfordernis genügende Individualisierung[3].

---

1) s. oben S.58
2) Kuhn S.26/27
3) Die von Kuhn S.26 Fußn.57 zitierten, Muskat (ZZP 12,346) und Meyer (S.85) verwenden die Bezeichnung "erster" Teil usw. nicht.

Ohne sich im einzelnen mit der Problematik auseinanderzusetzen, nennt Lindacher[1] den nach bereits erhobener Teilklage gerichtlich geltend gemachten weiteren Teil "Rest" bzw. "einen Teil aus diesem Rest"[2] und unternimmt hiermit auch den Versuch einer Individualisierung.

Sowohl Kuhn als auch Lindacher weisen einen - sich ähnelnden - gangbaren Weg zur Individualisierung von sog. nichtindividualisierten Teilen auf, indem sie den einzelnen Teilen eine gewisse Reihenfolge geben[3]. Beide Vorschläge bedürfen jedoch einer gewissen Vervollständigung. Dies mag an folgendem Beispiel erläutert werden: Der Kläger berühmt sich eines Schadensersatzanspruches gegen den Beklagten. Da der Anspruch in Höhe von 1.000 M zwischen den Parteien unstreitig ist, klagt der Kläger zunächst lediglich einen "Spitzenbetrag" von 500 M ein, um den seine Schadensersatzforderung nach seiner Ansicht mindestens höher ist als 1.000[4]. - Hier wird man den eingeklagten Betrag von 500 M im Hinblick auf die unstreitigen 1.000 M schlecht als "zweiten" Teil bezeichnen können. Denn immerhin ist denkbar, daß nach rechtskräftiger Entscheidung der Kläger - aus welchen Gründen auch immer - einen

---

1) Lindacher in ZZP 76,451 (458)

2) Auch Behrends, S.28, meint, zwei sog. nichtindividualisierte Teile, die der Kläger getrennt in der Weise geltend macht, daß er bei der zweiten Teilklage auf die erste Bezug nimmt, seien hierdurch genügend individualisiert. Behrends spricht in diesem Zusammenhang von einer "zweiten Teilforderung", die im Vergleich zum bereits geltend gemachten Betrag einen "Mehrbetrag" darstelle. - Der BGH in NJW 1961,1813 (1815) spricht ohne nähere Begründung von einem über den bereits geltend gemachten Betrag "hinausgreifenden" Betrag. - Das RG (RGZ 47,405,407) spricht von der Geltendmachung eines Teils der Forderung im Vorprozeß und eines "anderen Teils oder des Restes" im zweiten Rechtsstreit. In zwei weiteren Entscheidungen (RGZ 7, 243,246 und 66,266,271) wird lediglich festgestellt, daß durch die Einklagung eines Teils zwei unabhängige und selbständige Teilforderungen entstehen.

3) Auch Zitelmann in ZZP 8,254 (257) deutet diese Möglichkeit an.

4) Daß die Einklagung eines "Spitzenbetrages" prozessual zulässig ist, ist allgemein anerkannt; vgl. unten § 11.

Teil der ursprünglich unstreitigen 1.000 M einklagt. Dieser Teil wäre dann einer Numerierung nicht mehr zugänglich, weil ja schon auf die gesamten 1.000 M die Numerierung "erster" Teil entfällt. Es soll jedoch zugestanden werden, daß der Streitgegenstand ausreichend bestimmt ist, wenn bei einer Schadensersatzforderung von - nach Behauptung des Klägers - mindestens 1.500 M 500 M als "zweiter Teil eingeklagt werden. Mit einer solchen Bezeichnung wäre eben offensichtlich der Betrag von 500 M gemeint, um den die Forderung höher liegt als 1.000 M. Ebenso soll zugestanden werden, daß bei einer Teilung der ursprünglich unstreitigen 1.000 M für diesen "ersten" Teil eine neue Numerierung zur Bestimmung des Streitgegenstandes eingeführt werden könnte. Dies alles würde jedoch zu Unübersichtlichkeiten führen.

Ebenso stellt sich Lindacher nicht die Frage, wie denn Teile aus dem Rest oder nach Einklagung eines Spitzenbetrages Teile aus dem "ersten" Teil zu individualisieren sind.

Mir scheint eine genaue Kennzeichnung der einzelnen Teile allein in der Weise durchführbar, daß den einzelnen Einheiten, aus denen sich eine Summe zusammensetzt, eine genau numerierte Reihenfolge verliehen wird und daß der Summen-"Teil" seine Kennzeichnung durch die von ihm umfaßten, durch ihre Reihenfolge bestimmten Einheiten erfährt. Zwei Beispiele mögen dies verdeutlichen: 1. Klagt der Kläger aus einer größeren Gesamtsumme 500 M als "ersten" Teil ein, dann macht er hiermit die Teilsumme von 1 bis 500 geltend. Klagt er unter Zugrundelegung der Behauptung, seine Forderung betrage (mindestens) 1.500 M, übersteige also die zunächst eingeklagten 500 M um 1.000 M, in einem weiteren Prozeß als "zweiten" Teil einen Teil von 1.000 M aus demselben Rechtsgrund ein, so macht er hiermit die Teilsumme von 501 bis 1.500 M geltend. 2. Klagt der Kläger einen sog. Spitzenbetrag von 700 M ein, der die zwischen den Parteien zunächst unstreitige Summe von 1.300 M übersteigen soll, so macht er hiermit die Teilsumme von 1.301 bis 2.000 M geltend. Überlegt der Be-

klagte es sich anders und bestreitet seine Schuld nur noch in Höhe von 1.000 M nicht und klagt daraufhin der Kläger auch die Differenz von 300 M ein[1], so macht er hiermit die Teilsumme von 1.001 bis 1.300 M geltend. - Kommt der Richter in den beiden Prozessen des ersten Beispiels jeweils zu dem Ergebnis, daß dem Kläger insgesamt 600 M zustehen, wird er in dem ersten Prozeß der Klage vollen Erfolg geben, im zweiten Prozeß dem Kläger 100 M zusprechen und ihn in Höhe von 900 M abweisen. Kommt der Richter in den beiden Prozessen des zweiten Beispiels jeweils zu dem Ergebnis, daß dem Kläger insgesamt 1.200 M zustehen, wird er in dem ersten Prozeß die Klage (über die 700 M) voll abweisen, im zweiten Prozeß (über die 300 M) dem Kläger 200 M zusprechen und ihn in Höhe von 100 M abweisen.

Der denkbare Hinweis, einzelne Summenteile seien bereits dadurch individualisiert, daß sie "Rechnungsposten" der Gesamtsumme darstellten, ist für eine Lösung der Individualisierungsfrage nicht geeignet. Fälle, auf die in diesem Zusammenhang Bezug genommen wird, haben beispielhaft zumeist folgenden Sachverhalt: Der durch einen Unfall Geschädigte macht Ansprüche geltend auf Ersatz des Sachschadens, auf Ersatz der Heilungskosten, auf Ausgleich für die Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und auf Schmerzensgeld[2]. Oder: Der Schadensersatz beanspruchende Kläger führt zur Substantiierung seines Schadens als Einzelposten eine Mehrheit von beschädigten Gegenständen auf[3]. - Zunächst würde eine nach Rechnungsposten erfolgende Individualisierung dort versagen, wo die Gesamtsumme sich nicht aus Rdchnungsposten zusammensetzt wie z.B. bei Darlehens- oder Kaufpreisansprüchen. Weiterhin können die "Rechnungsposten" in den Fällen nicht als "individualisierte Teile angesprochen werden, in denen sie ihrerseits selbständige Ansprüche bilden, ohne einem ursprüng-

1) Bei Rechtshängigkeit der 700 M müßte dies im Wege der Klageerweiterung gem. § 268 Ziff.2 erfolgen.
2) Vgl. z.B. BGH in ZZP 69,310
3) Vgl. z.B. OLG Celle in NdsRPfl 1956,222

lich einheitlichen Anspruch zugeordnet gewesen zu sein, wie dies zumindest in dem ersten Beispielsfall vorliegt. Hier würde vielmehr die Frage zu beantworten sein, wie Teile aus den selbständigen Einzelansprüchen zu individualisieren seien. Sollten schließlich diese Rechnungsposten tatsächlich unselbständige Summanden der Gesamtsumme darstellen - wie dies im zweiten Beispielsfall angenommen werden könnte -, würden sie als unselbständige Elemente und bloße Berechnungsgrundlagen eines einheitlichen Ansruchs nicht Gegenstand von Teilklagen[1] oder materiellrechtlichen Verfügungen und hiermit auch nicht Individualisierungsmerkmal sein können, wie dies der BGH aus Anlaß der Frage der Zulässigkeit einer Feststellungsklage hinsichtlich einzelner Rechnungsposten konstatiert[2]. Solche in einer geltend gemachten Summe enthaltenen Rechnungsposten würden im Gegensatz zu den erwähnten selbständigen Ansprüchen auch nicht zu einer objektiven Klagenhäufung führen.

Nur am Rande sei noch darauf hingewiesen, daß eine saubere Unterscheidung zwischen selbständigen, eigenständige Ansprüche darstellenden und unselbständigen Rechnungsposten äußerst schwierig erscheint und von Lehre und Rechtsprechung bisher nicht entwickelt worden ist[3]. So nimmt z.B. das OLG Celle[4] in dem zweiten Beispielsfall auch selbständige Ansprüche an[5], Pawlowski[6] hält die Unterscheidung überhaupt nicht

---

1) Dies heißt nicht, daß nicht andersartig individualisierte Teile dieses Anspruchs selbständig eingeklagt werden könnten.
2) BGH in NJW 1957,21 (22), der diese Feststellung allerdings nur für den Aufopferungsanspruch in ausdrücklicher Abgrenzung zum Schadensersatzanspruch trifft; auch für letzteren muß dies jedoch gelten, wie das Beispiel unten Fußn.5 zeigt.
3) S. Pawlowski in ZZP 78,307 (308)
4) OLG Celle in NdsRPfl 1956,222
5) Sicherlich wird man von nicht selbständige Ansprüche bildenden Rechnungsposten zumindest dann sprechen können, wenn z.B. allein der an einem Pkw durch Unfall entstandene Gesamtschaden (Kotflügel, Stoßstange etc.) ermittelt wird.
6) ZZP 78,307 (318 Fußn.28)

für notwendig[1].

Der hier vorgeschlagene Weg, sog. nichtindividualisierte Summenteile durch eine ihnen beigegebene Reihenfolge zu individualisieren, mag mit einem naturwissenschaftlich-philosophischen Begriff von der Summe nicht vereinbar sein und mag daher als Fiktion betrachtet werden[2]. Entscheidend ist jedoch, daß die hier aufgezeigte Individualisierungsmöglichkeit von sog. nichtindividualisierten Teilen praktikabel ist, m.a.W. den Kläger einer Teilklage in die Lage versetzt, den geltend gemachten Teil genau zu kennzeichnen. Die Notwendigkeit, auf eine Fiktion zurückzugreifen, ergibt sich - wie bereits dargelegt - aus den prozessualen Besonderheiten einer Klage auf einen Teil, dessen Ganzes unbestimmt ist[3].

---

1) Bedeutung gewinnen diese Fragen vor allem bei der genauen Bestimmung eines gerichtlich geltend gemachten Teilbetrages aus mehreren (selbständigen oder unselbständigen) Rechnungsposten.

2) Der Summenbegriff trägt allerdings auch Symbolcharakter.

3) Gewisse Parallelen lassen sich ziehen zwischen den durch eine bestimmte "Reihenfolge" gekennzeichneten Summen-Teilen und der nach Teilung einer durch Hypothek gesicherten Forderung hergestellten Rangfolge der Teilhypotheken untereinander (vgl. § 1151 BGB). Hier wie dort trägt die Rangfolge zu einer Individualisierung der Teile bei und bestimmt daher gleichzeitig, mit welchem Teil der Forderung der Gläubiger nicht mehr zum Zuge kommt: Hier, weil z.B. nur die vorrangigen Hypotheken- und Teilhypothekeninhaber sich noch aus dem Grundstück befriedigen konnten; dort, weil z.B. die nach Überzeugung des Gerichts dem Kläger zustehende Forderung nicht mehr den eingeklagten Teil erfaßt (bei Geltendmachung von Spitzenbeträgen). - In BGHZ 46,242 (244/245) (Minderung gegenüber abgetretener Teil-Werklohnforderung); im Anschluß hieran in BGHZ 47,168 (170/171) (Anrechnung von Teilzahlungen auf abgetretene Teilforderungen); in RGZ 149,96 (98) (Anrechnung von Abzahlungsraten auf abgetretene Teilforderungen); in RGRK-Löscher § 398 Anm.20; in Soergel-Siebert-Schmidt § 398 Anm.6 und in v. Caemmerer in JZ 1953,97 (99 li. Spalte) wird allerdings übereinstimmend festgestellt, daß abgetretene Teilforderungen und Restforderungen gleichen Rang untereinander besitzen. Dies mag im Hinblick auf mögliche Gegenrechte oder Leistungen des Schuldners in Ermangelung anderslautender Vereinbarungen gewiß richtig sein, wenn man davon ausgeht, daß die Summe der abgetretenen und verbliebenen Teilforderungen die Höhe der ursprünglichen Gesamt-

Nachdem dargetan ist, daß auch sog. nichtindividualisierte Teile individualisierbar sind, läßt sich die aus dem Ausgangsfall noch anstehende Frage beantworten, ob eine Identität der Streitgegenstände der beiden Prozesse vorliegt und ob daher der Beklagte mit der Einrede der Rechtshängigkeit durchdringt.

Indem der Kläger in dem ersten Prozeß von einer behaupteten Forderung in Höhe von 1.000 M ohne jede weitere Bezeichnung einen Teil in Höhe von 400 M eingeklagt hat, könnte die Klage unter Berücksichtigung der oben entwickelten Grundsätze schon der nach § 253 II Ziff.2 erforderlichen Bestimmtheit ermangeln. Allerdings sind Klageanträge auslegungsfähig. Die Auslegung des Antrages einer Teilklage ohne ausdrückliche genaue "Lokalisierung" des Teils ergibt vernünftigerweise, daß der Kläger nicht etwa einen "Spitzenbetrag", sondern den "ersten" Teil, in unserem Fall die Teilsumme von 1 bis 400 geltend macht. Überhaupt wird in den meisten Fällen einer ersten Teilklage der Kläger - ebenso wie das Gericht und der Beklagte - stillschweigend davon ausgehen, daß der "erste" Teil geltend gemacht ist. In Ermangelung anderer Anhaltspunkte wird man geradezu von einer diesbezüglichen Auslegungsregel sprechen können.

---

forderung nicht übersteigt. Dann kann nämlich jeder Teilforderung ein gewisser Bruchteil in Bezug auf die Gesamtforderung zugeordnet werden. Hat jedoch der Gläubiger an mehrere Zessionare nacheinander mehr zediert, als ihm gegen den Schuldner zusteht, ist die Herstellung einer Reihenfolge i.S. einer notwendigen Individualisierung erforderlich. Denn bei aufeinanderfolgenden, die Gesamtforderung in ihrer Summe übersteigenden Teilabtretungen wird nicht behauptet werden können, daß alle abgetretenen Teilforderungen anteilmäßig gekürzt werden. Tritt der Gläubiger nämlich seine Forderung in Höhe von 1.000 M an X ab und tritt er daraufhin, weil er irrigerweise meint, seine Gesamtforderung betrage 2.000M, nochmals 1.000 M an Y ab, wird die dem X zedierte Forderung nun nicht auf 500 M ermäßigt. - Wenn daher vergleichsweise hier die Rangfolge von Teilhypotheken herangezogen wird, dann nicht im Sinne einer rechtlichen Höherwertigkeit, sondern im Sinne einer die Individualität bestimmenden Reihenfolge. Zu der Mißverständlichkeit des Begriffs "Rangfolge" bei mehreren abgetretenen Teilforderungen siehe insbesondere Derleder in AcP 169,97 (98/99).

Da der Kläger auch seine zweite Teilklage nicht mit ausdrücklichen Individualisierungsmerkmalen versehen hat, ist auch hier zur Identifizierung des Streitgegenstandes die Auslegung des Klageantrages geboten. Obige Auslegungsregel, wonach der "erste" Teil eingeklagt wäre, versagt, weil hiergegen die Tatsache der bereits in einem vorangegangenen Prozeß erfolgten Geltendmachung eines Teils spricht, woraus allerdings nicht gefolgert werden kann, daß mit Sicherheit nicht der "erste" Teil eingeklagt ist. Andere Auslegungskriterien sind nicht ersichtlich, insbesondere kann auch nicht gesagt werden, daß der Kläger nun offensichtlich die "zweiten" 400 M einklagen wolle. Infolge der daher bestehenden Ungewißheit hinsichtlich des Streitgegenstandes der zweiten Teilklage wird der Richter in Erfüllung seiner Fragepflicht (§ 139) von dem Kläger Aufklärung verlangen müssen, welcher Teil mit der zweiten Klage geltend gemacht ist[1]. Ergibt sich, daß der Kläger im zweiten Prozeß die "ersten" 400 M einklagt, so besteht Identität der Streitgegenstände in den beiden Prozessen, die Einrede der Rechtskraft greift durch. Ergibt sich, daß der Kläger im zweiten Prozeß die "zweiten" 400 (Teilsumme 401 bis 800) geltend macht, wird die Sachentscheidung des Richters über 400 hinaus für begründet erachtet. Gibt schließlich der Kläger auf die entsprechende Frage des Richters keine Antwort, so muß seine Klage der Abweisung wegen fehlender Bestimmtheit verfallen.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß auch die sog. nichtindividualisierte Teilklage der Individualisierung, d.h. der nötigen Bestimmtheit i.S. des § 253 II Ziff.2 bedarf. Der Begriff der nichtindividualisierten Teilklage ist daher irreführend. Im Hinblick darauf, daß es im Prozeß um behauptete Forderungen des Klägers geht und die Höhe der behaupteten Forderung die Höhe der Forderung, die dem Kläger

1) Die nachfolgenden Überlegungen haben selbstverständlich auch Gültigkeit für den Fall, daß man im Wege der Auslegung der zweiten Klage zu einem bestimmten Ergebnis gelangt.

tatsächlich zusteht, übersteigen kann, erscheint eine Individualisierung der einzelnen (eingeklagten oder nur potentiellen) Summenteile in der Weise angebracht, daß ihnen eine gewisse "Reihenfolge" zugeordnet wird. Hierbei statuiert diese Reihenfolge keine Rangfolge, sondern gibt lediglich an, welche "Summenteile" hinzukommen müssen, damit die vom Kläger behauptete "Gesamtsumme" erreicht wird. Daher kann z.B. eine Teilklage auf Leistung von 400 durchaus verschiedenen Inhalt haben und - wenn nach Überzeugung des Gerichts dem Kläger insgesamt nur 400 zustehen - auch unterschiedlichen Erfolg haben: Der Kläger macht den Betrag von 400 geltend, der die zwischen den Parteien unstreitige Summe von 400 übersteigt; er behauptet also m.a.W., daß seine Forderung 800 betrage. In diesem Fall würde die Klage abgewiesen werden. Oder: Der Kläger macht den Betrag von 400 geltend, der "null übersteigt". Hier würde der Kläger obsiegen.

In Zahlen ausgedrückt läßt sich mithin folgendermaßen ein Teil exakt abgrenzen: Den einzelnen Summeneinheiten wird eine durchgehend numerierte Reihenfolge gegeben. Ein Summenteil wird gekennzeichnet durch die von ihm umfaßten und durch ihre Reihenfolge bestimmten Einheiten.

§ 6: Streitgegenstand der individualisierten Teilklage

Nachdem nun die sog. nichtindividualisierte Teilklage abgehandelt worden ist in Bezug auf den Umfang ihres Streitgegenstandes und in Bezug auf die Individualität des geltend gemachten Teils, erscheint eine unter denselben Gesichtspunkten erfolgende Untersuchung der individualisierten Teilklage nicht mehr schwierig, zumal in Literatur und Rechtsprechung über die im Zusammenhang mit der individualisierten Teilklage auftauchenden Fragen Einigkeit herrscht und die dort gewonnenen Ergebnisse mit der hier vertretenen Auffassung übereinstimmen.

I. Umfang und Grenzen

Als Beispiel für eine individualisierte Teilklage mag folgender Fall dienen: Der Gläubiger tritt einen Teil seiner Forderung gegen den Schuldner in Höhe von 500 M an einen Dritten ab. Von diesem erhält er die abgetretene Teilforderung durch Rückabtretung (oder z.B. durch Erbgang) zurück und klagt sie nun ein.

Hinsichtlich des Umfangs des Streitgegenstandes einer individualisierten Teilklage ergibt sich dieselbe Fragestellung wie bei dem bereits behandelten Umfang des Streitgegenstandes einer nichtindividualisierten Teilklage: Ist nur der eingeklagte Teil Streitgegenstand oder der ganze Anspruch?

Bei konsequenter Beachtung der hier vertretenen Ansicht, daß der Streitgegenstand sich in seinem Umfang nach den durch den Antrag des Klägers gezogenen Grenzen bemißt, kann für den Streitgegenstand einer individualisierten Teilklage nichts anderes gelten als für denjenigen einer nichtindividualisierten Teilklage. Die Tatsache, daß der gerichtlich geltend gemachte individualisierte Teil seine Individuali-

tät bereits vor Klageerhebung besaß, hat keinen Einfluß auf den Streitgegenstand dieser Teilklage. Streitgegenstand der individualisierten Teilklage ist daher allein der eingeklagte Teil und nicht etwa der gesamte Anspruch. Auch die Frage, ob der Kläger mit seiner Klage obsiegt oder unterliegt, berührt den Umfang des Streitgegenstandes nicht[1].

Aus der Literatur ist in diesem Zusammenhang insbesondere Zitelmann hervorzuheben, der ja als Urheber der Unterscheidung zwischen individualisierter und nichtindividualisierter Teilklage gelten kann und der im Fall der Abweisung einer nichtindividualisierten Teilklage den Streitgegenstand in dem ganzen Anspruch erblickt[2]. Zitelmann[3] untersucht wiederum die anstehende Problematik an Hand der Rechtskraft und gelangt zu dem Ergebnis, daß sowohl bei Klagzusprechung als auch bei Klagabweisung die Rechtskraft sich nur auf den eingeklagten individualisierten Teil beschränke. Hieraus ergibt sich ohne weiteres die Konsequenz, daß für Zitelmann Streitgegenstand einer individualisierten Teilklage nur der eingeklagte Teil ist. Dies folgert allerdings Zitelmann nicht schon aus der Tatsache, daß die Grenzen des Streitgegenstandes durch den Antrag bestimmt werden, sondern daraus, daß bei Abweisung einer individualisierten Teilklage die Entscheidung die abstrakte Möglichkeit enthält, daß abgewiesen worden ist wegen eines allein den individuellen Teil betreffenden Umstandes.

Auch diejenigen Autoren, die eine Beschränkung des Streitgegenstandes auf den eingeklagten Teil nur bei Geltendmachung eines entsprechenden Vorbehalts annehmen, tun dies nur in den Fällen der nichtindividualisierten Teilklage, während für die individualisierte Teilklage ein solches Erfordernis nicht aufgestellt wird[4]. Muskat[5] z.B. begrenzt daher auch

1) s.oben S.45.
2) s. S.71ff.
3) Zitelmann ZZP 8,254 (257/264)
4) s.oben S.50ff.
5) Muskat in ZZP 12,335 (342 Fußn.12)

- im Anschluß an Zitelmann - den Streitgegenstand der individualisierten Teilklage ausdrücklich auf den eingeklagten Teil, ohne daß es ihm auf einen Vorbehalt ankäme[1].

II. Individualisierte Teilklage und § 253 II Ziff.2

Wie bereits oben dargelegt[2], bedarf der eingeklagte Teil der Individualisierung, damit dem Bestimmtheitserfordernis des § 253 II Ziff.2 Genüge getan wird. Dies gilt selbstverständlich auch für die individualisierte Teilklage, wobei sich allerdings die Frage erhebt, ob bei der individualisierten Teilklage in diesem Zusammenhang überhaupt Schwierigkeiten auftreten können. Denn die individualisierte Teilklage zeichnet sich gerade dadurch aus, daß der geltend gemachte Teil bereits vor Klageerhebung eine gewisse Eigenständigkeit, mithin eine Unterscheidbarkeit von anderen Teilen erlangt hat.

Einige Beispiele von individualisierten Teilklagen mögen hierbei den nachfolgenden Erörterungen einen konkreten Hintergrund geben[3]: 1. (das schon erwähnte Beispiel) Der abgetretene Teil einer Forderung fällt durch Rückzession oder Erbgang dem Zedenten wieder zu. Oder: Gläubiger G hat 200 M von seiner Forderung an X, weitere 200 M an Y zediert. X und Y zedieren beide ihre 200 M an den Z. 2. Für den Teil einer Forderung wird eine Bürgschaft bestellt. 3. Der Teil einer Forderung wird durch eine Pfandrechtsbestellung gesichert. 4. Der Teil einer Forderung wird gestundet.

---

1) Soweit ersichtlich, geht lediglich Richard Schmidt, Klagänderung S.235, davon aus, daß auch bei abgewiesener individualisierter Teilklage die Rechtskraft der Entscheidung sich auf den gesamten Anspruch erstrecken kann. Hieraus kann allerdings noch nicht geschlossen werden, daß Schmidt für diesen Fall den Streitgegenstand in dem Gesamtanspruch erblickt.
2) s.oben S.81ff.
3) vgl. Schmidt, Klagänderung S.236; Zitelmann in ZZP 8, 254 (257/258)

Bei oberflächlicher Betrachtungsweise könnte angenommen werden, daß der eingeklagte Teil genügend bestimmt sei, wenn er wie in den Beispielen eine Individualisierung erfahren hat. Der Kläger würde also z.B. denjenigen Teil geltend machen, den er durch die Rückzession von dem früheren Zessionar erhalten hat.

Hat der Kläger aber nun von einer behaupteten Forderung von 1.000 M an X 500 M abgetreten und wieder zurückzediert erhalten und macht der Kläger nun diese 500 M gerichtlich geltend, so muß doch geklärt werden, welche 500 M Gegenstand der Zession waren, m.a.W. ob die "ersten" (Teilsumme 1 bis 500) oder die "zweiten" (Teilsumme 501 bis 1.000) 500 M Gegenstand der Zession waren. Diese Frage wird vor allem dann aktuell, wenn die "anderen" 500 m an einen weiteren Zessionar Y zediert worden waren und dem Kläger nach Überzeugung des Gerichts insgesamt nur 500 M zustanden. Wenn trotz Berücksichtigung aller Umstände eine Auslegung nicht Klarheit verschafft, kann der Richter nicht entscheiden, welche 500 M an X zediert wurden und daher Gegenstand des Rechtsstreits sind. Dieses Beispiel ließe sich ebenso bilden für die Fälle, daß es in Frage steht, für welchen Teil der Forderung eine Bürgschaft bestellt ist, welcher Teil der Forderung durch Pfandrecht gesichert oder etwa gestundet ist. Wird diese Frage - die materiellrechtlicher Natur ist[1] - nicht beantwortet, steht der Richter hier vor demselben Problem wie bei

1) Selbstverständlich muß zunächst im Wege einer sorgfältigen Auslegung versucht werden, festzustellen, auf welchen Teil sich die betreffenden materiellrechtlichen Akte - Zession, Bürgschafts-, Pfandrechtsbestellung, Stundung - beziehen (vgl. hierzu auch Kuhn S.32/33). Zeitigt eine solche Untersuchung kein Ergebnis, dann ist der entsprechende materiellrechtliche Akt wegen mangelnder Bestimmtheit wirkungslos; dem entspricht die Unzulässigkeit der Klage wegen mangelnder Bestimmtheit. Daher konstatiert auch Henckel (S.277) mit Recht, daß der Streitgegenstand der Leistungsklage nach den Merkmalen zu individualisieren sei, "mit denen das Objekt einer materiellrechtlichen Verfügung festgelegt werden muß".

der nichtindividualisierten Teilklage: Er kann ohne weitere Bestimmung seitens des Klägers nicht feststellen, was Streitgegenstand des Prozesses ist. Bei Fehlen einer näheren Bestimmung weiß der Richter im Falle einer nichtindividualisierten Teilklage nicht, "welcher" Teil eingeklagt ist; im Falle einer individualisierten Teilklage weiß er nicht, auf welchen Teil sich das angegebene Individualisierungsmerkmal bezieht.

Daher vermerkt Schollmeyer[1] auch mit Recht, daß man nicht weiß, welcher Teil zediert worden sei, "woraus dann weiter folgt, daß man auch nicht wissen kann, welcher Teil nunmehr geltend gemacht wird"[2].

Weiterhin ist denkbar, daß das vom Kläger vorgetragene Individualisierungsmerkmal überhaupt fehlt. Der Kläger hat z.B. wahrheitswidrig Zession und Rückzession behauptet oder die Pfandrechtsbestellung ist aus irgendwelchen Gründen entgegen der Überzeugung des Klägers nicht wirksam zustandegekommen[3].

Diese Fallgestaltung, die eine weitere denkmögliche Alternative wiederzugeben scheint, ist in Wirklichkeit in der gleichen Weise zu lösen wie diejenige, die hier den Ausgangspunkt bildet, wie sich aus folgendem ergibt:
Wenn eindeutig ist, auf "welchen" Teil i.S. der zu der nichtindividualisierten Teilklage gemachten Erwägungen sich das Individualisierungsmerkmal (Rückzession, Stundung etc.) bezieht, genügt die Angabe desselben für das Bestimmtheitserfordernis des § 253 II Ziff.2. Ist nicht klar, auf welchen Teil sich das Individualisierungsmerkmal beziehen soll, dann ist dieses auch nicht geeignet, den geltend gemachten Teil

---

1) Schollmeyer in AcP 76,439 (451)
2) vgl. auch Draub S.19/20: Es läßt sich "nicht sagen, welcher der einzelnen Teile individualisiert ... ist." Hierauf weist auch Wüthrich, S.21/22, 24, hin.
3) vgl. auch Schollmeyer in AcP 76,439 (452/454)

zu individualisieren; es kann gar nicht gesagt werden, welcher Teil geltend gemacht ist. Die Klage ist wegen mangelnder Bestimmtheit unzulässig. Wenn nun im Abwandlungsfalle der Rechtsakt (Rückzession, Stundung etc.) durch den der betreffende Teil seine Individualisierung erfahren haben soll, überhaupt fehlt oder doch wegen Fehlerhaftigkeit unwirksam ist, kann die Klage gleichwohl genügend bestimmt und damit zulässig sein, wenn eindeutig ist, auf "welchen" Teil sich der behauptete, tatsächlich aber nicht wirksam vorhandene Individualisierungsakt hätte beziehen sollen. Ist nicht klar, auf welchen Teil sich dieser hätte beziehen sollen, ist die Klage - wie oben dargelegt - nicht genügend bestimmt[1].

Als Ergebnis läßt sich daher festhalten, daß die von Zitelmann und anderen so bezeichneten individualisierten Teilklagen durch die Angabe des Individualisierungsmerkmals oder besser: des Individualisierungsaktes nur dann i.S. des § 253 II Ziff.2 genügend bestimmt sind, wenn klar ist, auf welchen Teil der Individualisierungsakt sich bezog. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob der vom Kläger behauptete Individualisierungsakt tatsächlich vorgenommen worden ist und rechtliche Wirksamkeit erlangt hat[2]. Auch die individualisierte Teilklage bedarf mithin für ihre Bestimmbarkeit letzten Endes derselben Kriterien wie die nichtindividualisierte Teilklage.

---

1) Ohne daß es für die hier angestellten prozessualen Überlegungen notwendig wäre, sei noch auf folgendes hingewiesen: Wenn für den Richter nicht erkennbar ist, auf welchen Teil sich der Individualisierungsakt bezieht, muß dieser selbst (also z.B. Zession, Stundung) wegen mangelnder Bestimmtheit (materiellrechtlich) unwirksam sein. Wenn dies richtig ist, dann sind diese Fälle unter die zweite Alternative (der Individualisierungsakt fehlt oder ist unwirksam) einzugruppieren.

2) Bedeutsam werden kann diese Frage jedoch für die Begründetheit der Klage.

III. Fragwürdigkeit der Unterscheidung in individualisierte und nichtindividualisierte Teilklage

Als Konsequenz der vorangegangenen Erörterungen läßt sich schon jetzt feststellen, daß die bis heute noch verbreitete Unterscheidung zwischen individualisierter und nichtindividualisierter Teilklage unergiebig und irreführend ist, worauf mit Recht auch Lindacher[1], Schollmeyer[2], Draub[3] und zumindest im Ergebnis auch Kuhn[4] hinweisen. Die Probleme des Streitgegenstandes stellen sich für die individualisierte Teilklage in der gleichen Weise wie für die nichtindividualisierte. Inhalt und Umfang des Streitgegenstandes bestimmen sich nach denselben Kriterien. Irreführend ist die Unterscheidung insofern, als auch die sog. nichtindividualisierte Teilklage der Individualisierung bedarf, wenn sie dem Bestimmtheitserfordernis des § 253 II Ziff.2 genügen soll. Andererseits ist eine individualisierte Teilklage im hier verwendeten Sinne nur dann genügend bestimmt, wenn der Individualisierungsakt ebenso wie die Einklagung eines sog. nichtindividualisierten Teils erkennen läßt, welcher Teil betroffen ist; m.a.W. muß der vor der Erhebung der individualisierten Teilklage erfolgte Individualisierungsakt nach denselben Kriterien einem bestimmten Teil zugeordnet werden, wie sie bei der Einklagung eines nichtindividualisierten Teils für dessen Bestimmbarkeit gelten. Letzterer - der Einklagung eines nichtindividualisierten Teils - ist daher in Bezug auf die Individualisierung dieselbe Bedeutung einzuräumen wie dem ersteren - dem Individualisierungsakt, der der Erhebung einer individualisierten Teilklage vorausgeht.

---

1) Lindacher in ZZP 76,451 ff., der der Unterscheidung lediglich noch prozeßgeschichtliche Bedeutung beimißt.
2) Schollmeyer in AcP 76,439 (447 ff.), der allerdings eine Individualisierung von Summenteilen überhaupt nicht für möglich hält (s.oben S.93).
3) Draub S.19/20
4) Kuhn S.32 f.

Schließlich sei noch auf folgende - zumindest begriffliche - Schwierigkeiten hinsichtlich der Unterscheidung zwischen individualisierter und nichtindividualisierter Teilklage hingewiesen: Wenn eine Forderung in Höhe von 1.000 M zu einem Teil von 400 M gestundet wird, bezeichnet Zitelmann diesen Teil als einen individualisierten. Konsequenterweise müßte daher der restliche Teil von 600 M ein sog. nichtindividualisierter sein. Dem wäre allerdings entgegenzuhalten, daß der Teil von 600 M nun eine "negative Individualisierung" erfahren hat; er wäre als derjenige Teil zu bezeichnen, den die Stundung nicht erfaßt. Wenn nun noch bedacht wird, daß in den Fällen der sog. nichtindividualisierten Teilklage die Klageerhebung selbst auch für Zitelmann einen Akt der Individualisierung hätte darstellen müssen, ist der Sinn der von Zitelmann eingeführten Unterscheidung nicht mehr erkennbar.

Nach allem ist hinsichtlich des Streitgegenstandes einer individualisierten Teilklage festzuhalten, daß nach dem Umfang des Streitgegenstandes und nach der Unterscheidung von anderen Teilen sich im Vergleich zur nichtindividualisierten Teilklage keine Verschiedenheiten ergeben.

3. Kapitel: Bewährungspunkte des Streitgegenstandes

An den Fragen der Rechtshängigkeit, der objektiven Klagenhäufung, der Klageänderung und der Rechtskraft wird sich zeigen, ob das im Hinblick auf den Streitgegenstand gewonnene Ergebnis zu vertretbaren und dogmatisch haltbaren Lösungen führt.

§ 7: Rechtshängigkeit

Mit Eintritt der Rechtshängigkeit, die durch die Erhebung der Klage begründet wird, § 263 I, verknüpft der Gesetzgeber bestimmte prozessuale und materiellrechtliche Wirkungen[1]. In Bezug auf die Teilklage interessiert, ob mit ihrer Erhebung nur der Teil- oder der Ganzanspruch rechtshängig geworden ist, wann demnach die "Einrede" der Rechtshängigkeit vorliegt und ob die materiellrechtlichen Wirkungen nur den Teil oder das Ganze treffen.

Aus den vorangegangenen Erörterungen über den Streitgegenstand der Teilklage ergibt sich unmittelbar hinsichtlich des Umfanges der Rechtshängigkeit, daß sowohl bei der individualisierten als auch bei der nichtindividualisierten Teilklage nur der eingeklagte Teil rechtshängig wird. Denn wenn mit Klageerhebung der prozessuale Anspruch, der Streitgegenstand[2] rechtshängig wird, muß sich der Umfang der Rechtshängigkeit nach demjenigen des Streitgegenstandes bestimmen.

Dies ist im Hinblick auf die sog. nichtindividualisierte Teilklage - wie sich in Konsequenz der zum Streitgegenstand dargestellten abweichenden Meinung ohnehin denken läßt -

1) Vgl. im einzelnen hierzu Rosenberg-Schwab § 101 III,IV
2) Mit "Streitsache" i.S. des § 263 I ist der prozessuale Anspruch, der Streitgegenstand gemeint; vgl. für viele Rosenberg-Schwab § 101 I.

nicht unbestritten. Vor allem im Zusammenhang mit der Einrede der Rechtshängigkeit wird daher häufig die Meinung vertreten, daß mit Einklagung eines nichtindividualisierten Teils der gesamte Anspruch rechtshängig geworden sei. Einer weiteren nichtindividualisierten Teilklage stehe mithin die Einrede der Rechtshängigkeit entgegen. Dieses fehlerhafte Ergebnis findet seine Ursache zum einen in einer unzulässigen Ausdehnung des Streitgegenstandes auf den gesamten Anspruch[1], zum anderen in irrigen Auffassungen über die Rechtshängigkeit.

So argumentiert z.B. Muskat[2] folgendermaßen: Die rechtskräftige Abweisung einer Teilklage enthalte die rechtskräftige Aberkennung des ganzen Anspruchs. Wo aber "Rechtskraft besteht, da muß ... vorher Rechtshängigkeit bestanden haben; folglich muß, wenn die Rechtshängigkeit des den Teilanspruch abweisenden Urteils den ganzen Anspruch ergreift, dieser rechtshängig, mithin Gegenstand des Rechtsstreits gewesen sein". - Für Immler[3] steht nach erhobener Teilklage jeder weiteren Teilklage die Einrede der Rechtshängigkeit entgegen, weil mit der gerichtlichen Geltendmachung eines Teils "über den Anspruch selbst nach seinem Grunde und nach seiner Entstehung entschieden" wird.

Sowohl Muskat als auch Immler unterlassen es, in ihren Untersuchungen hinsichtlich der Frage der Rechtshängigkeit zunächst von einem eindeutig bestimmten Streitgegenstand auszugehen. Sie ziehen vielmehr Rückschlüsse aus der Rechtskraft auf die Rechtshängigkeit und vermengen diese mit Elementen jener. Die Einrede der Rechtshängigkeit ist nur dann gegeben, wenn in beiden Prozessen derselbe Streitgegenstand vorliegt,

---

1) vgl. hierzu die oben unter § 5 zum Streitgegenstand der nichtindividualisierten Teilklage aufgeführten Meinungen.
2) Muskat in ZZP 12,335 (348/349)
3) Immler in ZZP 11,319 (320)

m.a.W. Identität[1] zwischen den beiden Streitgegenständen besteht[2]. Hierzu gehört aber nicht, daß das eine Urteil im anderen Prozeß Rechtskraft wirken würde. Denn "Rechtskraft besteht schon bei Präjudizialität, während § 263 Identität verlangt"[3]. Aus Inhalt und Grenzen der Rechtskraft darf daher nicht auf die Identität von Streitgegenständen geschlossen werden. Wenn der Richter bei zwei Teilklagen denselben Anspruchsgrund nachzuprüfen hat, liegt daher noch nicht die Einrede der Rechtshängigkeit vor.

Auch führt die Ansicht, daß mit der Erhebung einer nichtindividualisierten Teilklage der gesamte Anspruch rechtshängig geworden sei, bei konsequenter Anwendung zu einem unhaltbaren Ergebnis: Unabhängig vom Erfolg der Klage müßte dann auch der gesamte Anspruch in Rechtskraft erwachsen; eine weitere Teilklage wäre nicht möglich, weil sie an dem Einwand der Rechtskraft scheitern müßte. Unter diesem Gesichtspunkt wäre die Erhebung einer Teilklage überhaupt ohne Sinn.

Schließlich gelangt ein Teil des Schrifttums für eine zweite nichtindividualisierte Teilklage zur Einrede der Rechtshängigkeit, weil unklare Vorstellungen über die Individualität der sog. nichtindividualisierten Teilklage herrschen. Es wird etwa folgendermaßen argumentiert: Bei der gerichtlichen Geltendmachung zweier nichtindividualisierter Teile gebe es kein Merkmal, welches die Möglichkeit ihrer Identität ausschließe. Hier sei die Gefahr von Doppelverurteilungen vorhanden, gegen die sich der Beklagte mit der Einrede der

---

1) Hiermit sollen auch die Fälle der teilweisen Identität umfaßt sein, obwohl - logisch - teilweise Identität keine Identität ist. Es besteht aber selbstverständlich Einigkeit darüber, daß die Einrede der Rechtshängigkeit auch begründet ist, wenn in einem zweiten Prozeß ein Teil dessen, was im ersten Prozeß anhängig ist, geltend gemacht wird. Vgl. Bettermann S.15

2) Für viele s. Rosenberg-Schwab § 101 III 1 c

3) vgl. Thomas-Putzo § 263 Anm.2; Stein-Jonas-Schönke-Pohle § 263 Anm. II 3 b

Rechtshängigkeit wehren können müsse[1]. Wie schon oben im Zusammenhang mit der Individualisierung einer nichtindividualisierten Teilklage dargetan, ist die Einrede der Rechtshängigkeit nur dann begründet, wenn die Identität der Streitgegenstände tatsächlich feststeht; die bloße Möglichkeit der Identität reicht hierfür nicht aus. Eine Einrede auf "Verdacht der Rechtshängigkeit" existiert nicht.

Soweit die Frage der Identität zweier Teilklagen wegen deren mangelnder Individualität nicht beantwortet werden kann, geht es nicht um die Einrede der Rechtshängigkeit, sondern um die Unzulässigkeit einer oder beider Teilklagen wegen mangelnder Bestimmtheit. Soweit zwei verschiedene, ausreichend bestimmte "nichtindividualisierte" Teilklagen erhoben werden, ist ebenfalls nicht die Einrede der Rechtshängigkeit gegeben. Die zweite Klage scheitert am fehlenden Rechtsschutzbedürfnis, weil im Wege der Klageerweiterung gem. § 268 Ziff.2 ein einfacher Weg hätte beschritten werden können[2].

Nach allem kommt sowohl für die individualisierte als auch für die nichtindividualisierte Teilklage die Einrede der Rechtshängigkeit nur in den Fällen in Betracht, in denen mit der bereits anhängigen Klage Identität (oder doch zumindest "Teilidentität") hinsichtlich des Streitgegenstandes besteht[3]

Unter den materiellrechtlichen Wirkungen, die gem. § 267 mit dem Eintritt der Rechtshängigkeit verbunden sind, hat

---

1) vgl. Goldschmidt in JW 1931,1753 f. (s. auch oben S.80/81); ihm folgend LG Berlin in JW 1931,1766; wohl auch Stein-Jonas-Schönke-Pohle § 263 Anm. II 3 b
2) s.oben S.31/32
3) Die hier vertretene Auffassung kann sich bestätigt sehen durch Lindacher in ZZP 76,451 (456 ff.); Kuhn S.36; Draub S.14, 20; LG Dresden in ZZP 26,361 (364); grundsätzlich auch RGZ 47,405 (407), das jedoch eine Ausnahme macht, wenn der "Gesamtanspruch" geltend gemacht wird.

besonders die Verjährungsunterbrechung praktische Bdetutung. Gem. § 209 I BGB wird die Verjährung unterbrochen, wenn "der Berechtigte auf Befriedigung ... des Anspruchs" klagt. Konsequenterweise kann Verjährungsunterbrechung nur insofern eintreten, als auch Rechtshängigkeit eingetreten ist. Dies bedeutet für die Teilklage - sowohl für die individualisierte als auch für die nichtindividualisierte -, daß die Verjährung, auch bei Geltendmachung eines Vorbehalts bezüglich des Restes, nur hinsichtlich des eingeklagten Teils unterbrochen wird, bezüglich des Restes aber weiterläuft. Dieses Ergebnis wird im übrigen von der ganz herrschenden Meinung ebenfalls vertreten[1] und erleidet nur dort Widerspruch, wo bei der nichtindividualisierten Teilklage von der Rechtshängigkeit des gesamten Anspruchs ausgegangen wird[2].

---

1) Vgl. Baumbach-Lauterbach § 267 Anm.1; Soergel-Siebert § 209 Anm.20; v.Staudinger § 209 Anm.1; Berg in JR 1967, 326 (328 linke Spalte); Draub S.20 Fußn.40; Kuhn S.36; BGH in NJW 1959,241; außer zwei früheren Entscheidungen (RGZ 34,260,263; 39,216) die gesamte Rechtsprechung des RG: 10,103; 57,372; 60,387; 65,398 (399); 66,266 (271); 75,302; 77,213; abweichend für den Fall der Ablehnung eines Armenrechtsgesuchs für einen Teil: RGZ 163,9 (14-17). (Die Versagung des Armenrechts kann für die arme Partei einen "die Rechtsverfolgung hindernden Fall höherer Gewalt nach § 203 II BGB darstellen, der eine Hemmung der Verjährung des zu verfolgenden Anspruchs begründet".)

2) z.B. Zitelmann in ZZP 8,254 (274); eine Ausnahme, d.h. eine Verjährungsunterbrechung für den ganzen Anspruch verlangt Volk in DB 1950,581 für die Nachkriegszeit.

§ 8: Klageänderung, -häufung

Der Klageänderung und der Klagehäufung ist gemeinsam ihre unmittelbare Beziehung zum Begriff der Rechtshängigkeit; sie unterscheiden sich voneinander insofern, als es bei der Klagenhäufung auf die Feststellung der Einheit oder Mehrheit der prozessualen Ansprüche ankommt, während bei der Klageänderung das Problem in der Feststellung der Identität, d.h. der Gleichheit oder Verschiedenheit der prozessualen Ansprüche liegt[1]. In Bezug auf die Teilklage stehen die Fragen der Klageänderung und der Klagenhäufung in besonders engem Zusammenhang.

I. Klagenhäufung

Gewiß besteht keine Klagenhäufung, wenn zwei sog. nichtindividualisierte (aber voneinander unterschiedene) Teile gleichzeitig vor demselben Gericht geltend gemacht werden. Abgesehen davon, daß ein solches Vorgehen in getrennten Klagen nicht rechtsschutzbedürftig wäre[2], würde die in einer einzigen Klage erfolgende Geltendmachung zweier Teile, die sich vor der Klageerhebung durch keinerlei individualisierende Merkmale unterschieden haben, eben die Geltendmachung eines Anspruches darstellen, dessen Höhe sich aus der Summe der beiden Teile ergibt. Infolge der mangelnden Selbständigkeit der Teile würden diese in der geltend gemachten Gesamtsumme aufgehen[3].

Fordert der Kläger in seiner Klage zwei sog. individualisierte Teile ein, dann hängt die Frage nach der Klagenhäufung davon ab, ob der vor der Klageerhebung erfolgte Individualisierungsakt zu einer rechtlichen Selbständigkeit der

---

1) vgl. Nikisch, Streitgegenstand S.81 ff., 117 ff.; Schwab, Streitgegenstand S.74 ff., 104 ff.
2) s.oben S.31
3) vgl. Bruns ZPR § 44 II; s.oben S.20

betreffenden Teile und hiermit nach Klageerhebung zu einer Mehrheit der Ansprüche i.S. des § 260 geführt hat. Folgender Beispielsfall mag in diesem Zusammenhang zunächst untersucht werden: A zediert von seiner Forderung in Höhe von 1.000 M 500 M an X und 500 M an Y. Diese zedieren ihre Teile jeweils weiter an Z, der die beiden Teile nun in einer Klage geltend macht[1].

Selbständigkeit im hier interessierenden Sinne mit der Folge der Klagenhäufung liegt vor, wenn die die Individualität der Teile begründenden Merkmale zu getrennten rechtlichen Beurteilungen mit der Möglichkeit unterschiedlicher Ergebnisse führen. M.a.W. ist Selbständigkeit des vom Ganzen losgelösten Teils dann gegeben, wenn zu diesem Teil Tatsachen hinzugetreten sind, die im Vergleich zu den die ursprüngliche Gesamtforderung begründenden Tatsachen im Hinblick auf die Schlüssigkeit der Klage zusätzlich geprüft werden müssen. Es soll hierbei nicht verkannt werden, daß auch ein "unselbständiger" Teil eine gewisse Eigenständigkeit genießen kann. Er kann z.B. Gegenstand einer Klage sein, würde jedoch seine Eigenständigkeit - wenn er mit weiteren nicht selbständigen Teilen eingeklagt wird - wieder verlieren (s.o. - keine objektive Klagenhäufung). Als nicht selbständig können daher solche Teile bezeichnet werden, die in qualitativer Hinsicht derselben rechtlichen Beurteilung unterliegen; aus quantitativen Gründen allerdings kann die Untersuchung hinsichtlich der Begründetheit zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

---

1) Die in diesem Zusammenhang interessierenden Probleme würden in gleicher Weise auftreten, wenn das Beispiel folgendermaßen gebildet worden wäre: 1. A zediert von seiner Forderung in Höhe von 1.000 M am 1.10. und am 1.11. je 500 M an X und erhält sie zurückzediert. Oder: 2. A zediert von seiner Forderung in Höhe von 1.000 M am 1.10. und am 1.11. je 500 M an X, der die 1.000 M gegen den Schuldner einklagt. Oder: 3. A zediert von seiner Forderung in Höhe von 1.000 M an X 500 M und an Y 500 M. Durch Rückzession erhält A die beiden Teilforderungen am 1.10. von X und am 1.11. von Y zurück und macht sie in einer Klage geltend.

Mehrere selbständige Teile besitzen dagegen teils dieselben, teils unterschiedliche anspruchsbegründende Tatsachen[1].

Unter Zugrundelegung der vorangegangenen Überlegungen sind in dem Beispielsfall die beiden Teilforderungen als selbständig zu bezeichnen. Denn bei der Frage der Schlüssigkeit (und Begründetheit) wird der Richter nicht nur die begründenden Tatsachen hinsichtlich des Anspruchs, aus dem die Teile hervorgegangen sind, nachprüfen müssen, sondern auch die verschiedenen Zessionen an X, Y und Z. Ist eine der Zessionen nicht wirksam, so ist die Klage hinsichtlich des betreffenden Teils unbegründet, ohne daß dies auf die Begründetheit des anderen Teils Einfluß hätte. Anspruchsbegründende Tatsachen hinsichtlich des von X an Z abgetretenen Teils sind mithin außer den Tatsachen, die die Entstehung des ursprünglich einheitlichen Anspruchs begründen, die Zessionen von A auf X und von X auf Z. Anspruchsbegründende Tatsachen hinsichtlich des von Y auf Z abgetretenen Teils sind neben den die Entstehung des ursprünglich einheitlichen Anspruchs begründenden Tatsachen die Zession von A auf Y und von Y auf Z. Wegen der hieraus folgenden Selbständigkeit der geltend gemachten Teilforderungen liegt in dem Beispielsfalle

---

1) Vgl. z.B. Hellwig, Anspruch und Klagrecht S.41,415/416; Habscheid, Streitgegenstand S.89 f.: Der Fall, daß der Kläger 20.000 M wegen am 1.4.1951 und am 1.4.1952 gewährter Darlehen in Höhe von je 10.000 M einklagt, oder der Fall, daß der Kläger aus einem einheitlichen Sachverhalt Schadensersatz- und Unterlassungsanspruch geltend macht, ist in diesem Zusammenhang m.E. dem Fall gleichzustellen, daß der Kläger zwei von einem Anspruch herrührende Teile geltend macht, deren Inhaber er durch zwei verschiedene Zessionen geworden ist: Teilweise Gleichheit präjudizieller Rechtsverhältnisse macht die Ansprüche nicht zu unselbständigen (beim Darlehensfall liegen zwar zwei verschiedene präjudizielle Rechtsverhältnisse vor, gleichwohl läßt er sich hier zu Vergleichszwecken verwenden). - Auf die unterschiedlichen Ansichten zum Streitgegenstand (z.B. Habscheid - Schwab) kommt es übrigens hier nicht an.

Klagenhäufung i.S. des § 260 vor[1].

Ein weiteres Beispiel mag zur Klärung der Frage beitragen, ob immer dann, wenn mehrere individualisierte Teile in einer Klage geltend gemacht werden, Klagenhäufung vorliegt: A ist Inhaber einer Forderung von 1.000 M. Für die ersten 500 M hat X eine Bürgschaft bestellt, für die zweiten Y. A klagt nun die 1.000 M gegen den Schuldner ein. - Es handelt sich hier um zwei individualisierte Teile; denn beide Teile waren bereits vor Klageerhebung durch bestimmte Merkmale, nämlich durch die Bürgschaftsbestellung, individualisiert.

Es kommt hierbei wiederum darauf an, ob die beiden Teile Selbständigkeit im genannten Sinne besitzen. Wenn der Richter die beiden Teile auf ihre Schlüssigkeit hin nachprüft, wird er die Wirksamkeit der Bürgschaftsbestellungen nicht untersuchen müssen, weil sie auf Schlüssigkeit und Begründetheit der Klage keinen Einfluß nehmen. Die beiden Teile unterliegen in qualitativer Hinsicht derselben rechtlichen Beurteilung und können mithin keine Klagenhäufung begründen. Es gilt daher das bereits im Zusammenhang mit der sog. nicht-individualisierten Teilklage Gesagte: Eine Geltendmachung der beiden Teile in getrennten Klagen würde am Rechtsschutzbedürfnis scheitern. Bei Geltendmachung vermittels einer Klage würden die beiden Teile infolge mangelnder Selbständigkeit zueinander in der eingeklagten Gesamtsumme aufgehen.

Klagenhäufung liegt dagegen vor, wenn in einer Klage ein

---

1) So im Ergebnis auch Muskat in ZZP 12,335 (342 Fußn.12); a.M. Behrends S.28-30, jedoch ohne Begründung; s. auch RGZ 7,243 (246); 66,266 (271); RGZ 149,96 (98), wo ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß nach Teilabtretung nicht mehr von einer einheitlichen Forderung gesprochen werden könne; der Übergang eines Teils des Forderungsrechtes auf einen neuen Gläubiger bringe notwendig eine Mehrheit von Forderungen zustande; ebenso BGH in NJW 1966,654 (655 rechte Spalte), wo festgestellt wird, daß die abgetretene Teilforderung "selbständig" sei.

selbständiger und ein unselbständiger Teil geltend gemacht werden, weil hinsichtlich des selbständigen Teils weitere anspruchsbegründende Tatsachen geprüft werden müssen und beide Teile daher nicht als in einer Gesamtsumme aufgehend betrachtet werden können.

Aus den vorangegangenen Erörterungen ergibt sich, daß unter den sog. individualisierten Teilklagen unterschieden werden muß zwischen der Geltendmachung von selbständigen und unselbständigen Teilen. Diese Unterscheidung hat - wie gezeigt - praktische Bedeutsamkeit für die Frage der Klagenhäufung. Im Hinblick hierauf mögen diejenigen Individualisierungsmerkmale, die dem betreffenden Teil Selbständigkeit i.S. des § 260 verleihen, als "qualifizierte Individualisierungsmerkmale" bezeichnet werden. Die wenig ergiebige, praktischer Bedeutung ermangelnde und letztlich sogar irreführende Unterscheidung zwischen individualisierter und nichtindividualisierter Teilklage[1)] sollte daher abgelöst werden von der Unterscheidung zwischen "qualifizierter und nichtqualifizierter Teilklage". Eine qualifizierte Teilklage liegt nach dem Gesagten vor, wenn der geltend gemachte Teil eine solche rechtliche Selbständigkeit besitzt, daß er, neben einem weiteren Teil desselben Anspruchs eingeklagt, zu einer Klagenhäufung i.S. des § 260 führt. Eine nichtqualifizierte Teilklage ist gegeben, wo eine Mehrheit der Teile mangels Selbständigkeit nicht eine Klagenhäufung bilden würde. Zu letzterer gehören also die nichtindividualisierte Teilklage und diejenige individualisierte Teilklage, bei denen das Individualisierungsmerkmal keine anspruchsbegründende Tatsache darstellt.

---

1) vgl. schon oben S.99/100

II. Klageänderung

Unproblematisch ist der Fall, daß der Kläger einer nichtqualifizierten Teilklage diese um einen weiteren nichtqualifizierten Teil erweitern möchte. Hier liegt eine Klageänderung, nämlich eine Änderung des Streitgegenstandes[1] vor, die nach § 268 Ziff.2 zulässig ist[2].

Fraglich erscheint lediglich, ob die Fälle, in denen nach Erhebung einer qualifizierten Teilklage im Rahmen desselben Verfahrens ein weiterer Teil geltend gemacht wird und daher bei gleichzeitiger Geltendmachung Klagenhäufung vorliegen würde, von § 268 Ziff.2 mitumfaßt sind. Da diese nachträgliche Klagenhäufung zumindest entsprechend den Regeln der Klageänderung zu behandeln ist[3], könnte § 268 Ziff.2 Anwendung finden, wenn der Klagegrund nicht geändert wird.

Wenn nach Erhebung einer qualifizierten Teilklage ein weiterer qualifizierter Teil geltend gemacht wird, ändert sich allerdings der Klagegrund; denn hinsichtlich des nachträglich geltend gemachten Teils müssen weitere anspruchsbegründende Tatsachen untersucht werden. - Um bei dem Ausgangsbeispiel zu bleiben: Wenn Z zunächst den von X abgetretenen Teil einklagt und danach im selben Verfahren den von Y abgetretenen Teil geltend macht, so muß im Hinblick auf den letzteren zusätzlich geprüft werden, ob die Zessionen von A auf Y und von Y auf Z wirksam vorliegen. Eine nach § 268 zulässige Klageänderung ist daher in diesem Fall nicht gegeben[4].

---

1) vgl. für viele Baumbach-Lauterbach § 264 Anm.2 A
2) § 268 Ziff.2 hat eine - zulässige - Klageänderung zum Gegenstand; s.S.60 Fußn.3, S.75 Fußn.1.
3) vgl. z.B. BGH LM 25 zu § 264 ZPO; Baumbach-Lauterbach § 264 Anm.2 A; Rosenberg-Schwab § 102 I
4) Dieses Ergebnis, das für den Kläger als unbillig erscheinen mag, kann dadurch eine Korrektur erfahren, daß das Gericht die Klageänderung für sachdienlich hält und daher zuläßt; vgl. § 264. Andererseits sollte immerhin be-

Unzweifelhaft liegt Klageänderung auch vor, wenn im Falle der nichtqualifizierten Teilklage die Geltendmachung z.B. des "ersten" Teils in Höhe von 500 M ausgetauscht wird gegen diejenige des "zweiten" Teils oder eines "Spitzenbetrages" in Höhe von 500 M. Eine Klageänderung ist ebenfalls gegeben in den Fällen des Austausches von qualifizierten Teilen. Es erhebt sich jedoch die Frage, ob die Zulässigkeit der betreffenden Klageänderung sich nach § 264 oder nach § 268 Ziff.2 bemißt.

Dieses Problem läuft auf die Frage hinaus, ob dem Kläger eine Klageänderung im genannten Sinne unabhängig von einer Einwilligung des Beklagten oder einer Zulassung durch das Gericht gem. § 264 möglich sein soll. Da § 268 Ziff.2 lediglich von einer Erweiterung bzw. Beschränkung des Klageantrags spricht, es sich hier aber um den Austausch von Streitgegenständen handelt, könnte zunächst angenommen werden, daß nach dieser Vorschrift die Klageänderung nicht zulässig sei. Es ist allerdings zu beachten, daß im Falle des Austausches von nichtqualifizierten Teilen der Klagegrund nicht geändert wird. Der Kläger könnte sogar nach Geltendmachung von 500 M als "ersten" Teil (Teilsumme 1 bis 500) seine Klage um weitere 500 M als "zweiten" Teil (Teilsumme 501 bis 1.000) erweitern - dies wäre gem. § 268 Ziff.2 zulässig - und dann im Verlaufe des Prozesses unter Rücknahme des "ersten" Teils seine Klage auf den "zweiten" Teil beschränken - dies wäre ebenfalls gem. § 268 Ziff.2 zulässig. - Er würde mit einem solchen Vorgehen dasselbe erreichen wie in dem Fall, daß er die beiden Teile austauscht. Letzteres ist da-

---

dacht werden, daß eine Klageänderung u.a. deshalb nicht grundsätzlich zulässig ist, weil der Beklagte in seiner Verteidigung sich auf einen bestimmten Prozeßstoff einrichten können muß. - Zitelmann in ZZP 8,254 (274) nimmt ohne Begründung Anwendbarkeit des § 268 Ziff.2 an; nicht folgerichtig ist dann allerdings seine Auffassung, daß beim Austausch von individualisierten Teilen die Klageänderung nicht nach § 268 Ziff.2 zulässig sei.

her auch als zulässige Klageänderung i.S. des § 268 Ziff.2 anzusehen.

Anders stellt sich die Lage dar im Falle des Austausches von zwei qualifizierten Teilen. Hier tritt - wie dargestellt - eine Änderung des Klagegrundes ein. Diese Klageänderung wird nicht von § 268 Ziff.2 erfaßt und ist mithin unzulässig, wenn das Gericht sie nicht für sachdienlich erachtet oder der Beklagte seine Einwilligung nicht erklärt.

§ 9: Rechtskraft

Die spezifischen mit der Teilklage verbundenen Probleme finden ihren Niederschlag auch bei den Rechtskraftwirkungen, die eine auf eine Teilklage hin ergehende Entscheidung zeitigt. Hier lautet ebenfalls die Frage, ob die Rechtskraft das Ganze oder nur den Teil erfaßt. Allerdings sind hinsichtlich der Grenzen der Rechtskraft folgende zwei Fragenbereiche genau zu unterscheiden: 1. Wirkt das Urteil "umfangmäßig" Rechtskraft nur bezüglich des eingeklagten Teils oder zumindest im Falle der Abweisung bezüglich des Ganzen? Hier stehen die quantitativen Grenzen der Rechtskraft eines auf eine Teilklage hin ergehenden Urteils zur Diskussion. 2. Wirkt das Urteil sogar Rechtskraft auch für die die Entscheidung bedingenden Rechtsverhältnisse? M.a.W.: Ist der Richter, der über eine zweite Teilklage zu befinden hat, an die im Rahmen des ersten Verfahrens erfolgte Entscheidung über das zugrundeliegende Rechtsverhältnis gebunden? Dieser Fragenkomplex mag mit dem Begriff "qualitative Grenzen der Rechtskraft" umrissen sein.

I. Quantitative Grenzen

Die quantitativen Grenzen der Rechtskraft, die bei der Behandlung der Teilklage in Literatur und Rechtsprechung oftmals mit den qualitativen Grenzen vermengt werden, geben Auskunft darüber, ob einer zweiten Teilklage der Einwand der Rechtskraft, das "ne bis in idem" entgegensteht[1]. Denn wenn die Entscheidung über die erste Teilklage den nun geltend gemachten Teil umfaßt, ist für dessen Einklagung kein Raum mehr. In Rechtskraft erwächst die Entscheidung über

---

1) Die h.L. vertritt die Auffassung, daß die Rechtskraft in den Fällen der Streitgegenstandsidentität eine "negative Prozeßvoraussetzung" darstellt; vgl. Bruns ZPR § 43 III 1; a.A. Stein-Jonas-Schönke-Pohle § 322 Anm. II 2

den Streitgegenstand, § 322 I. Dies bedeutet, daß der quantitative Umfang der Rechtskraft bestimmt wird durch den Umfang des Streitgegenstandes[1]. Insofern stellt sich hier dieselbe Frage wie bei der Einrede der Rechtshängigkeit[2]: Liegt Identität (oder "Teilidentität") des Streitgegenstandes vor? Wenn ja, ist die Einrede der Rechtshängigkeit bzw. der Einwand der Rechtskraft gegeben.

Wie unter dem Kapitel "Streitgegenstand" dargelegt, ist Streitgegenstand der Teilklage niemals das Ganze, sondern immer nur der eingeklagte Teil, unabhängig davon, ob der eingeklagte Teil zu- oder abgesprochen wird, ob es sich um einen sog. individualisierten oder sog. nichtindividualisierten Teil handelt und ob die Teilklage als solche gekennzeichnet war oder nicht. Dem entspricht die Beschränkung der Rechtskraft in quantitativer Hinsicht auf den eingeklagten Teil. Nur über den eingeklagten Teil ist rechtskräftig entschieden, nicht über den gesamten Anspruch. Nach rechtskräftigem Urteil über eine Teilklage steht der gerichtlichen Geltendmachung eines weiteren Teils der Einwand der Rechtskraft nicht entgegen[3].

Auch aus der Bestimmung des § 323 läßt sich nicht eine generelle Rechtskrafterstreckung auf den Rest entnehmen. Zwar könnte die Vermutung naheliegen, das Gesetz gehe bei Klagen auf künftig fällig werdende wiederkehrende Leistungen davon aus, daß die Rechtskraft des Urteils grundsätzlich z.B. den gesamten Unterhaltsanspruch einschließlich der künftigen Entwicklung der Verhältnisse erfasse. Sonst wäre nicht verständlich, warum der Kläger, der eine Erhöhung der ihm zuerkannten Rente geltend macht, seine Klage auf § 323 stützen

---

1) vgl. z.B. Lent-Jauernig § 63 II
2) s.oben S.102/103
3) Schwalbach in Gruchot Beiträge 26,514 (517/518) stellt in diesem Zusammenhang fest, daß der Teilkläger durch ein abweisendes Urteil nicht mehr verlieren können soll als im Falle eines Verzichts auf den eingeklagten Teil.

muß. Die Vorschrift des § 323 wäre dann als überflüssig zu betrachten[1]. Es könnte daher gefolgert werden, daß auch das Urteil über eine Teilklage rechtskräftig über den gesamten Anspruch entscheide und mithin eine Nachforderung ausschließe[2]. Diese Argumentation wird jedoch der speziellen Problematik der Abänderungsklage, die hier im einzelnen nicht zu erörtern ist, nicht gerecht. Denn die Vorschrift des § 323 ist im Hinblick auf eine notwendige Anpassung eines über wiederkehrende Leistungen ergangenen Urteils an sich ändernde Verhältnisse geschaffen worden. Dem trägt u.a. auch der BGH Rechnung, wenn er in einer Entscheidung[3] mit Recht ausdrücklich hervorhebt, daß auch im Falle von künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen zunächst ein Teil geltend gemacht und im Anschluß an ein hierauf ergangenes Urteil ein weiterer Anspruchsteil in einer zweiten Klage gefordert werden kann. In Übereinstimmung mit der hier vertretenen Auffassung stellt der BGH fest, daß die Zulässigkeit der Geltendmachung des weiteren Teils nicht an den Voraussetzungen des § 323 zu messen sei, weil es hier eben nicht um die Anpassung des früheren Urteils an veränderte Verhältnisse gehe. Aus der Vorschrift des § 323 kann daher auch nicht auf eine Erstreckung der Rechtskraft auf den gesamten Anspruch geschlossen werden[4].

---

1) Bruns,ZPR § 45 II 1, weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die Klage des § 323 nicht eine Durchbrechung der Rechtskraft herbeiführe, sondern die Folge deren "zeitlicher Bestimmung" sei.

2) so z.B. Lent in NJW 1955,1865

3) BGHZ 34,110 (118/119) = FamRZ 1961,263 mit Anm. von Grasmeher und Habscheid; zu der Kontroverse um § 323 vgl. z.B. Brox in FamRZ 1954,237 und 1955,320; Brox in NJW 1961,853; Grasmeher in FamRZ 1961,241; LG Aachen in FamRZ 1956,24 mit Anm. von Bosch; LG Fulda in FamRZ 1961,278

4) so auch noch Zeiss in NJW 1968,1305 (1307/1308); aufgegeben in seinem Lehrbuch Zivilprozeßrecht § 71 III, wo Zeiss die Meinung vertritt, daß bei einer (auch nur teilweise) abgewiesenen Teilklage die Rechtskraft sich auf den gesamten Anspruch erstrecke; ein anderes Ergebnis in einem zweiten Verfahren würde das kontradiktorische Gegenteil des ersten Urteils darstellen. Ansicht von Zeiss ist nicht zu folgen, weil über den über die Teilklage hinausgehenden Rest nicht entschie-

Wie im Zusammenhang mit dem Streitgegenstand der Teilklage ausgeführt[1], beeinflußt auch ein Vorbehalt nicht die quantitativen Grenzen der Rechtskraft. Denn der Richter entscheidet nicht über den Vorbehalt. In Rechtskraft erwächst nur die Entscheidung des Richters über den Streitgegenstand, auf den der Vorbehalt keinen Einfluß hat[2].

II. Qualitative Grenzen

Das Problem der qualitativen Grenzen der Rechtskraft ist gleichbedeutend mit der Frage, ob auch die Entscheidung über das zugrundeliegende Rechtsverhältnis in Rechtskraft erwächst. Auf die Teilklage bezogen heißt dies zu fragen, ob nach rechtskräftigem Urteil über einen geltend gemachten ersten Teil der Richter, der über einen eingeklagten zweiten Teil zu befinden hat, an die im Rahmen des ersten Verfahrens erfolgte Entscheidung über das zugrundeliegende Rechtsverhältnis gebunden ist[3]. Es kommt also bei der

---

den wird und insoweit auch kein kontradiktorisches Gegenteil existieren kann.
Vgl. auch die Rspr. des RG zu Aufwertungsansprüchen, die in folgender Feststellung zusammenzufassen ist: Das über eine zuerkannte Papiermarkforderung ergangene Urteil hat wegen der während des Verfahrens eingetretenen Geldentwertung nur über einen Teil der Forderung entschieden. Auf diesen Teil erstreckt sich daher auch nur die Rechtskraft; siehe RGZ 109,375; 110,127; 110,147; 110,388; 119,362; 123,44; RG in Recht 1925,234 Nr.728; vgl. auch am Rande: RGZ 107,228 (229); 109,258; 115, 385 (392); 119,27 (27/28); vgl. auch Stein-Jonas-Schönke-Pohle § 322 Anm. V 2 d.

1) s.oben S.59
2) Anderer Auffassung sind Fitting in ZZP 2,266 ff. und die im Kapitel "Streitgegenstand" aufgeführten betreffenden Autoren und Entscheidungen und BGHZ 34,110. Letztere Entscheidung geht wiederum - nach der hier vertretenen Ansicht zu Unrecht - davon aus, daß im ersten Prozeß über den gesamten Anspruch ("volle Rente", S.119) entschieden worden sei.
3) Hierbei kann es sich um dieselben Rechtsverhältnisse handeln, wenn es um zwei nichtqualifizierte Teile geht; es können aber auch nur z.T. dieselben bedingenden Rechtsverhältnisse in Frage stehen, wenn es um zwei qualifizierte Teile geht.

Frage nach den qualitativen Grenzen der Rechtskraft nicht auf den Umfang des Streitgegenstandes, sondern auf das Wesen der rechtskräftigen Entscheidung an.

Diese Problematik ist grundlegender Natur und beschränkt sich nicht nur auf die Teilklage. Eine umfassende Erörterung der Frage, ob die Entscheidung über die zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse in Rechtskraft erwächst, kann daher in diesem Rahmen nicht erfolgen. Es soll jedoch mit einigen Hinweisen Stellung bezogen werden:

Bruns[1] vertritt die Auffassung, daß sowohl bei Abweisung als auch bei Stattgabe der Teilklage hinsichtlich des Grundes die "Entscheidung über das streitige Rechtsverhältnis der Parteien ... eine Feststellung über die gesamte Forderung" treffe; der Richter, der über eine zweite Teilklage zu befinden habe, müsse daher in seinem Urteil von der in dem ersten Verfahren erfolgten Entscheidung über das zugrundeliegende Rechtsverhältnis ausgehen. Allerdings will Bruns die Rechtskraft nicht auf die Entscheidung über alle zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse erstrecken, sondern die qualitativen Grenzen der Rechtskraft durch das Merkmal der "Zumutbarkeit" beschränken.

In der übrigen Literatur wird vereinzelt für den Fall der Klagabweisung ebenfalls die Meinung vertreten, daß die Negierung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses auch in einer zweiten Teilklage zu beachten sei[2], wobei nicht immer klar zutage tritt, ob das genannte Ergebnis Ausfluß einer bestimmten Auffassung über die Teilhabe von bedingenden Rechtsverhältnissen an der Rechtskraft ist, lediglich aus rein logischen Überlegungen angestrebt wird oder Folge einer bestimmten Auffassung über den Streitgegenstand ist[3].

1) Bruns ZPR § 44 II-IV
2) vgl. z.B. Loening in ZZP 4,1 (51 Fußn.51); Klöppel S.123 ff.; Wach S.371; Zitelmann in ZZP 8,254 (268/269)
3) "Denn wenn der erste Theil ... rechtskräftig als nicht

Jedenfalls sind die letztgenannten Ansichten insofern zu bemängeln, als sie nicht konsequenterweise - wie Bruns es tut - sich auch in den Fällen der der Klage stattgebenden Urteilen zu der Rechtskraft der Entscheidung hinsichtlich der bedingenden Rechtsverhältnisse bekennen bzw. anerkennen, daß von ihrem Standpunkt aus notwendigerweise ein für den Kläger obsiegendes Urteil die Abweisung einer zweiten Teilklage wegen Fehlens des Rechtsgrundes ausschließt.

Die in vieler Hinsicht im Ergebnis gewiß erstrebenswerte Auffassung, daß das rechtskräftige Urteil über eine Teilklage hinsichtlich des Restes auch dem Grunde nach Rechtskraft schaffe, steht nicht in Übereinstimmung mit dem geltenden Zivilprozeßrecht. Denn nach § 322 wirkt das Urteil nur insoweit Rechtskraft, als über den geltend gemachten Anspruch entschieden ist, d.h. m.a.W. daß "auf Grund eines bestimmten Sachverhalts ... durch das Urteil eine bestimmte Rechtsfolge rechtskräftig bejaht oder verneint" wird[1]. Die Rechtskraft zieht sich daher nur auf diese durch die Klage geltend gemachte Rechtsfolge, nicht aber auf die bedingenden Rechtsverhältnisse, ohne die über die Rechtsfolge nicht entschieden werden kann. Auf diesem Hintergrund hat auch nur die Vorschrift des § 322 II einen Sinn, derzufolge die Entscheidung, daß eine vom Beklagten zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung nicht besteht, der Rechtskraft lediglich bis zu der Höhe des Betrages fähig ist, für den die Aufrechnung geltend gemacht worden ist. Denn würde die Entscheidung, daß die Gegenforderung nicht besteht, dem Grunde nach Rechtskraft wirken, würde der Richter in einem Prozeß über den Rest der Gegenforderung an diese Entscheidung gebunden sein, und entgegen der Bestimmung des § 322 II würde im Ergebnis doch bereits in dem ersten Prozeß über die gesamte Gegenforderung entschieden sein.

---

existirend erklärt ist, so kann es einen folgenden Theil überhaupt nicht geben ..." (Loening in ZZP 4,1, 51 Fn.51)
1) BGH LM 16 § 322 ZPO

Daß die Entscheidung über das zugrundeliegende Rechtsverhältnis nicht in Rechtskraft erwächst, ergibt sich auch aus dem die Zwischenfeststellungsklage regelnden § 280. Diese Klage, die eine rechtskräftige Entscheidung über ein bedingendes Rechtsverhältnis herbeiführen soll, würde dann ohne Zweck sein, wenn bereits jedes Urteil Rechtskraft wirkt auch hinsichtlich der der Entscheidung zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse[1].

Würden die bedingenden Rechtsverhältnisse an der Rechtskraft teilnehmen, dann würden schließlich dem Beklagten in gewissen Fällen unbilligerweise Rechtsmittel abgeschnitten. Ein Beispiel mag dies demonstrieren: Der Kläger macht von seinem Anspruch in behaupteter Höhe von 500 M im Wege der Teilklage 100 M geltend und erhält ein obsiegendes Urteil. Wenn nun die zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse an der Rechtskraft teilnähmen, müßte der in einem zweiten Verfahren über die Restklage befindende Richter an die Gründe des ersten Urteils gebunden sein und könnte allenfalls über die Höhe und neue Einreden bzw. Einwendungen entscheiden. Das erste Urteil würde also in seiner Bedeutung über die zugesprochenen 100 M hinausgehen und dem Kläger u.U. ein zweites zusprechendes Urteil über 400 M bereits sichern. Dennoch könnte der Beklagte wegen Nichterreichens der Rechtsmittelsumme (§ 511 a I) gegen das erste Urteil keine Berufung einlegen. Hinsichtlich des zweiten Urteils könnte er im Wege der Berufung gegen die Entscheidung über die zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse nicht angehen, weil über sie ja schon im ersten Verfahren rechtskräftig entschieden worden ist.

Aus diesen Gründen hat auch der BGH in seiner sehr instruktiven Entscheidung vom 22.2.1967[2] mit Recht festgestellt, daß das Prozeßgericht nach Erlaß eines von ihm gefällten

---

1) Vgl. auch dieselben Hinweise in BGHZ 35,165 (169); 43, 144 (145-147)
2) BGH in NJW 1967,1231 = LM 57 § 322 ZPO = MDR 1967,759

Teilurteils nicht gehindert sei, den Restanspruch unter Abweichung von der Begründung des Teilurteils deshalb abzuweisen, weil das zugrundeliegende Rechtsverhältnis nicht gegeben sei. Das Prozeßgericht hatte in seinem Teilurteil nur wegen des Vorbehalts der Aufrechnung einen weiteren nach seiner Auffassung begründeten Anspruch nicht zuerkannt, ohne jedoch ein Vorbehaltsurteil zu erlassen. - Der BGH erläutert zunächst, daß "auch die innere Rechtskraft eines Urteils[1] sich nur auf die bejahte oder verneinte Rechtsfolge", nicht jedoch auf die bedingenden Rechtsverhältnisse bezieht. Hiernach weist er darauf hin, daß "der Beklagte keine Möglichkeit hat, gegen ein Urteil, das einen Anspruch für begründet gehalten, ihn aber wegen Vorbehalts der Aufrechnung nicht zuerkannt hat, ein Rechtsmittel einzulegen". Eine Bindung des Gerichts an die Entscheidungsgründe hält der BGH für eine "unzumutbare" und "systemwidrige" Belastung des Beklagten.

Konsequent i.S. der hier vertretenen Ansicht ist es daher auch, wenn das RG[2] feststellt, daß nach erfolgreicher negativer Feststellungswiderklage über einen Forderungsbetrag von 300.000 M der Geltendmachung einer diesen Betrag übersteigenden Summe die Rechtskraft nicht entgegenstehe. Mit Recht vertritt das RG den Standpunkt, daß die Rechtskraft der Vorentscheidung nicht so weit reicht wie die Folgerichtigkeit der Entscheidungsgründe[3] Der Begriff der Rechtskraft ist eben kein logischer Begriff, sondern ein rechtstechnischer. Ebenso gelangt das Reichsgericht in zwei anderen Entscheidungen[4] zu dem Ergebnis, daß bei einem über eine Teilklage erlassenen Grundurteil die Rechtskraft nicht

---

1) vgl. § 318
2) RGZ 172,118 (122, 125)
3) s. RGZ 120,317 (319)
4) RGZ 103,219 (220); 142,268 (270); als obiter dictum wird auch in RGZ 110,388 festgestellt, daß nach erfolgreicher Teilklage es dem Beklagten in einem Verfahren über eine weitere Teilklage unbenommen bleibt, die Forderung nach Grund und Betrag in Frage zu ziehen.

über den geltend gemachten Teilanspruch hinausreiche und daß daher bei einer weiteren Teilklage erneut über den Grund unabhängig von dem ersten Urteil entschieden werden müsse[1]. Schließlich spricht das Reichsgericht in einer weiteren Entscheidung[2] klar aus, daß durch die Rechtskraft eines eine Schadensersatzklage zusprechenden Urteils der Beklagte nicht gehindert sei, in einem zweiten Prozeß gegenüber weiterer Schadensersatzforderung des Klägers auch die früheren Einwendungen entgegenzuhalten.

Zwar ist zuzugestehen, daß bei der hier vertretenen Ansicht die Möglichkeit widersprüchlicher Entscheidungen nicht ausgeräumt wird. Dies ist aber die Folge der durch das Gesetz gezogenen objektiven Grenzen der Rechtskraft. Ebenso sind auch in folgendem die subjektiven Grenzen der Rechtskraft berührenden Fall widersprüchliche Entscheidungen denkbar, ohne daß hieran - soweit ersichtlich - Anstoß genommen wird: A tritt einen Teil seiner Forderung an B ab, der diesen Teil einklagt und mit seiner Klage abgewiesen wird, weil die Forderung nicht bestehe. Nun klagt A den ihm verbliebenen Rest ein. Da der Richter, der über die Klage des A zu befinden hat, nicht an das die Klage des B abweisende Urteil gebunden ist, kann er möglicherweise der Klage des A stattgeben (Beschränkung der Rechtskraft inter partes).

In der hier vertretenen Auffassung ist eine Benachteiligung des Beklagten nicht zu erblicken. Dieser kann, um sich weiteren Teilklagen zu entziehen, eine negative Feststellungswiderklage mit dem Antrag erheben, festzustellen, daß dem Kläger aus dem benannten Sachverhalt nichts zustehe[3].

1) Das RG weist in RGZ 109,375 noch darauf hin, daß auch unter dem Gesichtspunkt der Prozeßökonomie ein über einen Teilanspruch ergehendes Urteil keine Rechtskraft für die gesamte Forderung schafft.
2) RG in ZZP 60,420 (421)
3) Die Anträge des Beklagten müssen - genau formuliert - folgendermaßen lauten: "Ich beantrage, 1. die Klage abzuweisen, 2. festzustellen, daß dem Kläger über den in der Klage geltend gemachten Betrag von ... hinaus aus dem Unfallgeschehen vom ... gegen den Beklagten nichts zusteht."

Wenn auch die Entscheidung über eine Teilklage keinerlei Bindungswirkung auf eine nachfolgende Teilklage zeitigt, verliert die Teilklage an sich doch ihren Sinn nicht. Denn immerhin erhält der Teilkläger aus den Gründen des Urteils Aufschluß über die Ansicht des Gerichts zum Grund und u.U. auch zum Gesamtbetrag seines Anspruch. Er weiß, ob ihm dieser oder jener Beweis gelungen ist und wie das Gericht diese oder jene schwierige Rechtsfrage beantwortet. Diese Anhaltspunkte geben dem Kläger eine verhältnismäßig sichere Gewähr für den Ausgang einer weiteren Teilklage. Eine - immerhin mögliche - dem ersten Urteil widersprechende Entscheidung würde die Ausnahme bilden.

Nach allem ist festzuhalten, daß nach geltendem Recht die Rechtskraft nicht auch die der Entscheidung zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse betrifft und daß daher der Richter, der über eine zweite Teilklage zu befinden hat, in keiner Beziehung an die Gründe, die das Urteil über die erste Teilklage tragen, gebunden ist. In quantitativer Hinsicht wird immer nur über den Teil entschieden und daher auch nur insoweit Rechtskraft erzeugt. Dies kann als die ganz herrschende Meinung in Literatur und Rechtsprechung bezeichnet werden[1], wobei allerdings nicht immer sauber zwischen qua-

1) Aus der Lehre s. z.B. Wieczorek § 322 Anm. e IV b 1; Grunsky § 47 1 b; Rosenberg ZPR § 150 I 3 a (ebenso Rosenberg-Schwab § 156 III); Zeiss in NJW 1968,1305, der auch de lege ferenda eine Änderung der bestehenden Regelung für nicht erforderlich hielt (diese Auffassung hat Zeiss heute aufgegeben; vgl.S.116 F. 4); Stein ZPR § 97 VI; Nikisch ZPR § 106 II; Behrends S.28; Draub S.14 ff.; Kuhn S.4-6, 12; Blomeyer, Urteilsgegenstand S.50; Stein-Jonas-Schönke-Pohle § 322 Anm. V 2 c; Brox in NJW 1962, 1203; Herzog in ZZP 1,416; Lindacher in ZZP 76,451 (455/456); Pohle in ZZP 77,98; Bülow in AcP 169,376 (382); Schollmeyer in AcP 76,439 (483 ff.); aus der Rechtsprechung des RG - allerdings nicht immer mit tiefgehender Begründung - z.B. RGZ 1,349; 7,354; 16,355; RG in JW 1894,11 Nr.18; RGZ 66,266 (270); 103,219 (220); 109,375; 120,317; 142,268; 165,385; dagegen nur: 73,213,219; 79, 230; 109,195; 109,345; aus der Rechtsprechung nach 1945 z.B. BGHZ 34,337 (jedoch nicht konsequent, vgl. BGH in NJW 1961,1813 (1814); BGHZ 36,365 (jedoch nicht konsequent), LG Koblenz in NJW 1955,1881.

litativen und quantitativen Grenzen der Rechtskraft unterschieden wird. Dieses Ergebnis hat sowohl für die qualifizierte als auch für die nichtqualifizierte Teilklage Gültigkeit.

4. Kapitel: Einzelprobleme

§ 10: Anrechnung der Mitverschuldensquote bei Teilklagen

Ein speziell mit der Teilklage zusammenhängendes Problem stellt sich in den Fällen, in denen der Kläger den Teil eines erlittenen Schadens einklagt, an dessen Eintritt ihn, den Kläger, ein Mitverschulden (Mitverursachung) trifft. Es erhebt sich hier grundsätzlich die Frage, ob eine solche Klage entsprechend der Mitverschuldensquote des Klägers anteilig abzuweisen ist oder ob ihr in vollem Umfange stattgegeben werden muß, soweit die auf den Beklagten fallende Verschuldensquote den Klagantrag deckt. Zwei Beispiele mögen der Problematik einen konkreten Hintergrund geben: 1. Von dem erlittenen Schaden in der Gesamthöhe von 1.000 M fordert der Kläger ausdrücklich nur 600 M, weil er der - zutreffenden - Ansicht ist, daß ein Mitverschuldensanteil in Höhe von 40 % auf ihn falle. 2. Obwohl den Kläger ein 40%iges Mitverschulden trifft, geht der Kläger bei dem ihm zugefügten Schaden in Höhe von 1.000 M von der vollen Haftung des Beklagten aus, begehrt mit der Klage jedoch nur einen Teil in Höhe von 600 M.

Hinsichtlich der auch hier als richtig vertretenen Lösung des ersten Falles besteht in der Literatur Einigkeit: Wenn der Kläger mit Rücksicht auf sein Mitverschulden nur den ihm gebührenden Teil des Schadens, nämlich 600 M, ersetzt verlangt, wird er mit seiner Klage voll obsiegen. Ein gegenteiliges Ergebnis - der Richter spricht unter Berücksichtigung des Mitverschuldens des Klägers nur 60 % von 600 M zu - wäre unhaltbar. Denn dann müßte der Kläger trotz Mitverschuldens immer den gesamten Schaden mit dem hiermit verbundenen Kostennachteil geltend machen, um den ihm zustehenden Schadensersatz zu erhalten[1].

1) Hierauf weist auch RGZ 122,351 (360) hin.

Umstritten ist hingegen die Lösung des zweiten Beispielfalles. Vor allem v. Gerkan[1] vertritt die Auffassung, daß der Teilklageforderung nur im Verhältnis der beiderseitigen Verantwortlichkeit gem. § 254 BGB stattzugeben sei, wenn der Kläger ohne eine erkennbare Rücksicht auf ein mitwirkendes Verschulden nur einen Teil geltend macht. V. Gerkan meint, je nachdem der Kläger sein Mitverschulden berücksichtige, sei der Streitgegenstand der Klage ein verschiedener[2]: In dem ersteren Falle mache der Kläger geltend, er habe bei Berücksichtigung des gesamten Schadensumfanges und des eigenen Mitverschuldens den eingeklagten Betrag vom Beklagten zu bekommen. Im zweiten Fall mache der Kläger nicht seinen auf den Gesamtschaden bezogenen, gem. § 254 BGB reduzierten Anspruch geltend, sondern er verlange "vollen Ersatz eines bestimmten, rechnerisch abgegrenzten Teiles seines Gesamtschadens", dessen volle Geltendmachung er sich oftmals noch vorbehalte.

Die von v. Gerkan vorgeschlagene Lösung leidet an einer fehlerhaften Beurteilung des in den genannten Fällen vorliegenden Streitgegenstandes. Streitgegenstand ist die unter Zugrundelegung eines bestimmten Sachverhalts geltend gemachte Rechtsfolge[3]. Der Streitgegenstand ist daher in beiden Fällen gleich: Der Sachverhalt ist derselbe, der Antrag ist derselbe. Die zusätzliche oder vielleicht gerade nicht vorhandene Behauptung des Klägers, er trage an dem Schadenseintritt ein Mitverschulden und habe daher nur einen Teil seines Gesamtschadens eingeklagt, ist eine Wertung des Klägers und berührt daher den Streitgegenstand nicht. Sie hat mithin auch keinen Einfluß auf die Entscheidungstätigkeit des Richters: Der Richter hat lediglich zu prüfen, ob der Klagantrag sich aus dem vorgelegten Sachverhalt rechtfertigen läßt[4], unabhängig davon, ob der Kläger sich "mitschuldig

1) v. Gerkan in MDR 1962,106, 866; 1963,105
2) v. Gerkan in MDR 1962,106 (107) und MDR 1962,866 (867)
3) vgl. oben S.42
4) so auch z.B. LG Flensburg in JW 1933,1546

fühlt" oder nicht[1]. Der Richter hat von Amts wegen hierbei die Frage zu untersuchen, ob den Kläger gem. § 254 BGB ein mitwirkendes Verschulden trifft. Denn der Umfang des materiellrechtlichen Anspruchs des Klägers bestimmt sich nicht etwa nach der Gesamthöhe des entstandenen Schadens, die durch einen entsprechenden Hinweis des Beklagten gem. § 254 BGB gemindert werden könnte. Der gesamte materiellrechtliche Schadensersatzanspruch des Klägers besteht vielmehr in unserem Beispiel quantitativ aus 600 M. Klagt der Kläger diese 600 M ein, dann macht er - materiellrechtlich gesehen - nicht mehr einen Teil seiner Forderung, sondern seine ganze Forderung geltend[2]. Begründeterweise kann der Kläger von dem Beklagten nur die Zahlung von 600 M fordern. - Die Wertung des Klägers hinsichtlich seines Mitverschuldens und die Behauptung des Klägers, er klage nur einen Teil ein, sind für die Entscheidungstätigkeit des Richters ohne Einfluß.

V. Gerkan gelangt zu dem hier abgelehnten Ergebnis, weil er je nach Wertung des Klägers einmal den eingeklagten Teil, ein anderes Mal den gesamten Schaden zum Bezugspunkt seiner Quotelung nimmt. In Schwierigkeiten würde v. Gerkan im übrigen dann kommen, wenn der vom Kläger vorgetragene Gesamtschaden geringer ist als behauptet. Würde dann Bezugspunkt der eingeklagte Teil, der behauptete oder der vom Richter ermittelte Gesamtschaden sein? Ebenso müßte gefragt werden, wie nach v. Gerkan der Richter entscheiden müßte, wenn der Kläger bei seiner "Teilklage" sich zwar nicht einer Forderung auf Ersatz des gesamten Schadens berühmt, jedoch die von ihm angegebene Mitverschuldensquote zu gering ist.

---

1) vgl. auf S.47ff., 58/59 die ähnliche Argumentation zu der Frage des Vorbehalts

2) Daß die Klage dennoch als Teilklage bezeichnet werden kann, wenn der Kläger sich eines weitergehenden Anspruchs berühmt, ist oben auf S.13/14 dargelegt.

Auch der Einwand v. Gerkans, daß bei der hier vertretenen Auffassung nach zwei gleichzeitigen Teilklagen, die in ihrer Summe den Gesamtschaden ausmachen würden, der Beklagte zu mehr verurteilt werde, als er schulde, nämlich zu dem Gesamtschaden[1], ist unberechtigt. Wenn es sich um zwei gleichzeitige nichtqualifizierte Teilklagen[2] handelt, wäre diesen schon das Rechtsschutzbedürfnis zu versagen[3]. Geht es um zwei qualifizierte Teilklagen, z.B. zwei abgetretene Teile, ist die Frage ebenso zu lösen wie der Fall, in dem zwei Teile einer Forderung abgetreten worden sind, die nun vor Gericht geltend gemacht werden und deren Summe die tatsächlich bestehende Gesamtforderung übersteigt. Hier wird nachgeprüft werden müssen, was die Zessionare durch die Zession tatsächlich erhalten haben[4].

Im Zusammenhang mit der Teilschadensersatzklage bei mitwirkendem Verschulden des Klägers ist die eingangs aufgeworfene Frage dahingehend zu beantworten, daß die Teilklage immer dann vollen Erfolg hat, wenn nach Abzug der Mitverschuldensquote des Klägers von der Gesamtschadenssumme der verbleibende Rest mindestens die Höhe des Klagantrags erreicht[5]. Auf eine erkennbare Quotelung seitens des Klägers kommt es nicht an[6].

---

1) v. Gerkan in MDR 1962,866 (867/868)
2) zum Begriff s.oben S.110
3) s.oben S.33
4) vgl. oben S.95 Fußn.1
5) Dies bedeutet, daß der Gesamtschaden so hoch sein muß, daß unter Abzug der Mitverschuldensquote des Klägers die Klage noch begründet ist. Vgl. hierzu auch Steiner in JW 1937,1040 (1042), der mit Recht darauf hinweist, daß das Gericht daher auch über die Höhe des Gesamtschadens Beweis erheben muß.
6) So auch Schneider in MDR 1962,444, 958; Geigel S.57/58, 1098/1099 (auch zur Frage der Fassung des Grundurteils, hierzu vgl. auch Furtner S.174, 175 und BGH in VersR 1959,920); Reinicke in NJW 1951,93; LG Flensburg in JW 1933,1546 mit zustimmender Anm. von K. Blomeyer (insbesondere auch zur Fassung des Grundurteils); nicht ganz eindeutig: Bull in JurBüro 1967,841 (845-847); a.A. wohl Soergel-Siebert § 254 Anm.76.

§ 11: Einklagung von Spitzenbeträgen

Probleme besonderer Art tauchen in einem anderen nicht selten vorkommenden Fall der Teilklage auf, wenn nämlich der Kläger einen sog. Spitzenbetrag einklagt, einen Betrag also, um den der nichteingeklagte Teil überstiegen wird. Diese Fälle treten vor allem dann auf, wenn Kläger und Beklagter über den "Grundbetrag" einer bestehenden Forderung sich einig sind, der Kläger jedoch ein Mehr verlangt, mit dem der Beklagte nicht einverstanden ist[1]. Ein Beispiel mag dies verdeutlichen: B hat dem A schuldhaft einen Schaden zugefügt und erkennt dem Grunde nach seine Schadensersatzverpflichtung an. Er meint, daß der dem A entstandene Schaden 1.000 M beträgt, während A behauptet, sein Schaden betrage 1.200 M. A klagt daher Schadensersatz in Höhe von 200 M ein, soweit diese den Betrag von 1.000 M übersteigen (also den von 1.001 bis 1.200 individualisierten Teil). A tut dies, weil er einem höheren Kostenrisiko aus dem Wege gehen möchte. Denn wenn bei einer Klage über 1.200 M der Beklagte sofort die Klageforderung in Höhe von 1.000 M anerkennen würde, hätte der Kläger gem. § 93 insoweit die Kosten zu tragen. Er würde daher auch nicht in Höhe dieses Betrages Armenrecht erhalten.

Hinsichtlich der Statthaftigkeit der Einklagung von Spitzenbeträgen werden mit Recht - soweit ersichtlich - keine Bedenken erhoben. Wie dargestellt[2], dient gerade die Herstellung einer gewissen Reihenfolge unter den Teilen der Individualisierung derselben; daher ist auch ein Spitzenbetrag,

1) Praktische Bedeutung hat die Problematik insbesondere bei der Klage auf Erhöhung einer nichttitulierten Unterhaltsrente, wobei es i.d.R. um folgenden Sachverhalt geht: Der Beklagte hat ständig einen Monatssatz von z.B. 80 M freiwillig bezahlt, wehrt sich aber jetzt gegen eine Erhöhung der Rente um 20 M auf 100 M. Vgl. hierzu Boennecke in MDR 1954,83; Stephani in MDR 1954,277; Schuler in MDR 1954,518; Käfer in JR 1954,335.

2) s.oben S.86ff.

der den "Summenteil" von 1.001 bis 1.200 umfaßt, einklagbar.

Fragen bei der Einklagung von Spitzenbeträgen ergeben sich nicht, wenn der Beklagte nach rechtskräftiger Verurteilung sowohl die Verurteilungssumme als auch den bisher freiwillig zugestandenen Betrag zahlt. Problematisch wird die Lage erst, wenn der Beklagte nach Verurteilung zur Zahlung von 200 M diese leistet, aber die Zahlung des Grundbetrages von 1.000 M verweigert oder zwar die 200 M zahlt, von dem Grundbetrag aber 200 M abzieht und nun nur 800 M zahlt.

Boennecke[1] legt seiner Lösung dieser Fallgestaltung die Überlegung zugrunde, daß hier das "Klagebegehren" ein anderes sei als in dem Fall der "gewöhnlichen" Teilklage. Das Klagebegehren gehe hier nicht auf nur 200 M, auch nicht etwa auf 200 M plus 1.000 M. Der Kläger begehre vielmehr, daß der Beklagte 200 M zahlt, "nachdem 1.000 M geleistet sind". Für ein obsiegendes Urteil schlägt Boennecke daher folgenden Tenor vor: "Der Beklagte wird verurteilt, die Zahlung von 1.000 M an den Beklagten nachzuweisen und darüber hinaus 200 M an den Kläger zu zahlen."[2]

Boennecke, der im übrigen ausdrücklich feststellt, daß das Urteil über den Spitzenbetrag keine Rechtskraft im nachfolgenden Rechtsstreit um den Grundbetrag wirkt, stellt sich die Vollstreckung des genannten Urteils folgendermaßen vor: Lege der Beklagte bei der Vollstreckung den Zahlungsnachweis nicht vor, so könne der Kläger den Zahlungsnachweis im Wege der Ersatzvornahme gem. § 887 erwirken.

Der Ansicht Boenneckes stehen mehrere Bedenken entgegen. Zunächst bewertet Boennecke den Streitgegenstand einer Klage über einen Spitzenbetrag nicht richtig: Zwar liegt dem

1) Boennecke in MDR 1954,83 (84)
2) Der Tenor wurde dem vorangestellten Beispielsfall angepaßt.

Begehren, den Beklagten zur Zahlung eines den Grundbetrag von 1.000 M übersteigenden Spitzenbetrages von 200 M zu verurteilen, die notwendige Behauptung zugrunde, daß dem Kläger außer den 200 M ohnehin 1.000 M zustehen. Obwohl der Richter inzidenter diese Behauptung nachprüfen muß, ist sie aber nicht Gegenstand seiner Entscheidung. Es kann sich sogar ergeben, daß der Richter zu einer Verurteilung kommt, obwohl der Grundbetrag dem Kläger nicht (mehr) zusteht: Der Beklagte hat beispielsweise vor Erlaß der gerichtlichen Entscheidung gegen den nichtstreitigen Betrag von 1.000 M mit einer eigenen Forderung aufgerechnet. Streitgegenstand sind daher allein die eingeklagten, den Grundbetrag von 1.000 M übersteigenden 200 M[1]. Der Grundbetrag darf mithin in keiner Weise - soweit er nicht bloß der Individualisierung der Klageforderung dient - Eingang in die Entscheidungsformel finden.

Stellt nun der Kläger den zusätzlichen Antrag auf Nachweis der Zahlung des Grundbetrages durch den Schuldner, so muß dieser Antrag, wie Stephani[2] mit Recht bemerkt, der Abweisung verfallen, weil der Beklagte Schuldner materiellrechtlich nicht verpflichtet ist, diesen Nachweis zu führen. Würde schließlich dennoch auf Zahlungsnachweis im Urteil erkannt werden, dann würde eine Zwangsvollstreckung nach § 887 letzten Endes insofern zu einer Umgehung des Gesetzes führen, als auf diesem Umweg der Kläger tatsächlich Zahlung erreicht hätte, ohne diese einzuklagen.

Der Klagantrag ist daher in unserem Beispielsfall folgendermaßen zu fassen: Es wird beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 200 M zu zahlen, um die die Forderung des Klägers höher ist als 1.000 M.

---

1) so auch Stephani in MDR 1954,277 (278); Schuler in MDR 1954,518 (519, 520); wohl auch Käfer in JR 1954,335
2) Stephani in MDR 1954,277 (278)

Bezahlt der Beklagte nun nur die titulierte Forderung, wird der Kläger auch den Grundbetrag einklagen müssen, um zu seinem Geld zu kommen. Bezahlt der Beklagte die titulierte Forderung von 200 M und den Grundbetrag von 1.000 M minus 200 M, ist der Kläger ebenfalls gezwungen, nun noch die restlichen 200 M einzuklagen. Auf welche Teile der Beklagte im einzelnen seine Zahlungen leistet, muß die mit der Zahlung verbundene Bestimmung des Beklagten ergeben, und wenn diese fehlt, muß die Anwendung des § 366 II BGB weiterhelfen.

In Rechtskraft erwächst nur die Entscheidung über den geltend gemachten Spitzenbetrag; ein nachfolgendes Verfahren über den Grundbetrag wird in keiner Weise von dieser Entscheidung berührt.

§ 12: Aufrechnung gegen den eingeklagten Teil

Oftmals versucht der Beklagte, einer drohenden Verurteilung zur Leistung des eingeklagten Teils dadurch zu entgehen, daß er mit einer Gegenforderung gegen den eingeklagten Teil aufrechnet. Hier erhebt sich die Frage, ob der Kläger den Beklagten wegen der Aufrechnung auf den nichteingeklagten Teil "verweisen" kann. Ein Beispiel mag dies verdeutlichen: A behauptet, eine Forderung in Höhe von 1.000 M gegen B zu haben, und klagt einen Teil von 400 M ein. B rechnet im Prozeß mit einer Gegenforderung in Höhe von 400 M auf. Der Kläger erklärt, die Aufrechnung betreffe den nichteingeklagten Rest und berühre daher nicht den eingeklagten Teil.

Mit dem Hinweis, daß der eingeklagte Teil rechtlich nicht völlig selbständig sei, daher eine Anwendung des § 396 BGB nicht in Betracht komme und daß außerdem die Rückwirkung der Aufrechnung gem. § 389 BGB zu beachten sei, wird in Literatur[1)] und Rechtsprechung[2)] vereinzelt die Meinung vertreten, daß der Kläger den Beklagten auf den nichteingeklagten Rest verweisen könne. § 396 BGB ermögliche zwar dem Aufrechnenden die Bestimmung der Forderung, gegen die er aufrechne. § 396 BGB gehe jedoch von mehreren selbständigen Forderungen aus. Da der eingeklagte Forderungsteil nicht als völlig selbständig von den übrigen Teilen zu bezeichnen sei, findet diese Vorschrift auf die Aufrechnung gegen einen eingeklagten Teil keine Anwendung. Außerdem wirke die Aufrechnung gem. § 389 BGB auf denjenigen Zeitpunkt zurück, in welchem die beiden Forderungen zur Aufrechnung geeignet gegenüber getreten sind. Hiernach müsse die Forderung des Klägers schon zu dem genannten Zeitpunkt teilweise (in der Höhe der zur Aufrechnung gestellten Forderung des Beklagten)

1) Weigelin in JW 1938,1152; Enneccerus-Lehmann § 71 III
2) LG Kassel in MDR 1956,226

als erloschen gelten. Eingeklagt sei daher nur die (oder ein Teil der) durch die Aufrechnung rückwirkend ermäßigte(n) Forderung. Die vom Beklagten im Prozeß erklärte Aufrechnung könne mithin die Teilklage nicht zu Fall bringen.

Dieser Argumentation liegen zwei Fehleinschätzungen zugrunde: Zum ersten verhindert die so bezeichnete nur relative rechtliche Selbständigkeit des eingeklagten Teils nicht etwa die Aufrechnung gerade gegen diesen. Denn wenn schon von einer nur relativen Selbständigkeit gesprochen wird, so kann diese nur den Umstand beschreiben, daß der eingeklagte Teil vor der Klageerhebung als noch nicht individualisierter - wenn auch individualisierbarer - Teil des größeren Ganzen dessen Schicksal geteilt hat und daß daher bei der Frage der Schlüssigkeit der Klage dieselben Tatsachen wie bei der Frage der Schlüssigkeit der Klage über den Rest geprüft werden müssen (soweit nicht bei qualifizierten Teilen weitere Tatsachen hinzugetreten sind). Dieser Sachverhalt ändert jedoch nichts daran, daß der eingeklagte Teil z.B. Gegenstand einer Abtretung, einer Pfändung oder einer Verpfändung sein kann, daß die Rechtskraft des Urteils sich nur auf den eingeklagten Teil beschränkt, bei zusprechendem Urteil die Klageforderung erst in 30 Jahren verjährt und nur der rechtshängige Teil gem. § 291 BGB verzinslich ist.[1] Der eingeklagte Teil hat mit der erfolgten Individualisierung in der Weise rechtliche Eigenständigkeit erlangt, daß er allein Gegenstand von rechtlichen Dispositionen, mithin auch von Aufrechnungen sein kann[2]. Ob es zur Begründung dieser Ansicht der Heranziehung und Anwendung des § 396 BGB bedarf[3] oder nicht[4], kann im Ergebnis dahingestellt blei-

---

1) vgl. Schneider in MDR 1958,823
2) Nicht zu verwechseln ist hiermit die unter rein prozessualen Gesichtspunkten bestehende Unselbständigkeit zweier in einer Klage geltend gemachter nichtqualifizierter Teile, vgl. oben S.107ff.
3) so z.B. RGZ 66,266 (275); Schneider in MDR 1958,823
4) so z.B. RGZ 80,393 (394/395); Soergel-Siebert-Schmidt § 396 Anm.1; Erman-Westermann § 389 Bem.1

ben; denn selbst wenn der Kläger gem. § 396 I 2 BGB der Aufrechnung des Beklagten widerspricht und hiermit die gesetzliche Tilgungsfolge des § 366 II BGB herbeiführt, wird die eingeklagte Teilforderung als die dem Kläger lästigere zuerst verrechnet.

Zum zweiten ist auch der Hinweis auf die rückwirkende Kraft der Aufrechnung gem. § 389 BGB nicht geeignet, die Aufrechnung gegen den eingeklagten Teil zu verhindern. Wenn argumentiert wird, daß durch die Rückwirkung der Aufrechnung ein Teil der Forderung des Klägers erloschen sei und daher dieser nur noch den Rest (oder einen Teil von dem Rest) eingeklagte haben könne, wird offenbar - wie so oft bei Abhandlungen über die Teilklage - die Individualität des eingeklagten Teils übersehen[1]. Wenn der Kläger von seiner behaupteten Forderung von 1.000 M einen Teil von 400 M einklagt, muß er, um dem Bestimmtheitserfordernis des § 253 II Ziff.2 zu genügen, diesen Teil individualisieren[2]. In der Regel wird der Kläger die Teilsumme von 1 bis 400 geltend machen. Wenn der Beklagte nun gegen diesen individualisierten Teil aufrechnet und hiermit ex tunc die in Streit befangene Teilforderung erloschen ist, ergibt sich, daß die Teilklage durch die Aufrechnung unbegründet wird. Dieses Ergebnis kann nur dann in Abrede gestellt werden, wenn nicht klar erkannt wird, daß der eingeklagte Teil individualisiert, d.h. von anderen Teilen unterscheidbar sein muß und daß die Aufrechnung - wenn auch mit rückwirkender Kraft - erst nach der mit der Klageerhebung geschehenen Individualisierung erfolgt[3]. Da mithin zum Zeitpunkt der Klageerhebung der Kläger infolge des Individualisierungs-

---

1) In RGZ 7,243 (247) (zur Aufrechnung sehr instruktiv) wird diese Frage wenigstens gestreift.
2) s.oben S.78ff.
3) Mit Recht wird daher in RGRK-Löscher § 389 Anm.3 festgestellt, daß die Rückwirkung des § 389 BGB nicht schlechthin alle Tatbestände ungeschehen machen kann, die zwischen dem Eintritt der Aufrechnungslage und der Abgabe der Aufrechnungserklärung die Rechtslage verändert haben.

gebotes einen bestimmten Teil geltend machen muß, der nicht etwa als von der noch gar nicht erklärten Aufrechnung nicht betroffen bezeichnet werden kann, kann der Kläger in dem Beispielsfall einer vom Beklagten erklärten Aufrechnung gegen den eingeklagten Teil nicht entgehen. Auch hier zeigt sich wieder, daß nur durch eine eindeutige Individualisierung des geltend gemachten Teils fehlerhafte Schlußfolgerungen vermieden werden.

Die auch von der ganz h.L. vertretene Lösung des Beispielsfalles, daß nämlich der aufrechnende Beklagte nicht auf den nichteingeklagten Rest verwiesen werden kann[1], führt im übrigen zu billigenswerten Ergebnissen. So ist es z.B. denkbar, daß der Beklagte u.a. gerade deswegen gegen den eingeklagten Teil aufrechnet, weil nach seiner Ansicht dem Kläger nicht mehr als die geltend gemachte Summe zusteht. - Auch könnte, wenn der Beklagte ausdrücklich den eingeklagten Teil bezahlt, die Zahlung nicht auf den nichteingeklagten Rest verrechnet werden. Da die Aufrechnung aber ebenso wie die Zahlung eine Befriedigung des Gläubigers darstellt, muß für sie dasselbe wie für die Zahlung gelten[2].

Es drängt sich nun noch die Frage auf, wie der Fall zu lösen ist, daß der Kläger ausdrücklich mit Rücksicht auf eine erwartete Aufrechnung seitens des Beklagten von seiner behaupteten Forderung von 1.000 M nur 600 M (z.B. 401 bis 1.000 M) einklagt und nun der Beklagte mit seiner Gegenforderung in Höhe von 400 M gegen die Klageforderung aufrechnet (so daß von der Klageforderung nur noch 200 M verbleiben). Das RG möchte in einer allerdings vereinzelt gebliebenen Entscheidung[3] in diesem Fall ohne einleuchtende

1) s. z.B. RGZ 7,243; 42,320; 45,240; 66,266; 80,393; 129, 63; BGH in LM 25 § 18 I Ziff.3 UmstG; BGH in BB 1966, 1322; BGH in NJW 1971,1800 (1801); BGH in NJW 1957, 1553; Schneider in MDR 1958,823; Soergel-Siebert-Schmidt § 389 Anm.2; Palandt-Heinrichs § 266 Anm.6, § 389 Anm.3; Behrends S.28; RGRK-Löscher vor § 387 Anm.9
2) so auch RGZ 7,243 (248); 80,393 (394,395)
3) RGZ 13,172 (175)

Begründung die Aufrechnungseinrede des Beklagten nicht zulassen. Hier gilt jedoch dasselbe wie für den Ausgangsfall: Der Beklagte kann gegen die eingeklagte, individualisierte Teilforderung - welcher Teil es auch sein mag - mit einer Gegenforderung aufrechnen. Allerdings kann im Einzelfall in der Berücksichtigung der Gegenforderung des Beklagten eine Aufrechnung seitens des Klägers gesehen werden[1].

Wenn der Kläger vermeiden will, daß seine Teilklage durch Aufrechnung zu Fall gebracht wird, bleiben ihm daher nur zwei Wege offen: 1. Der Kläger erklärt seinerseits vor Klageerhebung die Aufrechnung gegen die Forderung des Beklagten und macht dann den (etwa verbleibenden) Rest gerichtlich geltend[2]. 2. Der Kläger erweitert nach Aufrechnung durch den Beklagten seine Klage gem. § 268 Ziff.2 auf einen weiteren Teil.

---

1) vgl. auch Erman-Westermann § 389 Anm.1; BGH in LM 25 § 18 I Ziff.3 UmstG; BGH in NJW 1971,1800 (1801)
2) vgl. auch RGZ 57,97 (101); 129,63 (65, 66); Soergel-Siebert-Schmidt § 389 Anm.3

ZUSAMMENFASSUNG

Die besondere Problematik der Teilklage ergibt sich aus den Fragen, ob zum einen die mit Klageerhebung und mit gerichtlicher Entscheidung über die Klage eintretenden Wirkungen nur den geltend gemachten Teil betreffen oder ob sie den ganzen Anspruch einbeziehen und wie zum anderen der eingeforderte Teil zu individualisieren ist.

Die vorangegangenen Erörterungen haben erbracht, daß aus vielfältigen, dem Gesetz u.a. unmittelbar zu entnehmenden Gründen Streitgegenstand nur der eingeklagte Teil ist, nicht der ganze Anspruch. Der Streitgegenstand bemißt sich in seinem Umfang nach den durch den Antrag des Klägers gezogenen Grenzen. Eines Vorbehalts von Rest- oder Nachforderungen oder einer ausdrücklichen Kennzeichnung der Teilklage als solcher bedarf es zur Beschränkung des Streitgegenstands auf den geltend gemachten Teil nicht, da im Prozeß über den Vorbehalt nicht gestritten und nicht entschieden wird.

Hieraus folgt, daß die Einrede der Rechtshängigkeit nicht begründet ist, wenn ein weiterer Teil desselben Anspruchs geltend gemacht wird, und daß die Rechtskraft eines über eine Teilklage entscheidenden Urteils sich nur auf den eingeklagten Teil beschränkt.

Die bislang häufig verwendete Unterscheidung in individualisierte und nichtindividualisierte Teilklage ist begrifflich irreführend und sachlich nicht gerechtfertigt. Die Teilklage muß ebenso wie jede andere Klage ausreichend individualisiert sein, wenn der Richter über sie in der Sache entscheiden können soll. Auch die sog. nichtindividualisierte Teilklage bedarf daher der nötigen Bestimmtheit im Sinne des § 253 II Ziff.2. Sachlich nicht gerechtfertigt ist die

Unterscheidung insofern, als sie kein Kriterium für eine etwaige differenzierende Betrachtungsweise bietet.

Im Zusammenhang mit Fragen der Zulässigkeit von mehreren gleichzeitigen Teilklagen, der Klagenänderung und Klagenhäufung besteht jedoch die Notwendigkeit einer allerdings anderslautenden Unterscheidung, nämlich in qualifizierte, d.h. vor Einklagung bereits rechtlich selbständige und nichtqualifizierte, d.h. vor Einklagung unselbständige Teile. Mehrere qualifizierte Teile in einem Verfahren geltend gemacht, führen zu einer Klagenhäufung. Bei der Einklagung mehrerer nichtqualifizierter Teile liegt dagegen nur ein Streitgegenstand, mithin keine Klagenhäufung vor. Die gleichzeitige Einklagung mehrerer nichtqualifizierter Teile in getrennten Klagen scheitert im Gegensatz zu der Geltendmachung mehrerer qualifizierter Teile am fehlenden Rechtsschutzbedürfnis. Das Austauschen eines nichtqualifizierten Teils durch einen anderen stellt eine im Sinne des § 268 Ziff.2 zulässige Klagänderung dar; der Austausch eines qualifizierten Teils durch einen anderen führt zu einer Klageänderung, die nicht nach § 268 Ziff.2 zulässig ist.

Die Individualisierung eines eingeforderten Teils wird folgendermaßen vorgenommen: Den einzelnen Einheiten der Anspruchssumme wird eine durchgehend numerierte Reihenfolge beigegeben. Ein Summenteil wird gekennzeichnet durch die von ihm umfaßten und durch ihre Reihenfolge bestimmten Einheiten.

Die Notwendigkeit einer derartigen Individualisierung ergibt sich aus dem Wesen der Teilklage. Mit der Teilklage wird nicht der Bruchteil eines in seiner Größe bestimmten Ganzen geltend gemacht. Denn dieses Ganze ist in seiner Quantität oftmals unbekannt, hängt von den u.U. wechselnden Behauptungen des Klägers ab und ist nicht Gegenstand

richterlicher Erkenntnistätigkeit. Insoweit ist auch die Verwendung des Begriffes "Teil" in zweifacher Hinsicht nicht passend: 1. Mit der Einklagung eines "Teils" macht der Kläger nicht einen Bruchteil, sondern einen bestimmten Summanden einer unbestimmten Summe geltend. 2. Unter prozessualem Blickwinkel ist es uninteressant, ob das Geltendgemachte, d.h. der in den Prozeß eingeführte Streitgegenstand "Teil" eines größeren außerprozessualen Ganzen ist oder nicht.

Gleichwohl dürfte die Auseinandersetzung mit der "Teil"-Klage einen Beitrag zum besseren Verständnis von prozessualen Fragen geleistet haben und noch heute leisten und auf die auch hier zutagetretende Interdependenz formellen und materiellen Rechts hindeuten.

LITERATURVERZEICHNIS

BAUMBACH-LAUTERBACH: Kommentar zur ZPO. 30.Aufl. München 1970

BAUMGÄRTEL: Treu und Glauben, gute Sitten und Schikaneverbot im Erkenntnisverfahren, ZZP 69,89

BEHRENDS: Die Anspruchshäufung im Zivilprozeß, Berlin 1935

BERG: Das Erfordernis der Bestimmtheit des Klagantrags bei einer Mehrheit von prozessualen Ansprüchen, JR 1967,326

BERNHARDT: Zivilprozeßrecht, 3.Aufl. Berlin 1968

BETTERMANN: Rechtshängigkeit und Rechtsschutzform, Detmold 1949

BLANCKMEISTER: Rechtsbehelfe des Beklagten gegen Teilklagen, JW 1907,1180

BLOMEYER,A.: Zivilprozeßrecht, Berlin 1963

- Zum Urteilsgegenstand im Leistungsprozeß, Festschrift für Lent S. 43-88

BOENNECKE: Die Teilklage auf Unterhalt, MDR 1954,83

BROX: Abänderungsklage (§ 323 ZPO) oder Klage auf zusätzliche wiederkehrende Leistungen (§ 258 ZPO)? FamRZ 1954,237

- Nochmals: Probleme der Abänderungsklage (§ 323 ZPO) und der "Unterhalts-Zusatzklage" (§ 258), FamRZ 1955,320)

- Erhöhung wiederkehrender Leistungen durch Abänderungs- oder Zusatzklage, NJW 1961,853

BRUGGER: (Hrsg.) Philosophisches Wörterbuch, 7.Aufl. Freiburg 1959

BRUNS: Zivilprozeßrecht, Berlin 1968

- Zur Struktur des Prozesses, Festschrift für Schmidt-Rimpler S.237 ff.

- Die Anspruchskonkurrenz im Zivilrecht, JuS 1971, 221

- Der materiellrechtliche Anspruch und der Zivilprozeß, Festschrift für Ekelöf S.161 ff.

BÜLOW,A.: Besprechung von "Rudolf Bruns, Zivilprozeßrecht", AcP 169,376

BULL: Probleme der Teilklage, JurBüro 1967,841

v.CAEMMERER: Verlängerter Eigentumsvorbehalt und Bundesgerichtshof, JZ 1953,97

DERLEDER: Teilzession und Schuldnerrechte, AcP 169,97

DRAUB: Die Teilklage, Diss. Breslau 1930

EISLER: Wörterbuch der Philosophischen Begriffe, 3.Aufl. Berlin 1910

ENNECCERUS-LEHMANN: Recht der Schuldverhältnisse, 15.Aufl. Tübingen 1958

ENNECCERUS-NIPPERDEY: Lehrbuch des Allgemeinen Teils des Bürgerlichen Rechts, 15.Aufl. Tübingen 1959

ERMAN: Kommentar zum BGB, 4.Aufl. Münster 1967

FITTING: Bemerkungen zur Reichs-Civilprocessordnung, ZZP 2, 266

FURTNER: Das Urteil im Zivilprozeß, 2.Aufl. München 1967

GEIGEL: Der Haftpflichtprozeß, 14.Aufl. München 1969

GEORGIADES: Die Anspruchskonkurrenz im Zivilrecht und Zivilprozeßrecht, München 1968

v.GERKAN: Teilschadensersatzklage und Mitverschulden, MDR 1962,106

- Zur prozessualen Behandlung der Teilschadensersatzklagen bei Mitverschulden des Klägers, MDR 1962,866

- Letztmals Teilschadensersatzklage und Mitverschulden, MDR 1963,105

GOLDSCHMIDT: Der Prozeß als Rechtslage, Berlin 1925, Neudruck 1962

- Kann durch Zerlegung eines zur landgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Anspruchs in mehrere, gleichzeitige erhobene Teilklagen die amtsgerichtliche Zuständigkeit begründet werden? JW 1931,1753

GÖRRES: Verschulden im Prozeß, ZZP 34,1

GRASMEHER: Die Lehre von der "Zusatzklage" und § 323 ZPO, FamRZ 1961,241

GRUNSKY: Grundlagen des Verfahrensrechts, Bielefeld 1970

HABSCHEID: Probleme der Teilklage, FamRZ 1962,352

- Der Streitgegenstand im Zivilprozeß, Bielefeld 1956

HELLWIG,K.: Zivilprozeßrecht 1. Teil, Leipzig 1912

- Anspruch und Klagrecht, Jena 1900

HENCKEL: Parteilehre und Streitgegenstand im Zivilprozeß, Heidelberg 1961

HERZOG: Zur Lehre von der Rechtskraft der Urtheile nach § 293 der Reichs-Civilprozessordnung, ZZP 1,416

HESSELBERGER: Die Lehre vom Streitgegenstand, Köln 1970

IMMLER: Besprechung von Rechtsfällen aus der amtsgerichtlichen Praxis, ZZP 11,319

v.Ihering: Der Kampf um's Recht, 11.Aufl. 1895

KÄFER: Die Teilklage auf Unterhalt, JR 1954,335

KEMPF: Zur Problematik des Musterprozesses, ZZP 73,342

KLAUS und BUHR: (Hrsg.) Philosophisches Wörterbuch, 6.Aufl. Berlin 1969

KLÖPPEL: Einrede der Rechtskraft, Berlin 1882

KUHN: Die Teilklage und Restklage, Diss. Leipzig 1933

LARENZ: Lehrbuch des Schuldrechts Besonderer Teil, 9.Aufl. München 1968

LENT: Erhöhung von Unterhaltsrenten, NJW 1955,1865

LENT-JAUERNIG: Zivilprozeßrecht, 15.Aufl. München 1970

LINCKELMANN: Zur Rechtsstellung der Parteien bei Theilklagen, ZZP 17,447

LINDACHER: Individualisierte und nichtindividualisierte Teilklagen, ZZP 76,451

LOENING: Die Widerklage im Reichs-Civilprozeß, ZZP 4,1

MAYER,K.: Anspruch und Rechtskraft im Deutschen Zivilprozeßrecht, Stuttgart 1930

METZKE: Handlexikon der Philosophie, Heidelberg 1948

MUSKAT: Der Rechtsschutz des Beklagten gegen Theilklagen, ZZP 12,335

NIKISCH: Der Streitgegenstand im Zivilprozeß, Tübingen 1935

- Zivilprozeßrecht, 2.Aufl. Tübingen 1952

- Zur Lehre vom Streitgegenstand im Zivilprozeß, AcP 154,269 ff.

PAGENSTECHER: Einrede der Rechtskraft im Aufwertungsprozeß, Mannheim 1925

- Prozeßprobleme, Mannheim 1930

- Rechtskraftwirkung gegen den siegreichen Kläger? JW 1925,712

PALANDT: Kommentar zum BGB, 30.Aufl. München 1971

PAWLOWSKI: Die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes bei Teilklagen, ZZP 78,307

POHLE: Zur Lehre vom Rechtsschutzbedürfnis, Festschrift für Lent S.195 ff.

- Erstreckung der Rechtskraft auf nicht vorbehaltene Nachforderungen des siegreichen Klägers, ZZP 77,98

REINICKE,G und D.: Zum Grundurteil bei Schadensersatzklagen, NJW 1951,93

RGRK: Kommentar zum BGB I.Bd. 2.Teil, 11.Aufl. Berlin 1960

RIMMELSPACHER: Materiellrechtlicher Anspruch und Streitgegenstandsprobleme im Zivilprozeß, Göttingen 1970

ROSENBERG: Zivilprozeßrecht, 9.Aufl. München 1961

ROSENBERG-SCHWAB: Zivilprozeßrecht, 10.Aufl. München 1969

SAUER,W.: Grundlagen des Prozeßrechts, Stuttgart 1919

SCHMIDT,R.: Die Klagänderung, Leipzig 1888

- Zivilprozeßrecht, 2.Aufl. Leipzig 1910

SCHNEIDER,E.: Die Aufrechnung gegen rechtshängige Teilforderungen, MDR 1958,823

- Der Streitgegenstand im Zivilprozeß, MDR 1968, 290

- Zur Teilschadensersatzklage bei Mitverursachung oder Mitverschulden des Klägers, MDR 1962,444

- Nochmals: Teilklage, MDR 1962,958

SCHOLLMEYER: Kritische Bemerkungen zur Lehre von dem Umfang der Rechtskraft bei Teilansprüchen, AcP 76,439

SCHÖNKE: Das Rechtsschutzbedürfnis, Detmold 1950

SCHÖNKE-SCHRÖDER-NIESE: Zivilprozeßrecht, 8.Aufl. Karlsruhe 1956

SCHULER: Teilklagen, MDR 1954,518

SCHWAB: Der Streitgegenstand im Zivilprozeß, München 1954

- Der Stand der Lehre vom Streitgegenstand im Zivilprozeß, JuS 1965,81

SCHWARZ,O.G.: Zivilprozeßrecht I.Teil, 19.Aufl. Berlin 1950

SOERGEL-SIEBERT: Kommentar zum BGB, 10.Aufl. Stuttgart 1967/1968

v.STAUDINGER: Kommentar zum BGB, 11.Aufl. Berlin 1963

STEIN,F.: Zivilprozeßrecht, 3.Aufl. Tübingen 1928

STEINER: Das Grundurteil, insbesondere im Unfallschadenprozeß, JW 1937,1040

STEIN-JONAS-SCHÖNKE-POHLE: Kommentar zur ZPO, 18.Aufl. Tübingen 1953

STEPHANI: Die Teilklage auf Unterhalt, MDR 1954,277

THOMAS-PUTZO: Kommentar zur ZPO, 4.Aufl. München 1970

VOLK,H.: Teilklage und Verjährungsschlußgesetz, DB 1950,581

WACH,A.: Handbuch des Deutschen Civilprozeßrechts, I.Band, Leipzig 1885

WEIGELIN: Die Replik der Aufrechnung, JW 1938,1152

WIECZOREK: Kommentar zur ZPO, Berlin 1957

WÜTHRICH: Teilklage und Teilurteil, Diss. Zürich 1952

ZEISS: Rechtskrafterstreckung bei Teilklagen, NJW 1968,1305

- Zivilprozeßrecht, Tübingen 1971

ZEUNER: Die objektiven Grenzen der Rechtskraft im Rahmen rechtlicher Sinnzusammenhänge, Tübingen 1959

ZITELMANN: Rechtskraft bei Theilforderungen, ZZP 8,254

REGISTER RICHTERLICHER ENTSCHEIDUNGEN

I. Reichsgericht

11.05.1880	III 78/80	RGZ 1,349
19.05.1882	IVa 16/82	RGZ 7,243
08.02.1882	I 658/81	RGZ 7,354
19.12.1883	I 401/83	RGZ 10,103
06.02.1885	III 248/84	RGZ 13,172
09.06.1886	IIIa 25/86	RGZ 16,355
30.06.1886	V 58/86	RGZ 16,423
12.11.1888	IV 268:88	RGZ 22,314
31.05.1893	I 330/92	RGZ 31,259
15.11.1893	V 198/93	JW 1894 11 Nr.18
19.12.1894	I 298/94	RGZ 34,260
07.10.1895	VI 159/95	SeuffArch 52,5
10.02.1897	I 330/96	RGZ 39,216
26.11.1898	V 215/98	RGZ 42,320
03.12.1898	V 180/98	JW 1898,36 Nr.23 = Gruchot 44,740
16.12.1899	V 269/99	RGZ 45,240
13.12.1900	VI 358/00	RGZ 47,405 = JW 1901,34 Nr.4
05.071901	III 216/01	JW 1901,651 Nr.4
20.02.1904	V 357/03	RGZ 57,97
24.03.1904	VI 460/03	RGZ 57,372
19.04.1905	IV 411/04	RGZ 50,387
07.02.1906	I 376/05	JW 1906,199
25.09.1906	II 46/06	RGZ 64,120
25.01.1907	VII 99/06	RGZ 66,266 = JW 1907,171
25.03.1907	VI 276/06	RGZ 65,398
10.10.1907	VI 16/07	RGZ 66,365
07.04.1910	VI 229/09	RGZ 73,213
18.02.1911	VI 90/10	RGZ 75,302
10.07.1911	VI 373/10	RGZ 77,213
15.04.1912	VI 481/11	RGZ 79,230
26.09.1911	III 518/10	RGZ 80/393

24.05.1917	VI 89/17	RGZ 90,290
10.05.1919	V 260/18	RGZ 96,8
30.11.1921	I 168/21	RGZ 103,219
15.01.1924	VII 407/23	RGZ 107,228
15.11.1924	I 36/24	RGZ 109,195 = JW 1925,762
21.11.1924	VI 163/24	RGZ 109,258
25.11.1924	VI 247/24	JW 1925,601
17.12.1924	I 362/24	RGZ 109,345
23.12.1924	II 422/24	RGZ 109,375
27.01.1925	VI 378/24	RGZ 110,127
30.01.1925	VI 381/24	RGZ 110,147
06.03.1925	VI 443/24	Recht 1925,234 Nr.727
03.04.1925	II 299/24	Recht 1925,234 Nr.728
04.04.1925	IV 573/24	RGZ 110,388
11.01.1927	VI 395/26	RGZ 115,385
22.11.1927	VI 302/27	RGZ 119,27
06.01.1928	VII 355/27	RGZ 119,362
19.03.1928	VI 266/27	RGZ 120,317 = JW 1928,1397
23.11.1928	II 166/28	RGZ 122,351
14.12.1928	VII 261/28	RGZ 123,44
20.05.1930	VII 558/29	RGZ 129,63 = JW 1930,2779
16.02.1931	VI 352/30	JW 1931,2482
01.04.1933	V 5/33	RGZ 140,211
20.11.1933	VI 244/33	RGZ 142,268
13.01.1934	I 171/33	RGZ 143,170
18.10.1935	II 55/35	RGZ 149,96
27.10.1936	II 135/36	ZZP 60,420
10.11.1936	III 59/36	RGZ 152,330
21.02.1938	II 217/37	JW 1938,2766
13.04.1938	II 194/37	RGZ 157,321
04.07.1938	V 17/38	RGZ 158,34
04.10.1938	III 12/38	JW 1938,3308
15.12.1939	III 39/39	RGZ 163,9
19.12.1940	V 49/40	RGZ 165,385
30.10.1943	GSE 7/43	RGZ 172,118

II. Bundesgerichtshof

05.07.1951	III ZR 75/50	BGHZ 2,396
04.04.1952	III ZR 20/52	BGHZ 5,314
23.10.1952	III ZR 231/51	BGHZ 7,331
15.12.1952	III ZR 102/52	LM 7 § 253 ZPO = MDR 1953,164 = VersR 1953,1602
03.12.1953	III ZR 66/52	BGHZ 11,192 = LM 8 § 253 ZPO = NJW 1954,757
26.03.1954	V ZR 151/52	LM 25 § 18 Abs.1 Ziff.3 UmstG
02.06.1954	V ZR 99/53	BGHZ 13,373 = JZ 1954,581 = NJW 1954,1406
02.07.1954	V ZR 46/53	LM 16 § 322 ZPO
30.04.1955	VI ZR 87/54	JR 1955,425 = JZ 1955,503 = LM 11 § 253 ZPO = NJW 1955,1030 = VersR 1955,403 = ZZP 68,384
15.03.1956	II ZB 19/55	BGHZ 20,219
23.03.1956	VI ZR 323/54	Betrieb 1956,500 = VersR 1956,408 = ZZP 69,310
15.10.1956	III ZR 226/55	BGHZ 22,43 = NJW 1957,21
11.07.1957	VII ZR 224/56	NJW 1957,1553
19.11.1957	VI ZR 122/57	NJW 1958,343 = ZZP 71,373
22.04.1958	VI ZR 74/57	NJW 1958,1590
24.06.1958	VIII ZR 86/57	NJW 1958,1727
27.11.1958	II ZR 90/57	Betrieb 1959,139 = MDR 1959,101 = NJW 1959,241
18.03.1959	IV ZR 182/58	BGHZ 30,7

14.05.1959	VII ZR 141/58	VersR 1959,920
16.06.1959	V ZR 156/58	JR 1960,21 = JZ 1960,28 = MDR 1959,743 = ZZP 73,283
13.07.1959	III ZR 27/58	MDR 1959,919 = NJW 1959,1819
28.09.1960	IV ZR 245/59	NJW 1960,2336
20.12.1960	VI ZR 38/60	BGHZ 34,110 = BB 1961,305 = FamRZ 1961,263 = JR 1961,180 = JZ 1961,546 = MDR 1961,310 = NJW 1961,871
27.02.1961	III ZR 16/60	BGHZ 34,337 = BB 1961,349 = LM 28 § 322 ZPO = MDR 1961,394 = NJW 1961,917
15.05.1961	VII ZR 181/59	BGHZ 35,165
14.07.1961	VIII ZR 121/60	LM 31 § 322 ZPO = NJW 1961,1813
14.92.1962	IV ZR 156/61	BGHZ 36,365 = FamRZ 1962,359 = JZ 1963,176 = MDR 1962,723 = NJW 1962,1109
16.05.1962	VIII ZR 48/62	NJW 1962,1249
08.02.1965	VIII ZR 121/63	BGHZ 43,144
18.01.1966	VI ZR 147/64	NJW 1966,654
10.10.1966	VII ZR 30/65	BB 1966,1322 = NJW 1967,34
08.12.1966	VII ZR 144/64	BGHZ 46,242 ; BB 1967,10 = JR 1967,258 = JZ 1967,222 = LM 17 § 398 BGB = MDR 1967,209 = NJW 1967,388

22.02.1967	VIII ZR 255/64	LM 57 § 322 ZPO = MDR 1967,759 = NJW 1967,1231 = ZZP 81,286
27.02.1967	VII ZR 221/64	BGHZ 47,168 = BB 1967,432 = JZ 1967,363 = LM 5 § 366 BGB = MDR 1967,483 = NJW 1967,1223
15.10.1969	VIII ZR 136/67	LM 25 § 264 ZPO = MDR 1970,229 = NJW 1970,44
01.07.1971	VII ZR 224/69	NJW 1971,1800

III. Bundesarbeitsgericht

20.01.1960	4 AZR 501/57	NJW 1960,1364
08.07.1967	3 AZR 271/66	AP 5 § 529 ZPO

IV. Oberlandesgerichte

09.06.1961	2 U 217/61	KG in NJW 1961,2215
28.04.1956	3 U 23/56	Celle NdsRPfl 1956,222
13.07.1936	8 U 105/36	Düsseldorf JW 1936,2938
13.06.1957	8 U 38/57	Düsseldorf NJW 1957,1483
12.10.1960	4 W 73/60	Köln NJW 1961,610
11.06.1953	1 W 47/53	Neustadt ZZP 66,439

V. Landgerichte

22.11.1955	7 T 29/55	Aachen FamRZ 1956,24
09.04.1931	80 S 1299/31	Berlin JW 1931,1766
02.09.1953	1 S 288/53	Bielefeld NJW 1954,276 = VersR 1954,148
02.11.1898		Dresden ZZP 26,361
09.01.1933	5 S 593/32	Flensburg JW 1933,1546
10.02.1960	2 S 61/59	Fulda FamRZ 1961,278
16.09.1955	I S 150/54	Kassel MDR 1956,226
13.07.1955	3 T 56/55	Koblenz NJW 1955,1881
06.10.1956	4 T 246/56	Paderborn NJW 1957,28
16.10.1925	1 S 190/25	Trier JW 1926,884

L e b e n s l a u f

Am 12. März 1943 bin ich als ältestes von drei Kindern des kaufmännischen Angestellten Hans-Günther W a g n e r und dessen Ehefrau Ursula, geb. Meyer, in Königsberg/Pr. geboren. Nach der Flucht im Jahre 1944 führte der Weg meiner Familie nach Marburg, Alsfeld/Obh. und später nach Bremen, wo ich am Gymnasium am Leibnizplatz 1962 die Reifeprüfung ablegte.

Nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Marburg und Heidelberg bestand ich 1966 die Erste Juristische Staatsprüfung und absolvierte ab Februar 1967 in Hessen den Referendardienst, der durch eine einjährige Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft am Institut für Rechtsvergleichung in Marburg unterbrochen wurde. Im Mai 1971 legte ich die Zweite Juristische Staatsprüfung ab und widmete mich im Anschluß hieran der Fertigstellung meiner Dissertation.

Seit April 1972 bin ich Stadtdirektor in der Stadt Holzminden/Weser.

Ich bin verheiratet und habe ein Kind.